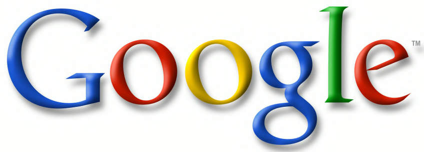
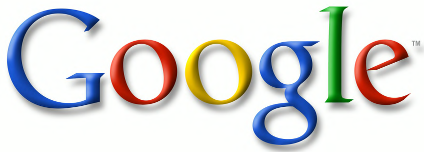

Google

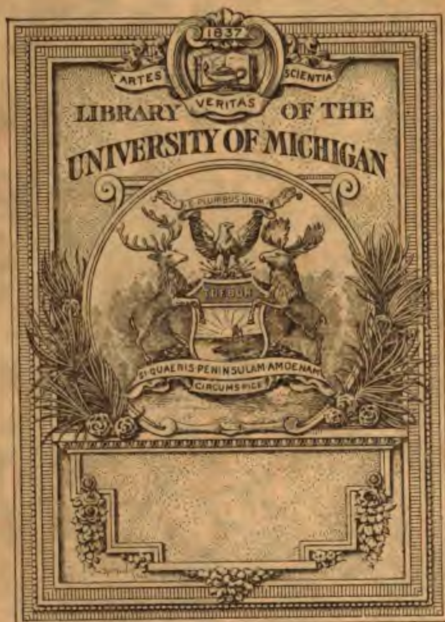


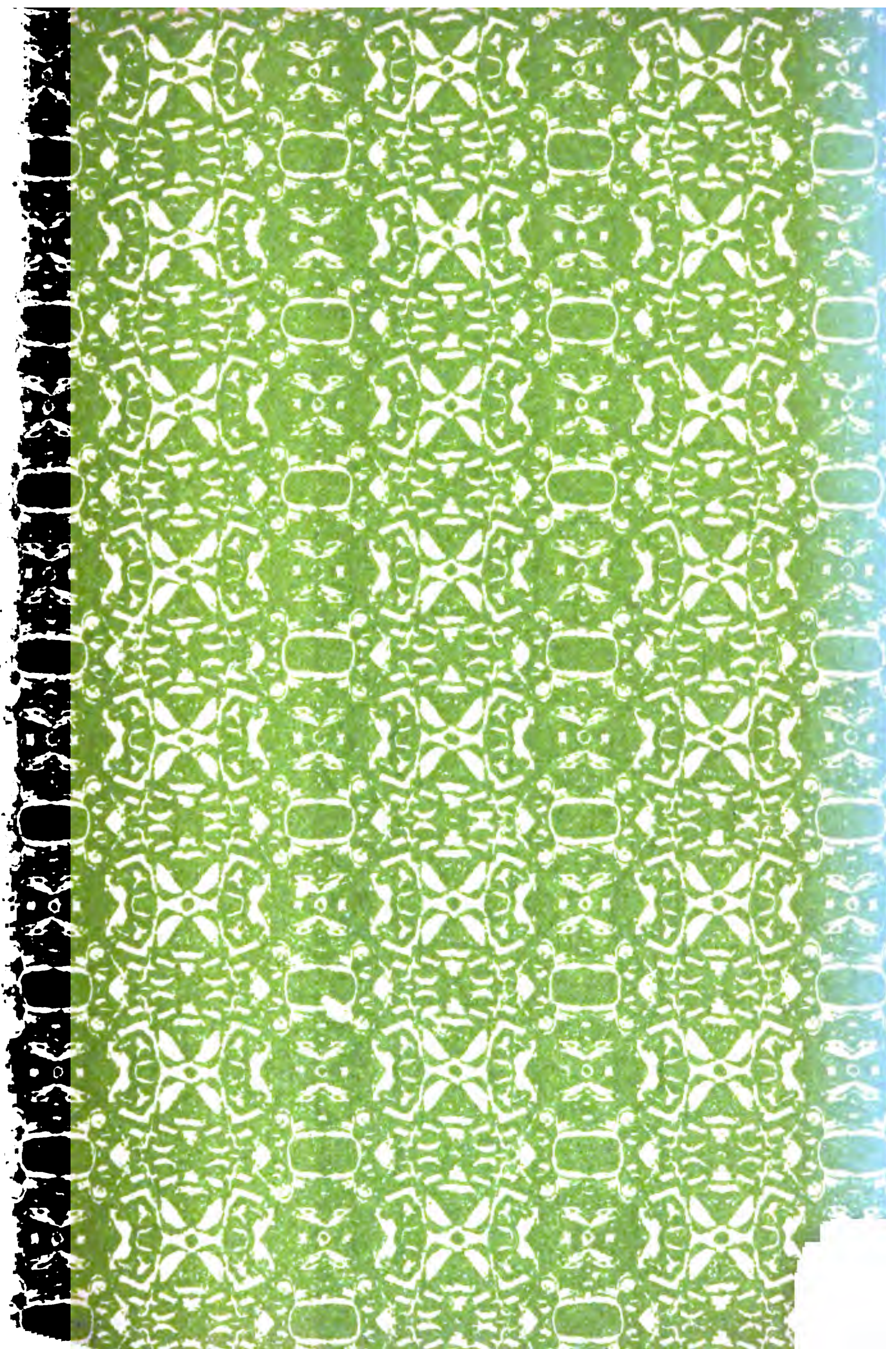


Aufgaben

Erfinder

BERLIN.


1837
ARTES
VERITAS
SCIENTIA
LIBRARY OF THE
UNIVERSITY OF MICHIGAN
E PLURIBUS UNUM
TUEBOR
SI QUAERIS PENINSULAM AMOENAM
CIRCUMSPICE



3–

AUFGABEN FÜR ERFINDER

AUFGABEN

FÜR

ERFINDER

EINE SAMMLUNG

VON

ERFINDUNGSPROBLEMEN, DEREN RICHTIGE LÖSUNG EINE LOHNENDE VERWERTUNG VERSPRICHT

SOWIE VON

RATSCHLÄGEN ZUR ERLANGUNG UND VERWERTUNG PATENTAMTLICHER SCHUTZTITEL

NEBST EINEM ANHANG

ENTHALTEND DAS PATENT- U. GEBRAUCHSMUSTER-GESETZ UND EINE LISTE DER EINGETRAGENEN PATENTANWÄLTE

ZUSAMMENGESTELLT

von

Dipl.-Ing. C. BLOCH.

Dritte vermehrte Auflage.

BERLIN SW.

HUGO STEINITZ VERLAG

1903.

Vorwort zur 1. Auflage.

Wenn man die vielen Patente und Gebrauchsmuster betrachtet und von ihren Titeln einen Schluss auf ihren wirtschaftlichen Wert zieht, so gelangt man unwillkürlich zu der Einsicht, dass sich viele Erfinder mit recht unnützen Dingen beschäftigen, die unmöglich einen finanziellen Erfolg haben können. Andererseits giebt es aber noch so viele Sachen, welche verbesserungsbedürftig erscheinen und daher auch eine nutzbringende Verwertung versprechen, dass ich es unternommen habe, eine grössere Anzahl solcher dem praktischen Bedürfnis entsprungener Erfindungsaufgaben zu sammeln und der Allgemeinheit zur Verfügung zu stellen. Wer sich mit der Lösung dieser Aufgaben, die ich zur besseren Übersicht nach den Patentklassen geordnet habe, beschäftigt, wird auch voraussichtlich einen entsprechenden Lohn für seine Geistesarbeit finden, natür-

lich vorausgesetzt, dass die Lösungen selbst den etwa bereits vorhandenen gegenüber entsprechende Vorzüge bieten.

Um nun in Zukunft den Erfindern stets mit neuen anregenden und vor allem Gewinn versprechenden Erfindungs-Problemen dienen zu können, richte ich an alle, und insbesondere an die industriellen Berufskreise, die ergebene Bitte, mir möglichst viele verbesserungsbedürftige Einrichtungen ihrer Betriebe in der nachfolgenden Weise für die demnächstige Auflage dieses Werkchens mitzuteilen. Ich bin gern bereit, jede weitere Aufgabe aus der Praxis in dem Buch kostenlos aufzunehmen und können daraus dem Fragesteller ebenso, wie dem Erfinder grosse Vorteile erwachsen, indem ich die Adresse des Aufgabenstellers dem Erfinder auf Anfrage ohne weiteres mitteilen werde, um so auch einen Ausgleich zwischen Nachfrage und Angebot herbeizuführen.

Der Verfasser.

Vorwort zur 2. Auflage.

Die günstige Aufnahme, welche meine „Aufgaben für Erfinder“ beim Publikum gefunden haben, äusserte sich nicht nur in zahlreichen Zuschriften aus dem Leserkreis, sondern vor allem in dem schnellen Absatz, der schon heute, kaum ein Jahr nach dem Erscheinen, den Druck einer zweiten Auflage notwendig macht. Während mich nun einerseits dieser Erfolg dazu veranlasste, die Zahl der Aufgaben noch weiter zu vermehren, wurde ich andererseits durch folgende Umstände dazu gedrängt, der neuen Auflage noch eine Sammlung von Ratschlägen für Erfinder hinzuzufügen.

Es war nämlich seitens einiger meiner Patentanwaltskollegen die Tendenz meines Buches, „durch Stellen von Aufgaben zum Erfinden anzuregen“ als mehr schädlich wie nützlich hingestellt worden, wobei in der Hauptsache geltend gemacht wurde, dass Leute mit mangelhafter Vorbildung durch das

Lesen der Aufgaben zu einer von finanziellen Misserfolgen begleiteten erfinderischen Thätigkeit angespornt werden könnten. Da ich es nun für ein recht unfruchtbares Beginnen hielt, in eine Polemik über eine solche Möglichkeit, gegen die sich unzählige Gründe geltend machen lassen, einzutreten, zog ich es vor, gleich nachdem sich jene gegnerischen Stimmen erhoben hatten, mit einer der gelesensten Tageszeitungen, dem Berliner Tageblatt, in Verbindung zu treten, um in diesem eine Serie von das grosse Publikum in durchaus unparteiischer Weise aufklärenden Artikeln über den gewerblichen Rechtsschutz erscheinen zu lassen. Letztere finden sich nun hier mit mehreren noch nicht veröffentlichten Aufsätzen zu einer Sammlung von Ratschlägen zur Erlangung und Verwertung patentamtlicher Schutztitel vereinigt, sodass sich auch der völlig Unerfahrene genau darüber informieren kann, wie er auf dem billigsten Wege zu einem patentamtlichen Schutztitel zu gelangen vermag und welchen Wert er einem solchen beizulegen habe. Übertriebenen Hoffnungen wird hierdurch jedenfalls am Wirksamsten entgegengetreten, sodass damit auch die von einzelnen Kollegen geäusserten Bedenken

über die event. Schädlichkeit des Buches als zerstört angesehen werden müssen.

Zum Schluss sei noch zu dem letzten Absatz des Vorworts zur ersten Auflage bemerkt, dass mir aus industriellen Kreisen nur wenige Aufgaben zur Veröffentlichung zugegangen sind und hoffe ich, dass in Zukunft von der Gelegenheit, hier Aufgaben kostenlos stellen zu können, mehr Gebrauch gemacht werden wird, als wie dies bei der ersten Auflage der Fall gewesen ist.

Der Verfasser.

Klasse 1.

Aufbereitung von Erzen und Brennstoffen.

Graphit von dem ihm anhaftenden Glimmer zu trennen.

Ein elektrischer Erzscheider, der auch ungeröstete Erze scheidet.

Eine fahrbare Zerkleinerungsvorrichtung für Erze zum Gebrauch auf Grubenhalden.

Klasse 2.

Bäckerei.

Backöfen mit überhitztem Dampf für den Kleinbetrieb.

Aus altem Brot ein wiederverbackbares Mehl zu machen.

Apparat zur schnellen Untersuchung der Gärfähigkeit des Mehles und zum schnellen Erkennen von Verunreinigungen desselben.

Selbstthätige Knet- und Teilmaschinen.

Klasse 3.

Bekleidung.

Eine als Portemonnaie dienende Ledereinlage für Westentaschen.

Arbeiterkleider, die nicht brennbar sind.

Herren- und Damenüberröcke, welche auf beiden Seiten getragen werden können.

Ein nicht aufbindbarer Verschluss für Damenschürzen.

Leinenkragen, die nicht durchschwitzen, resp. ein hierfür geeignetes Imprägnationsmittel.

Eine sichere und leicht zu lösende Befestigung für Kragen und Manschetten.

Eine Radfahrhose, die sich in eine lange Hose leicht umwandeln lässt.

Ein Ersatz für das Korsett.

Durchsichtige Handschuhe aus einem celluloidartigen Stoff.

Eine auswechselbare Manschette für Hemden, die den Eindruck hervorruft, als ob Ärmel und Manschette aus einem Stück bestehen.

Ein kugelsicherer Panzer, etwa wie der Dowe'sche Panzer.

Kleidungsstücke aus Papier oder Papierstoff mit einer zwar wasserdichten aber luftdurchlässigen Imprägnierung.

Ein Damen-Rockhalter, der das Aufraffen der Kleider gleichmässig bewirkt.

Ein Schutz für Manschetten beim Arbeiten.

Klasse 4.

Beleuchtung

(ausser elektrischer Beleuchtung Kl. 21 f).

Gasglühlichtlampe mit nach unten hängendem Gasglühlichtstrumpf nach Art der Wenhamlampe.

Ein unzerbrechlicher Lampen-Cylinder, der nicht brüchig wird, wie der aus Glimmer.

Eine Lampe, die durch Erglühen einer hohlen Platinspitze leuchtet, in die, wie bei den Apparaten zur Holzbrandmalerei, zerstäubtes Benzin eingeblasen wird.

Abgebrannte Glühstrümpfe derartig zu härten, dass sie aneinander gelegt versandt werden können.

Eine Vorrichtung zum Anstecken der Lampen in Eisenbahnwaggons vom Coupé aus, ohne dass das Dach des Waggons bestiegen werden muss.

Ein sogenanntes Drummondsches Kalklicht (Knallgas-Gebläse) billig zu erzeugen.

Eine Petroleum-Glühlichtlampe mit einem Cylinder von der bei gewöhnlichen Petroleumlampen üblichen Länge zu konstruieren.

Eine offene Grubenlampe statt der im Gebrauch befindlichen uralten Öllampen.

Eine Anzündevorrichtung für Petroleumlampen, möglichst nach Art der Zündpillen-Zündung für Gas.

Eine Fahrradlaterne mit einer festen Metall- oder Porzellankugel, die durch ein kleines Flämmchen zum Leuchten gebracht wird.

Eine einfache Aufhängevorrichtung für Zündpillen, bei der letztere nach erfolgter Entzündung aus dem Bereich der Flamme entfernt werden.

Eine Fluorescenzlampe, die einmal belichtet, ohne Flamme mehrere Stunden hell leuchtet.

Eine transportable Gaslampe, welche mit carburierter Luft brennt, etwa nach Art der stationären Luftgas-Lampen.

Ein fester Glühstrumpf aus Metall, Thon, Asbest oder dergl.

Ein während seiner ganzen Lebensdauer selbstzündend bleibender Glühstrumpf.

Ein Gashahn, der sich beim Erlöschen der Flamme selbst schliesst, etwa durch die beim Erkalten erfolgende Zusammenziehung eines Körpers.

Eine zusammenlegbare Fahrrad- und Taschenlaterne, bei der man ein Auslaufen des Brennstoffes nicht zu befürchten braucht.

Klasse 5.

Bergbau.

Eine Berieselungsvorrichtung in Steinkohlengruben zur Beseitigung des Kohlenstaubes.

Das Abteufen von Schächten im Schwimmsand durch Gefrieren.

Ein unten im Bohrloch pneumatisch oder elektrisch angetriebener Bohrmeissel.

Grosse Wasserzuflüsse durch Kälte zum Erstarren zu bringen beim Einbau von Dammthüren.

Klasse 6.

Bier, Branntwein, Wein, Essig, Hefe.

Ein Verfahren, aus Kalk bezw. Calciumcarbid Spiritus herzustellen.

Entfernung des Pechgeschmackes aus dem Bier.

Vorrichtung zum Einsammeln der durch Gäru ng in den Bottichen und Fässern entstehenden überflüssigen Kohlensäure in Brauereien.

Verfahren zur Herstellung alkoholfreier Biere, die den Schaum der echten Biere besitzen.

Ein einfaches Verfahren zum Entfuseln des Kartoffelspiritus.

Kältemischungen (Gas- oder Salzgemische), die sich billig herstellen lassen und die Anwendung des Eises in Brauereien ersetzen können.

Vorrichtungen zum Kühlen der Bottiche für Bierbrauereien.

Ein Bierhahn, der die Zahl der verzapften Liter angiebt.

Klasse 7.

Blech, Röhren, Drahterzeugung und Bearbeitung sowie Walzwerke.

Verfahren zum gleichmässigen Überziehen von Gefässen aus Schwarzblech mit Kupfer oder Zinn, wie solches sich zur

Massenfabrikation von Küchengeräten eignet.

Aluminium mit andern Metallen zu plattieren.

Dünnwandige Stahlfässer aus einem Stück herzustellen.

Klasse 8.

Bleicherei, Wäscherei, Färberei, Druckerei und Appretur.

Ein neues Verfahren, Indigo künstlich herzustellen.

Wichtige Neuerungen in der Auftragung folgender Farbstoffe durch Dämpfen: Alizarin, Purpurin, die Isomeren dieser beiden Verbindungen und Nitroalizarin.

Ein reines Gelb, das sich ebenso wie Alizarin fixieren lässt und ebenso echte Nuancen giebt wie letzteres.

Ein Verfahren zum Fixieren der Azofarbstoffe durch Druck oder Färben auf Baumwolle, wobei die erhaltenen Nuancen seifen- und lichtecht sein müssen.

Ein Azurblau, welches bei gleicher Lebhaftigkeit den Säuren, Alkalien und dem Chlor widersteht.

Ein Appreturmittel, das durch Feuchtigkeit nicht verändert wird und ebenso billig ist, wie die Stärkeappreturmittel.

Eine Substanz, welche das trockne Eier-Eiweiss in allen seinen Anwendungen im Zeugdruck ersetzt, d. h. bei gleicher Echtheit billiger ist.

Ein Ersatz des Senegalgummis als Verdickungsmittel im Zeugdruck.

Für den Baumwollen-Druck geeignete Verdickungsmittel.

Ein neues Mittel zum Fixieren der Theerfarbstoffe, welches gegenüber dem Eiweiss, Tannin und den Arseniten den Vorzug der Echtheit hat.

Ein Farbstoff zum Ersatz des Blauholzes in der Zeugdruckerei.

Ein Mittel zur Entfernung von Tinte aus Kleiderstoffen, welches letztere nicht angreift.

Ein neues Trockenverfahren für rohe, gebleichte und gefärbte baumwollene Garne und Gewebe.

Ein Ersatzmittel für Linoleum, etwa durch einen imprägnierten Holz- oder Torfstoff.

Den Baumwollfasern Seidenglanz zu verleihen.

Roter und blauer Farbstoff, der ebenso echt ist wie Alizarin bezw. Indigo, und ohne Beizmittel auf Baumwolle fixiert werden kann.

Ein neues Rohprodukt zur Erzeugung eines künstlichen Eiweissstoffes.

Eine Appreturmasse zum Einsprengen von Baumwollgeweben mittels Düseneinsprengmaschinen.

Klasse 9.

Borstenwaren einschl. Pinsel.

Ein zuverlässiges Mittel zur Befestigung der Borsten bei einer Zahnbürste.

Ein mit Borsten besetzter Handschuh als Stiefel- und Kleiderbürste.

Sich selbst füllende Maler- und Signierpinsel.

Malpinsel im Aquarell-Malgefäss so aufzuhängen, dass sich die Haare nicht umbiegen.

Klasse 10.

Brennstoffe.

Irgend eine neue Massenverwertung für Torf zu schaffen.

Mittel, Petroleum geruchlos zu machen.

Ein Mittel oder eine Vorrichtung, die Selbstentzündung von Kohlenlagern zu verhüten.

Ein Verfahren, Petroleum, Benzin, Spiritus oder dergl. in feste Form zu bringen.

Die Wärmeentwickelung unterirdischer Grubenbrände technisch auszunutzen.

Ein billiges, brennbares Bindemittel zur Herstellung von Briketts aus Steinkohlenstaub auf kaltem Wege durch hohen Druck. Pech, Harz, Blut, Kalk, Melasse, Sulfit-Celluloselauge sind für diesen Zweck schon als untauglich befunden worden.

Ein Verfahren, Gaskoks mit einer grösseren Flamme und einer geringeren Hitze zu verbrennen.

Ein Verfahren, aus Torf ein braunkohlenartiges Produkt zu machen.

Torf von seinen nicht brennenden Substanzen zu befreien und ihn auf ein geringes Volumen zu komprimieren, um so einen ganz konzentrierten Brennstoff zu gewinnen.

Mit einer leicht entzündbaren Masse imprägnierte Briketts oder dergl. zum Ersatz von Kleinholz zum Feueranzünden.

Aus Sägespänen und Holzabfällen eine

feste Kohle herzustellen, etwa durch Verkohlung unter Druck.

Klasse 11.

Buchbinderei, Alben, Briefordner und Sammelmappen.

Ein einfaches Verfahren, Bücher derartig einzubinden, dass sie beim Öffnen flach daliegen.

Maschinen, die nach Art der Schreibmaschinen gehandhabt werden und ein Beschreiben der Buchrücken mit Goldschrift gestatten.

Klasse 12.

Chemische Verfahren und Apparate

(soweit sie nicht in besonderen Klassen aufgeführt sind).

Künstlicher Kampfer oder ein anderer Stoff, als die Kampferbäume zu dessen Gewinnung.

Ein wirklich unverbrennbares Celluloid mit den gleichen Eigenschaften, wie das im Handel befindliche.

Den Kampfergeruch des Celluloids zu beseitigen.

Ein Verfahren zur Massenzersetzung von Wasser durch Elektrolyse behufs Gewinnung von Wasserstoff und Sauerstoff.

Durch die Verbrennungswärme eines Metalls Kohle zu schmelzen und dadurch Diamanten herzustellen.

Ein Verfahren, Edelsteinen, insbesondere Türkisen eine gleichmässige und echte Färbung zu geben. [Ein solches existiert als Geheimverfahren eines Persers, der dadurch zu grossem Reichtum gelangt ist.]

Selen, das bekanntlich nur durch Belichtung elektrischleitend wird, so empfindlich zu machen, dass es zugleich mit der zu- und abnehmenden Lichtstärke, d. h. ohne jeden Verzug seine Leitungsfähigkeit verändert.

Citronensäure künstlich herzustellen.

Ein Ersatz für Glimmer.

Ozon in grossen Mengen billig zu erzeugen.

Substanzen herzustellen, welche noch stärkere ultraviolette Dunkelstrahlen, als wie das Polonium und das radioaktive Blei aussenden, um mit deren Hülfe ohne Draht telegraphieren und auf weite Entfernungen hin photographieren zu können.

Ein Verfahren, die hornartige Masse der Federkiele (Gänseposen) in eine feste, press-

bare Form zu bringen und zur Herstellung eines elektrischen Isoliermaterials zu benutzen.

Ein Verfahren, in chemischen Fabriken die Reaktionswärme bei chemischen Verfahren nutzbar zu machen.

Eine billigere Herstellung von Calciumcarbid, als wie im elektrischen Ofen.

Eine Bleichflüssigkeit, mittels der man die Hauswäsche elektrisch bleichen kann, sowie die hierzu nötigen Vorrichtungen in einfachster Weise ausgeführt.

Ein Mittel zum Färben der Haare, das weder die Haut, noch die Kopfnerven schädlich beeinflusst, dabei aber das Wachstum der Haare aufhält.

Ein Verfahren, Paraffin in Lösung zu bringen, wobei das Lösungsmittel nicht brennbar sein darf.

Eine Kühlflüssigkeit, welche Eisen nicht angreift, für Eismaschinenanlagen.

Eine Flüssigkeit, welche, zum Schmelzen gebracht, Wärme lange aufspeichert und als Heizakkumulator (Thermophor) dienen kann.

Verfahren, dem Holzessig den unangenehmen Geruch und Geschmack zu nehmen.

Ein Indikator auf Stickstoff, der von Kalilauge und Kohlensäure nicht verändert wird.

Klasse 13.

Dampfkessel nebst Ausrüstung.

Wasserstand und Druck in Dampfkesseln selbstthätig auf der richtigen Höhe zu erhalten.

Ein Registrierapparat für den Wasserstand in Dampfkesseln.

Schutzvorrichtungen gegen das Springen von Wasserstandröhren.

Klasse 14.

Dampfmaschinen, auch für Lokomotiven und Schiffe.

Eine Dampfturbine von ca 600 Umdrehungen pro Minute.

Selbstthätige Dampfabsperrvorrichtung zur Verhütung des Dampfausströmens bei Rohrbrüchen.

Klasse 15.

Druckerei, Liniiermaschinen, Schreibmaschinen, Stempel.

Ein Verfahren, Aquarellfarben auf grosse Flächen vollkommen fleckenlos aufzutragen.

Eine Maschine, mit Hülfe deren man Trauerränder auf Drucksachen anbringen kann.

Farbbänder für Schreibmaschinen, die sich leicht wieder auffrischen lassen.

Vorrichtung, um das Geräusch bei Schreibmaschinen zu vermeiden.

Ein Apparat zur Massenvervielfältigung von Schriftstücken und Zeichnungen auf photographischem Wege für Kontore.

Eine Schreibmaschine, die auf beiden Rändern Randbemerkungen zu machen erlaubt, d. h. bei der der Bogen seitlich verstellt werden kann.

Eine Schreibmaschine für Buchhalter zum Einschreiben von Vermerken in Geschäftsbücher.

Eine Hektographenmasse, welche mehr als 100 gute Abdrücke giebt.

Eine Hektographenmasse, bei der sich die Schrift behufs Wiedergebrauch leicht entfernen lässt.

Eine Hektographentinte, die nicht in der Feder eintrocknet und mit der sich gut schreiben lässt.

Ein künstlicher Lithographiestein.

Notenschreibmaschine.

Eine Tinte für Füllfederhalter, die bei Gebrauch sofort in die Feder fliesst.

Klasse 16.

Düngerbereitung.

Ein Verfahren zur Anreicherung des in den Fäkalstoffen enthaltenen Stickstoffs und der Phosphorsäure zu einem Düngemittel von mindestens 5% Stickstoff und 20% Phosphorsäure.

Verfahren zur Herstellung eines guten Düngemittels aus tierischen Abfallprodukten, insbesondere aus Schlachthäusern oder für den menschlichen Genuss ungeeigneten Fischen.

Umwandlung des Luftstickstoffs in Düngemitteln durch Vermittlung von nitrifizierenden Bakterien.

Klasse 17.

Eis- und Kälteerzeugung, Eis-Aufbewahrung und Wärmeaustausch.

Eine einfache Kühlanlage für Speisekammern in Mietshäusern.

Eine Kältemischung als Ersatz für Eis,

welche auf Bierfässer gelegt das Bier auf einer Temperatur von 6 Grad erhält.

Ein wohlschmeckendes, kohlensäurehaltiges Speiseeis, sowie kohlensaure Schlagsahne zu erzeugen.

Mittel und Apparat, um Gesteine durch Gefrieren zu sprengen mit und ohne Wasserzufuhr.

Eine Eismaschine, um aus sterilem Wasser Klareis herzustellen für den Gebrauch in Konditoreien.

Einen kontinuierlich wirkenden Wärme-Entziehungsapparat (Kälteakkumulator) herzustellen.

Klasse 18.

Eisen- und Hüttenwesen.

Hochfeuerfeste basische Steine jeglicher Form ohne Bindemittel herzustellen.

Zweckmässige Verwertungen für Hochofenschlacken.

Aus Hochofengasen den Flugstaub völlig zu entfernen, zur Benutzung des Gases in Gasmotoren.

Ein Verfahren, die Wärme des aus dem

Hochofen abgestochenen flüssigen Roheisens nutzbar zu machen.

Die Umsetzung der Wärme der aus dem Hochofen fliessenden Schlacken in Kraft bezw. Elektrizität.

Die den Coaks-Hoch- und sonstigen Metallschmelzöfen entströmenden Gase aufzufangen, zu reinigen und in Gasmaschinen zur Kraftleistung auszunutzen.

Gichtstaub und mulmige Eisenerze durch Brikettierung oder ein anderes chemisches Verfahren zu derartig widerstandsfähigen Stücken umzugestalten, dass sie im Hochofen verhüttet werden können.

Schädliche Ofenansätze in Hochöfen zu beseitigen.

Klasse 19.

Eisenbahn-, Strassen- u. Brückenbau.

Eine Maschine zum Pflastern von Strassen.

Eine Strassenfegemaschine mit einer Kot- oder Schnee-Aufsaugevorrichtung.

Ein Mittel, grosse Schneemassen schnell und billig zum Schmelzen zu bringen.

Eine gut elektrisch leitende Schienenverbindung herzustellen.

Eisenbahnschwellen aus einem überall leicht herzustellenden Material, wie etwa Kunststein, Kalksandstein oder dergl.

Schienenstossverbindung zur Vermeidung von Stössen beim Fahren.

Ein Ersatzmittel für Asphalt zum Strassenbau, billiger und leichter verlegbar, als dieser.

Eine Maschine zum Aufreissen des Asphaltpflasters nebst Unterbau.

Klasse 20.

Eisenbahnbetrieb, einschl. für Seil-, pneumatische-, Strassen-, Feldbahnen.

Die von den Rädern elektrischer Bahnen auf die Schienen überspringenden Funken zu beseitigen.

Eine Bremse, welche die Kraft beim Bergabfahren oder beim Stillhalten aufspeichert.

Strassenbahnweichen vom Führerstand aus elektrisch umzustellen.

Ein Mittel zur Verständigung zwischen Lokomotivführer und Bremser.

Eine Sicherung der Stromabnehmerrolle gegen Entgleisen bei elektrischen Strassenbahnen.

Ein Strassenbahnwagen, der im Sommer als offener, im Winter als geschlossener Wagen in Dienst gestellt werden kann.

Ein Stationsanzeiger im Innern eines Strassenbahnwagens ev. mit Vorrichtung zum Ausrufen der Station durch einen Phonographen.

Eine Vorrichtung, Eisenbahnzüge wegen etwa vorliegender Gefahr von der Strecke aus anhalten zu können.

Lokomotiven für den Grubenbetrieb, welche mit flüssiger oder stark komprimierter Luft getrieben werden.

Klasse 21.

Elektrotechnik.

Eine Vorrichtung zum Einschalten von Osmium-Glühlampen, welche ein Brennen von weniger als drei hintereinander geschalteten Lampen bei der gewöhnlichen Stromstärke ermöglicht.

Ein Kohlenfaden für elektrische Glühlampen, der sich stärker und schwächer leuchtend einstellen lässt.

Eine Bogenlampe, welche mit einem Stromverbrauch von einem halben Ampère oder weniger pro Stunde brennt.

Elektrische Glühlampen mit verringertem Stromverbrauch.

Den Blitzstrahl in irgend einer Weise technisch nutzbar zu machen.

Elektrische Bogenlampen mit Thorium und andere seltene Erden enthaltenden Kohlen.

Ein Sammler für die vor Gewittern in der Luft befindliche Elektrizität, etwa unter Benutzung von Fesselballons.

Eine Vorrichtung, um das Tönen der Telegraphen- und Telephondrähte zu beseitigen.

Ein Verfahren, telephonische und phonographische Aufnahmen zu verstärken, sodass sie besser vernehmbar sind.

Ein elektrisches Schweissverfahren unter Entwicklung einer Knallgasflamme von hoher Temperatur.

Ein Blitzableiter für elektrische Leitungen zur Vermeidung von Unfällen in elektrischen Centralen und Telephonstationen.

Durch die gegenseitige Einwirkung von Gasen Elektrizität zu erzeugen.

Haustelegraphie mittels ultravioletter Lichtstrahlen.

Telephonbetrieb mittels elektrischer Wellen.

Ein Kollektor zur Aufnahme der an Riemenscheiben und schnell laufenden Maschinen auftretenden Reibungselektrizität.

Maschinen oder Vorrichtungen, Wärme direkt in Elektrizität umzusetzen, etwa ähnlich wie die Thermosäulen.

Ein billigeres Isoliermaterial für elektrische Leitungsdrähte, als wie Guttapercha.

In Kathodenstrahlenlampen eine gleichbleibende Gasverdünnung zu erhalten.

Entfernt liegende Mechanismen, wie Signal- und Weichenstellungen, durch elektrische Wellen zu bethätigen.

Bilder und Zeichnungen durch einen elektrischen Leitungsdraht in die Ferne zu übertragen.

Schaltbrett für Fernsprecher, durch welche man ohne Vermittelung des Amtes mit einer grossen Anzahl von Fernsprechteilnehmern selbst die Verbindung herstellen kann.

Ein unverbrennliches Isolationsmaterial für elektrische Leitungen.

Haltbares Batteriesalz für Trockenelemente.

Elektrische Temperöfen zur Herstellung eines guten Tempergusses.

Akkumulatorenrahmen, aus einem andern Metall, als wie dem schweren Blei, kurz ein leichter Akkumulator.

Ein Mittel zur Imprägnierung von Stiefelsohlen, um sie elektrisch nicht leitend zu machen.

Verfahren zum Wiederbrauchbarmachen ausgebrannter elektrischer Glühlampen.

Eine unterirdische Stromleitung für elektrische Strassenbahnen.

Ein langsam laufender Elektromotor.

Grosse Kräfte mittels elektrischer Wellen ohne Draht zu übertragen.

Klasse 22.

Farben, Firnisse, Lacke, Anstriche, Klebemittel.

Ein Anstrich für Schiffe, durch den das Ansetzen von Muscheln und Pflanzen unmöglich gemacht wird.

Eine lang und gut phosphorescierende Leuchtfarbe herzustellen.

Eine säurefeste Anstrichmasse für das Innere von Akkumulatorenkästen.

Ein Verfahren zur Herstellung eines schwarzen Lackes für Schuhschnallen, der sich nicht abreibt.

Ein Klebemittel für Metallpapier, welches den elektrischen Strom gut leitet.

Ein Verfahren zur Massenzüchtung von Leuchtbazillen (Photobazillen des Professor Dubois), behufs Herstellung einer Leuchtfarbe.

Verfahren zur Herstellung eines Mittels gegen den Grünspan.

Ein Tauchlack für Metallwaren, der durchsichtig ist und sich vor allem nicht abgreift, für Schirmgriffe geeignet.

Tinte in Form kleiner Kügelchen für die Reise.

Ein Mittel, das Beschlagen von Fensterscheiben, insbesondere von Schaufenstern, zu verhüten.

Terpentinöl geruchlos zu machen.

Verfahren zur Herstellung eines säurefreien Klebemittels für Filz, Leder, Metallpapier, Karton und dergl.

Ein durchsichtiger, nicht abspringender Lack für Lithographien und Drucksachen.

Eine säurefreie Schuhwichse.

Eine Gelatine herzustellen, die sich in Wasser nicht löst.

Klasse 23.

Fett- und Ölindustrie.

Eine mit weichen Sägespänen bereitete Toiletteseife.

Schmieröl und Fett aus Abdämpfen von Maschinenanlagen zu gewinnen.

Thran geschmack- und geruchlos zu machen.

Ein Verfahren, aus Braunkohle Montanwachs herzustellen.

Ein nicht brennbares Schmier- und Dichtungsmittel.

Ein Stück Seife mit einer Vorrichtung zur Aufnahme des letztgebrauchten Seifenrestes, um jedes Stück Seife vollständig aufbrauchen zu können.

Flüssiger Leim, der nicht hygroskopisch ist, hauptsächlich für Maler- und Anstrichfarben.

Klasse 24.

Feuerungsanlagen.

Eine Heizung für Strassenbahnwagen, etwa durch Erhitzen eines Salzes (Thermophore).

Ein Verbrennungsofen für Hausmüll, der im Keller eines jeden Hauses angelegt werden kann.

Eine wirklich gute Kohlenstaubfeuerung.

Mit Heissluftmotor kombinierter Bratofen für Gas- und Petroleumheizung, der alle Verrichtungen selbstthätig ausführt.

Vorrichtung zum Verhüten des Durchbrennens der Roste.

Ein neues hochfeuerfestes Material für Schmelzöfen, insbesondere für Hochöfen.

Ein Funkenfänger für Lokomotiven mit Ablöschvorrichtung für die herausfliegenden Funken.

Klasse 25.

Flechten, Wirken und Posamentieren.

Eine Maschine zum Flechten von Korbwaren.

Eine Maschine zum Umspinnen von Draht.

Ein Rundwirkstuhl zur Herstellung weitmaschiger Wirkware.

Klasse 26.

Gasbereitung.

Eine Maschine zum Waschen des rohen Glühstrumpfschlauchs.

Ein Gasglühlichtbrenner nach Art der Intensivlampen mit nach unten hängendem Glühstrumpf zur Erzeugung eines nicht Schatten werfenden Gasglühlichts.

Eine Reinigungsmasse für Acetylen, die letzterem die Explodierbarkeit nimmt.

Calciumcarbid, das unter der Feuchtigkeit der Luft nicht leidet und daher offen versandt werden kann.

Strassenlaternen von einer Centrale aus anzuzünden.

Glühstrümpfe für Bühnenzwecke, die buntfarbiges Licht ausstrahlen, sodass man die bunten Cylinder entbehren kann.

Klasse 27.

Gebläse- und Lüftungsmaschinen.

Ein billiger Apparat zur Erzeugung kleiner Quantitäten flüssiger Luft.

Glasmachergebläse mit Acetylen zu betreiben.

Ein Gebläse, um mittels verdünnter oder komprimierter Luft Kleiderstoffe und Teppiche von Staub zu befreien, für Haushaltungen.

Klasse 28.

Gerberei und Lederbearbeitung.

Geringwertiges Halsleder durch ein Imprägnationsmittel dem besten Sohlleder gleichwertig zu machen.

Ein gutes Klebemittel für Leder, insbesondere für Riemen.

Ein gutes elektrisches Schnellgerb-Verfahren.

Klasse 29.

Gespinstfasern.

Kunstseide aus Gelatine herzustellen, welche die gleiche Festigkeit besitzt, wie die Chardonet-Seide.

Ein künstliches Rosshaar herzustellen.

Ein Verfahren zur Herstellung reiner Fasern aus Torf zur Weiterverarbeitung in Spinnereien.

Einen Textilstoff absolut wasser- und gasdicht zu machen zur Verwendung für Luftballons.

Ein Imprägnierungsmittel für Theatervorhänge und Kleider, um solche feuersicher zu machen, jedoch ohne dass die Farben beeinflusst werden.

Klasse 30.

Gesundheitspflege, auch Tierheilkunde.

Ein Verfahren, die Luft in Spinnereien und Webereien auf einem gleichmässigen Feuchtigkeitsgrad zu erhalten.

Eine selbstthätige Massiervorrichtung.

Ein Mittel, die Hände des operierenden Arztes vollständig keimfrei zu machen.

Den Schall von Auspuffgasen bei Motoren zu dämpfen.

Eine Pille, welche in Wasser geworfen, letzteres anwärmt und einen angenehm schmeckenden Stoff enthält, der das Wasser zum Mundausspülen geeignet macht.

Ein Apparat, der das Atmen in mit schädlichen Gasen erfüllten Räumen unschädlich macht.

Ein Desinfektionsstoff für Leibwäsche, mit dem die Wäsche vor dem Plätten behandelt wird.

Ein Enthaarungsmittel zum Ersatz für das Rasieren.

Eine Einbalsamierung, welche den Körper beweglich erhält, d. h. keine Versteinerung des Körpers herbeiführt.

Mittel um in Werkstätten die Luft andauernd gut zu erhalten und zwar möglichst durch ein chemisches Mittel, aber nicht durch Luftzuführung.

Ein leicht zu handhabender Apparat zur Feststellung jeder Verfälschung von Kuhmilch.

Klasse 31.

Giesserei, einschliesslich der zugehörigen Formerei.

Metalllegierung, deren Zugfestigkeit bei höherer Temperatur konstant bleibt.

Eine Formmasse für Bronceguss, insbesondere für Kunstguss.

Den gebrauchten Formsand durch ein billiges Mittel wieder aufzufrischen.

Klasse 32.

Glas.

Unzerbrechliche Gläser, etwa aus Celluloid herzustellen.

Ein etwas biegsames Glas herzustellen.

Ein Mittel zum Glasätzen, welches keine Flussäure enthält.

Fensterglas gegen die Einwirkung grosser Hitze widerstandsfähig zu machen.

Künstliche Diamanten und Perlen von der Härte und dem Glanz der natürlichen herzustellen.

Verfahren zur Herstellung eines absolut säurefreien Lackes zur Deckung der Quecksilber- oder Metall-Rückseite von Spiegeln.

Flaschen, die einmal entleert nur mit Hülfe bestimmter Vorrichtungen wieder aufgefüllt werden können, um die missbräuchliche Benutzung von Flaschen zu verhindern.

Klasse 33.

Hand- und Reisegeräte.

Ein Spazierstock als Scherzartikel, der beim Stützen einen Ton von sich giebt.

Ein Spazierstock mit Schusswaffe.

Ein Schirm, der nicht umschlagen kann.

Aus einem Stück bestehende gewebte Schirmüberzüge mit leicht lösbarer Befestigung am Schirmgestell.

Ein Schirmgestell, das die Rippen und Querstangen entbehrlich macht und sich eng zusammen legen lässt.

Ein Kamm zum Bartwichsen mit Pomaden-Füllung.

Ein Ersatz der Schnurrbartbinde durch eine bessere Vorrichtung zum Formen des Bartes.

Klasse 34.

Hauswirtschaftliche Maschinen, Geräte und Gegenstände aller Art.

Spucknäpfe mit einer gut saugenden Löschpapiereinlage zum Verbrennen.

Eine transportable Männer-Pissoireinrichtung für Klosetts, etwa in Form eines langen Trichters.

Ein Hausbriefkasten, der durch Emporschnellen eines Schildes das Vorhandensein von Briefen im Kasten anzeigt.

Ein Automat zum Wichsen von Stiefeln.

Blech- und Holzemballagen zur Verpackung von im Haushalt gebrauchten Konsumartikeln in Form von im Haushalt verwendbaren Gegenständen.

Eine Vorrichtung das Rupfen von Geflügel maschinell auszuführen.

Ein Polstermaterial aus nicht vegetabilischen Stoffen.

Eine Maschine zur Massenentgrätung von Fischen.

Eine gute Gabelputzmaschine, bei der sich die Zinken der Gabel nicht verbiegen können.

Ein Kochapparat für die Reise, bei dem die Erwärmung durch eine chemische Reaktion und nicht durch Feuer herbeigeführt wird.

Eine Maschine zum Schleissen von Federn, d. h. zum Trennen der Federn von den Kielen.

Eine brauchbare Maschine zum Waschen der Teller in Restaurants; dieselbe muss grosse Mengen von Tellern in kurzer Zeit ohne Bruch waschen und trocknen können.

Ersatz für die Sprungfedern bei Betten,

die bei geringerem Gewicht ebenso dauerhaft sind.

Ein Verfahren, Bouquets resp. Schnittblumen lange Zeit frisch zu erhalten.

Eine nichtexplodierbare Petroleumkanne, welche so eingerichtet ist, dass eine Flamme durch die Ausflussöffnung in das Innere nicht eindringen kann.

Ein staubfreier Aschenkasten für Stubenöfen, aus welchem die Asche ohne Belästigung entfernt werden kann.

Ein neues Prinzip für eine Waschmaschine, die das Chloren der Wäsche überflüssig macht und die Wäsche bei der Bearbeitung nicht angreift.

Wagen- und Sofapolsterungen, die durch Luft aufgeblasen werden können.

Ein zusammenlegbares transportables Bettgestell für Expeditionszwecke.

Eine Kaffee- oder Theebüchse, der immer nur ein bestimmtes Quantum entnommen werden kann.

Ein Mostrichtopf, in welchem der Senf nicht eintrocknet.

Ein Schrank für Höfe, innerhalb dessen das Klopfen der Teppiche maschinell (durch

Drehen einer Kurbel) erfolgt unter gleichzeitiger Absaugung des Staubes.

Klasse 35.

Hebezeuge.

Ein Lasten- oder Personen-Aufzug, der sich auf den Stufen einer Treppe fortbewegt.

Eine absolut sicher wirkende Fangvorrichtung für Aufzüge.

Bei der Schachtförderung mit Kübeln eine Fangvorrichtung für letztere.

Eine Stufenbahn vor Theatern und Versammlungslokalen zur Vermeidung von Menschenansammlungen.

Klasse 36.

Heizungs- und Lüftungsanlagen in Gebäuden.

Ein Zimmer-Ventilator, der von einem Heissluftmotor durch eine einzige Bunsenbrennerflamme betrieben wird.

Eine wirksame Zimmerventilation, die weder Zugluft noch Geräusch verursacht.

Ein Verfahren, Wohnräume im Sommer ebenso leicht und schnell abzukühlen, wie man sie im Winter erwärmen kann.

Eine wirklich rauchfreie Feuerung für Wohnhäuser zu konstruieren ohne Benutzung besonderer Kraftmaschinen.

Brenner für flüssige Brennstoffe, wie Petroleum, die den Brennstoff ohne Docht zu verbrennen gestatten und dabei eine dem Leuchtgas ähnliche Heizkraft entwickeln.

Vorrichtung oder Mittel um feuchte Räume schnell auszutrocknen, Ersatz für Kokskörbe.

Beim Kochen mit Dampf das Geräusch zu beseitigen.

Dauerbrandöfen, in welchen sich Kohlenabfall und Kohlenstaub, verwerten lässt.

Klasse 37.

Hochbauwesen.

Thüren für Restaurants, bei deren Öffnen keine Zugluft entsteht.

Eine Hausthür mit einer Einrichtung, die das Öffnen resp. den Verschluss morgens und abends selbstthätig besorgt und auch nachts in Wirksamkeit tritt, wenn das Zuschliessen der Thür vergessen worden ist.

Eine Maschine zum Tapezieren von Zimmern.

Eine neue Befestigung der Fensterscheiben in den Rahmen statt des Kittens.

Ein Ersatz für Gegengewichte oder Federn bei Schiebefenstern, wodurch dieselben in jeder Lage stehen bleiben.

Ein Ersatz für Dachpappe, leichter und widerstandsfähiger als diese.

An Hausgossen eine Vorrichtung gegen Verstopfen derselben durch Flugasche.

Jalousien, die sich nur bei Sonnenschein schliessen, sich bei bedecktem Himmel aber wieder öffnen.

Ein Fussbodenanstrich mit antiseptischer Wirkung, sowie überhaupt antiseptisch wirkende Anstrichmassen.

Eine neue Fundierungsmethode bei schlechtem Baugrund zum Ersatz der sehr kostspieligen Senkbrunnen.

Eine einfache Vorrichtung, um Dachpappen, welche ausgestreckt auf Lager liegen, aufzurollen.

Ein rollender Fussboden zur schnellen Entleerung menschengefüllter Säle.

Ein Ersatz für Rolljalousien zum Schutz für Fenster und Thüren.

Klasse 38.

Holzbearbeitung und Konservierung.

Nutzholz künstlich zu altern, d. h. frischem Holz alle Eigenschaften des alten an der Luft ausgetrockneten Holzes zu verleihen.

Ein Ersatz für Korkstopfen.

Eine Maschine zum Zusammenfügen von Stuhlteilen.

Die vom Mark befreiten Maisstengel technisch zu verwerten.

Eine Maschine zur Herstellung von Holzwolle aus den abfallenden Hobelspänen der schwedischen Langhobelmaschinen.

Holzwollmaschine mit geringerem Kraftbedarf, als die vorhandenen, mit einem hin- und hergehenden Schlitten arbeitenden Maschinen.

Ein Verfahren, Holz durch Gase zu imprägnieren behufs Erhöhung der Resonanzfähigkeit daraus herzustellender Musikinstrumente.

Ein Imprägnierungsverfahren für Holz, welches letzteres gegen Verbrennen schützt.

Ein Verfahren, Holz derartig weich zu machen, dass es sich in Formen pressen lässt, etwa zur Herstellung von Holzornamenten.

Leichte Packfässer durch Schälen von Holz herzustellen.

Mittel und Verfahren, um Holz vor dem Schwinden und Reissen zu bewahren.

Maschine, um Bildwerke mechanisch in vergrösserter, gleicher oder verkleinerter Form, in Holz, Stein oder Marmor zu vervielfältigen.

Klasse 39.

Horn, Elfenbein und andere Schnitzstoffe.

Aus Hornabfällen wieder verwendbares Horn herzustellen.

Eine Imitation von Perlmutter durch Celluloid, Knochen oder dgl.

Ein Verfahren zum Umlegen von Federkielen an ihrem Ende für die Papier-Cigarrenspitzenfabrikation, welches von den bestehenden Patenten abweicht.

Ein Ersatzmittel für Gummi und Gutta-

percha, billiger im Preis und mit gleichen Eigenschaften für elektrische Isolierungen.

Ein Baumaterial aus Torf herzustellen.

Ein einfaches Verfahren, Weichgummi, insbesondere Pneumatiks zu regenerieren.

Ein künstliches Leder herzustellen aus Lederabfällen oder andern Stoffen.

Ersatz für Elfenbein, hauptsächlich zur Verwendung für Klaviertasten.

Steinnussknöpfen das Ansehen von Hornknöpfen zu geben, etwa durch Transparentmachung mittels eines chemischen Verfahrens.

Schwämme künstlich herzustellen.

Ein Verfahren, Elfenbein zu biegen.

Aus Holz eine lederartige Substanz herzustellen.

Klasse 40.

Hüttenwesen, Legierungen.

Zinn und Zink aus Metallabfällen ohne Umschmelzen zu gewinnen.

Ein Verfahren, den Schwefel aus Eisen und Kupferpyriten zu extrahieren.

Neue Einrichtungen und Verfahren, Zink auf elektrochemischem Wege zu gewinnen.

Klasse 41.

Hutherstellung und Filzen.

Ein Hutleder, welches das Durchschwitzen des Hutes unmöglich macht.

Eine Vorrichtung zum Befestigen von Damenhüten, die nicht über den Hut herausragt zum Ersatz der gefährlichen Hutnadeln.

Einen Filz aus Holz herzustellen.

Klasse 42.

Instrumente.

Belastungsfähigkeits-Prüfer für Zement- und Betondecken.

Eine Feder-Wage, die geaicht wird.

Ein Dynamometer, welches sicherer und bequemer zu handhaben ist, als der sogenannte Pronysche Zaum.

Eine billige Briefwage, die nur anschlägt, wenn der Brief doppeltes Porto kostet.

Phonographenwalzen zu härten.

Den Ton kleiner Phonographen in einfacher Weise zu verstärken.

Den Ton bei einer sprechenden elektrischen Bogenlampe zu verstärken.

Eine für Phonographenwalzen geeignete Masse herzustellen, insbesondere Celluloid dafür geeignet zu machen.

Ein Pyrometer für Temperaturen über 300 Grad, der die Grade genau anzeigt und leicht zu handhaben ist.

Ein mit einem Phonograph zusammen arbeitender Kinetograph zur Wiedergabe von Sprache und Bewegung des Vortragenden.

Ein Apparat zur Fernübertragung von Zeichnungen, möglichst angebracht an einem Telephon.

Ein Entfernungsmesser, welcher ohne Berechnung angiebt, wie weit ein bestimmter ins Auge gefasster Punkt vom Beobachter oder von einem andern Punkt entfernt sei.

Ein lautschreiender Phonograph mit einer keiner Abnutzung ausgesetzten Walze zum Anrufen der Passanten auf der Strasse.

Ein mit einem Telephon in Verbindung

stehender Phonograph zur Wiedergabe von telephonisch gemachten Bestellungen.

Eine mit einer Schreibmaschine kombinierte Additionsmaschine zum Schreiben und Rechnen.

Von besprochenen Phonographen-Walzen und Platten beliebig viele Nachbildungen herzustellen.

Pincenezgläser, welche durch Schweiss nicht anlaufen.

Ein Automat zum Verkauf von Briefmarken und andern Postwertzeichen für Postschalter und Restaurants geeignet.

Genau funktionierende Wassermesser, so dass dieselben für das Ausmessen von Hohlmassen bei Aichungen benutzt werden können, wodurch ein Wiegen der gefüllten Masse ersetzt wird.

Eine einfache Vorrichtung zur Absorption, d. h. zur Aufsaugung von Grubengasen unter Bethätigung eines Läutewerks.

Klasse 43.

Kontrollvorrichtungen und Selbstkassierer.

Ein elektrischer Zähler ohne Uhrwerk.

Ein Arbeiter-Kontrollapparat durch Photographie.

Ein Automat zum Registrieren von Einschreibebriefen unter gleichzeitiger Ausgabe eines numerierten Empfangscheins.

Ein Kontrollapparat, der dem Ladeninhaber die Öffnung und Schliessung seines Geschäfts, einer Kasse, eines Ladentischkastens oder dgl. anzeigt, und zwar wann diese Verrichtungen durch seine Angestellten erfolgt sind.

Eine Maschine zum genauen Zählen von Kassenscheinen unter Gewichtskontrolle.

Klasse 44.

Kurzwaren.

Ein billiger und praktischer Münzenkasten für Bazare, um das Sammeln von Münzen wieder volkstümlich zu machen.

Damengürtel mit innenliegender Portemonnaie- oder Uhrentasche.

Eine Cigarrenspitze für Radfahrer, durch die man ein Signal geben kann.

Eine Sicherung der Uhr gegen Diebstahl.

Ein Taschenfeuerzeug mit einer Patrone komprimierten Leuchtgases und einer Zünd-

pille. Die Patrone kann den sogenannten Sodorbomben, welche mit Kohlensäure gefüllt sind, ähnlich sein.

Eine Cigarrenspitze, welche das Nikotin aufsaugt, jedoch ohne einzulegende Patronen.

Ein wirklich praktischer Klosettpapierausgeber.

Maschine zur Aufreihung künstlicher Perlen auf Schnüre für den Grossbetrieb.

Klasse 45.

Land- und Forstwirtschaft, Gärtnerei, Molkerei, Tierzucht.

Eine Zuckerrüben-Erntemaschine, die gleichzeitig den daran haftenden Humus abstreift.

Das Ranzigwerden von Butter zu verhüten.

Einen aus verschiedenen Sorten zusammengesetzten Käse herzustellen.

Eine Melkmaschine für den Kleinbetrieb.

Ein Verfahren, Kartoffelkraut in Cellulose umzuwandeln.

Ein Verfahren, kleinere Fische durch

Elektrizität zu fangen (elektrische Angeln für Seefische sind bereits vorhanden).

Fettkäse aus Quark (Magermilch) herzustellen.

Eine Maschine zum Pflücken von Baumwolle.

Ein im Grossbetrieb auszuführendes Verfahren, Kartoffeln jahrelang aufbewahren zu können.

Eine mit Handkurbel zu bethätigende Sense.

Eine Maschine zum Beseitigen des Unkrauts auf Parkwegen durch Ausjäten oder Versengen.

Raubtierfallen, die die gefangenen Tiere lebend erhalten und nicht beschädigen.

Eine Maschine, die Getreide leicht und schnell von den Hülsen befreit.

Unreifes Obst schnell zur Reife zu bringen.

Ein Apparat zum mechanischen Stechen von Spargel.

Grünfutter für den Winter frisch zu erhalten.

Ein Gift gegen Ratten und Mäuse,

welches für Haustiere, wie Hunde und Katzen, unschädlich ist.

Einen einfachen Apparat, Kunstwaben herzustellen.

Ein Netz zum selbstthätigen Einsammeln von Obst.

Ein Mittel gegen die Motten, welches nicht riecht.

Ein wohlfeiles Mittel, Bäume und Pflanzen gegen schädliche Insekten zu schützen.

Eine Maschine zum Auslesen dunkler Kaffeebohnen, eventl. durch Anwendung von Selenzellen.

Klasse 46.

Luft- und Gasmaschinen, Feder- und Gewichts-Kraftmaschinen.

Geruch, Geräusch und Schmutz der Auspuffgase von Benzin- und Gasmotoren zu beseitigen.

Ein durch die Sonnenstrahlen oder durch deren Wärmeausstrahlung betriebener Motor.

Eine Kraftmaschine zur Ausnutzung der in flüssiger Luft aufgespeicherten Energie.

Eine einfache Vorrichtung, die Ebbe und Flut für Kraftzwecke auszunutzen.

Ein geräuschlos arbeitender Motor für Automobilen.

Ein durch die Kraft der Meereswellen getriebener Motor.

Ein Wasserleitungsmotor für hauswirtschaftliche Zwecke und Laboratorien.

Klasse 47.

Maschinen-Elemente.

Treibriemen, die sich nicht dehnen.

Ein gutes Kugellager für starke Wellen zur Übertragung grosser Kräfte.

Eine Vorrichtung, um bei Kraftmaschinen ein Stehenbleiben auf dem toten Punkt zu verhindern.

Ein biegsamer Metallschlauch für hohen Dampfdruck.

Ein wirklich gutes Dichtungsmittel für Kolben und Kolbenstangen.

Eine biegsame Welle zur Übertragung grösserer Kräfte, sowie für Rechts- und Linkslauf.

Vorrichtung, grosse Hähne und Ventile von einem Punkt aus elektrisch zu öffnen

und zu schliessen, wie dies im Kleinen bei Gasfernzündern der Fall ist.

Schmiergefässe an umlaufenden Maschinenteilen, welche während des Ganges der Maschine verstellt werden können, behufs Mehrabgabe von Schmiermaterial.

Ein Gummischlauch, der unverbrennbar ist.

Gute Spiralfedern aus einem nicht rostenden Material herzustellen.

Klasse 48.

Metallbearbeitung, chemische.

Metalle durch Bakterien niederzuschlagen.

Ein Eisenanstrich, der gegen verdünnte Säuren, Alkalien und Salze widerstandsfähig ist, besonders für die Tropen geeignet, wo starke Temperaturschwankungen stattfinden.

Ein Verfahren, Unreinheiten aus Zink zu entfernen.

Bronzedenkmäler mit einer künstlichen Patina zu überziehen.

Vorrichtung, das Erstarren flüssigen Metalls im Tiegel aufzuhalten.

Mittel, verzinnte Gegenstände blank zu machen, ohne dass das Zinn angegriffen wird.

Klasse 49.

Metallbearbeitung, mechanische.

Kupfer zu härten, wie dies die alten Ägypter bereits verstanden haben.

Ein Hartlot für Metalle, das im wesentlichen aus dem gleichen Metall besteht, wie der zu lötende Gegenstand.

Ein Lötverfahren für kleine Metallwaren, bei dem eine Lotnaht nicht sichtbar ist.

Ein Lot zum Löten von Aluminium, welches nach dem Beizen weder schwarz wird, noch abbröckelt.

Drahtflechtmaschinen zur schnellen und billigen Herstellung von Drahtgittern.

Eine neue Verbindungsart für die Enden elektrischer Leitungsdrähte, die ein Reissen derselben an den Verbindungsstellen unmöglich macht.

Ein billiges Verfahren, gravierte Walzen für den Zeugdruck herzustellen, etwa durch Zuhülfenahme der Photographie.

Material zum Dichten von Gasrohren, die die Mennige ersetzen können.

Klasse 50.

Müllerei.

Ein Verfahren, fein pulverisiertes Metall zu polieren.

Mühlen, bei denen die Leerung des Füllraums selbstthätig angezeigt wird.

Ein Gazereiniger für Sichtemaschinen aller Art.

Klasse 51.

Musikinstrumente.

Eine mit einem Klavier in Verbindung zu bringende Notenschreibmaschine zu konstruieren, um damit Kompositionen festzuhalten.

Einrichtungen zum Aufstellen von Pianos, die es verhindern, dass der Schall in die anliegenden Räume weiter fortgepflanzt wird, obgleich in dem Spielraum der Ton voll zur Geltung kommt.

Orchestrion für Streichmusik.

Vorrichtung, um durch ein dem Klavier ähnliches Instrument Streichmusik zu erzeugen.

Selbstthätiger Notenblattwender.

Klasse 52.

Näherei und Stickerei.

Eine Nähmaschine zum schnellen Annähen von Knöpfen.

Nähnadeln ohne Öhre, etwa mit abgerundetem Widerhaken oder einer Hülse zum Verdecken des Hakens.

Eine praktische Vorrichtung zum Einfädeln von Nähnadeln.

Eine Vorrichtung, das Geräusch von Nähmaschinen zu dämpfen.

Beim mechanischen Sticken ein Mittel, um die Stickereien nach dem Ausbeizen rein weiss zu erhalten. Bisher zeigten alle einen gelblichen Schein.

Klasse 53.

Nahrungs- und Genussmittel.

Ein Verfahren, ein Torfmelassefutter herzustellen, welches mit den patentierten nicht kollidiert.

Konservenbüchsen, welche sich mittels eines Streichholzes oder eines Spirituslämpchens öffnen lassen, indem etwa die Lötung so leicht schmelzend ist, dass sich der obere Deckel schon bei der durch ein

Streichholz hervorgebrachten Erwärmung abheben lässt. Bemerkt sei hierbei, dass die verlöteten Büchsen gekocht werden, so dass also die Lötung mehr als 100 Grad vertragen muss.

Ein Verfahren, Kaffee zu brennen und dabei mit einem Stoff zu überziehen, welcher das Aroma nicht entweichen lässt, sondern letzteres beim Brennen bindet.

Ein Verfahren, aus Hefe ein dem Fleischextrakt gleichwertiges Produkt herzustellen.

Fette und Bratöle herzustellen, die sich beim Erhitzen bräunen.

Flüssigkeiten mittels Elektrizität zu sterilisieren.

Eine Kaffeekonserve in Pillenform, welche in heisses Wasser geworfen gesüssten und milchbraunen Kaffee ergiebt.

Wein und Spirituosen künstlich altern zu lassen, wie solches bereits durch Elektrizität oder Sauerstoffzuführung geschieht.

Billige und sichere Methoden zur Konservierung von Eiern statt des Konservierens mit Kalkwasser.

Den Schmelzpunkt von Gänse- und

Schweinefett zu erhöhen, damit es im Sommer hart bleibt.

Ein Konservierungsmittel für Fleisch, das den Geschmack nicht beeinflusst.

Mittel, um das Ranzigwerden von Fetten zu verhindern.

Ein Verfahren zur Herstellung von Brot aus Sägespänen, wie solches schon als Pferdefutter erfolgreich hergestellt wurde.

Ein Ersatz für das aus Kälbermagen hergestellte Lab für die Käsefabrikation.

Klasse 54.

Papiererzeugnisse und Papierverarbeitung.

Ein Zugabeartikel für den ständigen Gebrauch, von dem man sicher annehmen kann, dass er nicht fortgeworfen wird und dessen Preis sich nicht höher als M. 4 per Gross stellt.

Durch Wohlgeruch wirkende Reklame-Vorrichtungen, welche unterhalb des Schaufensters anzubringen sind und durch den ausströmenden Geruch Käufer anziehen.

Die Herstellung von Gardinen und Stores aus Papier als Ersatz für solche aus Stoff.

Holzstoff verspinnbar zu machen.

Klasse 55.

Papierherstellung.

Die Sulfitablauge von der Cellulosefabrikation technisch zu verwerten.

Ein auf Druckerschwärze reagierendes Papier, mittels dessen man einzelne Stellen aus Zeitungen und Büchern kopieren kann, ohne die letzteren zu beschädigen.

Die Herstellung eines für die Teppichfabrikation geeigneten Materials von einer gewissen Aufsaugungsfähigkeit, wie Cellulose, Pappe oder dergl.

Einen weissen Papierstoff aus Torf herzustellen.

Ein Verfahren, Papier und Pappe vollständig wasserdicht zu machen.

Fäden aus Papierstreifen herzustellen, welche in der Weberei und Stickerei verarbeitbar sind.

Klasse 56.

Pferdegeschirre und Geschirre für andere Tiere.

Eine Augenklappe, um wild gewordene Zuchtstiere und Pferde zu bändigen.

Eine Vorrichtung, um den Pferden das Anziehen des Wagens zu erleichtern.

Klasse 57.

Photographie.

Ein verbessertes Verfahren für Farben-Photographie mit Lichtfiltern.

Ein Verfahren, Photographien auf Kupfercylinder zu übertragen.

Den beim Photographieren mit Magnesiumlicht entstehenden Rauch zu kondensieren resp. schnell zu entfernen.

Ein Photographieautomat, der ohne Bedienung arbeitet und keine fortwährende Erneuerung der Bäder erfordert.

Trockenplatten, die man bei Tageslicht entwickeln kann.

Alte vergilbte Photographien so aufzubessern, dass man von denselben wieder neue photographische Aufnahmen machen kann.

Dekorations- und ev. Kleiderstoffe mit photographischen Reproduktionen zu versehen.

Ein für die Massenfabrikation geeignetes Verfahren, Reliefs und ganze Bildwerke in

Gips oder Kunststein auf photographischem Wege herzustellen.

Photographische Papiere, die ebenso lichtempfindlich, aber billiger sind, als die bisherigen.

Klasse 58.

Pressen.

Eine möglichst durch Luftdruck zu betreibende kolbenlose Presse für Kaffee und Kakaokonserven.

Eine Presse zum Härten von Holz.

Klasse 59.

Pumpen und andere Flüssigkeitshebewerke.

Eine schnell laufende Pumpe für grosse Druckhöhen mit direktem elektrischen Antrieb.

Eine Fahrradluftpumpe, die beim Fahren Luft in das Sattelstützrohr einpresst zum späteren Auffüllen der Pneumatiks.

Ein Explosions-Wasserheber.

Klasse 60.

Regler für Kraftmaschinen.

Eine sicher wirkende Bremsvorrichtung

für Automobilen; Band- und Schleifbremse ausgeschlossen.

Eine Vorrichtung zur Regelung des Gleichförmigkeitgrads von Kraftmaschinen.

Ein präzis wirkender Regler für Turbinen.

Klasse 61.

Rettungswesens.

Ein Renntierhaare oder Kapok ersetzendes Füllmaterial für Rettungsboote und Schwimmwesten von grosser Tragfähigkeit.

Mit Flüssigkeiten oder Gasen gefüllte Löschbomben.

An Fenstern von unten aus leicht zu befestigende Strickleitern, die bei Feuersgefahr in möglichst kurzer Zeit ein Retten aus dem gefährdeten Raum ermöglichen.

Eine Vorrichtung, die es ermöglicht, bei Unglücksfällen Strassenbahnwagen schnell aus den Schienen heben zu können, wofür die elektrische Stromzuführung der Strassenleitung zu verwenden wäre.

Klasse 63.

Sattlerei und Wagenbau, Motorwagen und Fahrräder.

Eine Vorrichtung, Benzin-Motorwagen

nach erfolgtem Stillstand der Schwungräder vom Wagen aus anfahren lassen zu können.

Ein Zweirad, das im Ruhestand stehen bleibt.

Eine gute Befestigung für Griffe auf Radfahrerlenkstangen.

Eine für die elektrischen Strassenbahnwagen geeignete Heizung, etwa mit Wärmeaufspeicherung durch Thermophore.

Eine bei einer gewissen Geschwindigkeit wirkende Bremse für Strassenbahnwagen und auch Fahrräder.

Eine sicher wirkende Fahrradbremse, die möglichst vom Pedal aus bethätigt werden kann.

Ein Schirm oder eine andere Schutzvorrichtung gegen Regen für den Radler.

Eine sicher und leicht funktionierende Lenkvorrichtung für Motorwagen.

Für Pneumatiks einen Ersatz zu schaffen.

Ein Fahrrad, das während des Fahrens die Strassen mit einem Reklamedruck versieht.

Ein Fahrrad-Lernapparat.

Geschwindigkeitsmesser für Wagen und Fahrräder und zwar so, dass die Angaben

und das Funktionieren desselben durch Stösse auf unebenem Terrain nicht beeinflusst werden.

Klasse 64.

Schankgeräte.

Explosionssichere Benzinflaschen, etwa mit einem Sieb im Flaschenhals.

Ein Instrument zum leichten Herausziehen von in die Flasche gefallenen Korken.

Ein Apparat zum Ausschank stark kohlensäurehaltiger Getränke, wie Sekt, Weissbier, Grätzerbier u. dgl. ohne Überschäumen.

Eine unzerbrechliche Flasche.

Ein einfaches Ausgusshähnchen nach Art der bei Maggis Saucenflaschen angewandten.

Ein Bierglasuntersatz, der das Abtropfen sicher verhütet.

Klasse 65.

Schiffbau und Seewesen.

Hebung von Schiffen unter Benutzung von Calciumcarbid, das unter Wasser Acetylengas erzeugt.

Die in ihrer Ursache noch nicht aufgeklärten Schiffs-Wellenbrüche zu verhüten.

Ein Ersatzstoff für Holz bei Kriegsschiffen, unverbrennbar und durch Wasser stark aufquellend.

Die Lenkung von Torpedos durch elektrische Wellen oder ultraviolette Strahlen vom Torpedoboot aus.

Ein Torpedo, das durch eine Magnetnadel-Lenkung von den Eisenmassen des feindlichen Schiffes angezogen wird.

Eine Vorrichtung, um Dampfschiffe zum Stehen zu bringen ohne die Maschine rückwärts laufen zu lassen.

Eine Wassereisenbahn zum Gütermassentransport, mit Güterzug-Geschwindigkeit.

Ein Schiffsanker, der besser hält, als der gebräuliche.

Eine Bandage, mittels der man Lecks in Schiffen schnell schliessen kann.

Ein Verfahren, auf der Meeresoberfläche Öl zur Beruhigung der Wellen entsprechend zu verteilen.

Apparate, um den Stand und die Geschwindigkeit von Schiffen auf ihrer Fahrt selbstthätig zu registrieren.

Klasse 66.

Schlächterei und Fleischverarbeitung.

Eine Fleischschneidemaschine, bei der Verletzungen des Arbeiters ausgeschlossen sind.

Eine Schlachtspreize zum Schlachten verschiedener Tiere.

Klasse 67.

Schleifen und Polieren.

Eine Vorrichtung zum Schleifen der Spitzen von Spiralbohrern.

Eine Maschine zum Polieren von Metallknöpfen.

Klasse 68.

Schlosserei-Erzeugnisse, sowie Geldschränke.

Eine Schliessvorrichtung für Fenster, die bei Regen oder Schnee die Fenster selbstthätig zumacht.

Sicher wirkende hydraulische oder durch Federn bewegte Thürschliesser, die einen kleinen Raum einnehmen.

Vorrichtungen, die das Scharnierband und Scharniere bei Thürflügeln ersetzen

und das Ausheben und Einhängen der Flügel erleichtern.

Vorrichtungen zum Schutze gegen das Herausfallen von Kindern und Gegenständen aus dem offenen Fenster.

Klasse 69.

Schneidewerkzeuge einschliesslich Hieb und Stichwaffen.

Eine durch eine Kurbel zu handhabende Vorrichtung zum Abziehen von Rasiermessern.

Vorrichtungen zum Schneiden harter Steine für Bauzwecke, sowie zur Fabrikation von Trottoirplatten.

Stoffschneide - Vorrichtungen für den Grossbetrieb in Wäschefabriken und für Konfektionsateliers.

Klasse 70.

Schreib-, Zeichen- und Malgeräte, sowie Comptoirgeräte.

Zur leichtern Fortbewegung der Hand beim Schreiben etwa ein Ring mit darin rollender Kugel.

Eine das Papier nicht beschädigende Papierklammer.

Kopierbücher mit einem Holz- oder Eisendeckel zum Daraufstellen.

Eine gut schreibende, nicht rostende Schreibfeder etwa aus Glas, Celluloid, Aluminiumlegierung oder dergl.

Ein lichtempfindliches Papier, mit dem man gleichzeitig zwei oder mehr Pausen herstellen kann.

Ein Verfahren, beim Schreiben mit Tinte und Feder gleich eine Durchschreibkopie herzustellen.

Ein sich selbst zuspitzender Bleistift, ähnlich den Spiralpapier- Bleistiften.

Einen kleinen handlichen Apparat zum Anfeuchten und Aufkleben von Briefmarken auf Couverts.

Lichtpauspapier, mit dem man bei Lampenlicht Pausen herstellen kann.

Ein Kontorstuhl mit einer Kopierpresse vereinigt.

Ein Tintenfass für Tinte in fester Form.

Ein Füllfederhalter mit verschiedenfarbiger Tinte.

Eine Füllziehfeder mit flüssiger, chinesischer Tusche.

Eine Aufsauge- und Radiervorrichtung für Tintenklexe.

Klasse 71.

Schuhwerk.

Ein wasserdichtmachender Kitt für zerrissenes Schuhwerk.

Ein Stiefel, der das Bergsteigen erleichtert, etwa durch einen verstellbaren Hacken.

Eine elektrisch isolierende Schuhbekleidung für Elektrotechniker.

Vorrichtungen an Schuhsohlen, um durch dieselben bei Glatteis ein sicheres Auftreten zu erhalten, schnell entfernbar und ohne die unangenehmen Eigenschaften der Gummisohlen.

Klasse 72.

Schusswaffen, Geschosse, Verschanzung.

Ein Gewehr, das sofort deutlich erkennen lässt, dass es geladen sei.

Eine Schiessscheibe, welche immer den letzten Schuss auf einer am Schiessstand befindlichen Scheibe anzeigt.

Ein Gewehr ohne Knall resp. eine Vorrichtung zur Milderung des Knalls bei vorhandenen Gewehren.

Eine Lafette, die durch den Rückstoss beim Abfeuern des Geschosses nicht bewegt wird, wobei die durch den Stoss entstehende Kraft zum Laden des Geschützes Verwendung findet.

Ein Mittel, Gewehrläufe zu bräunen, das von jedermann angewendet werden kann.

Klasse 73.

Seilerei.

Ein gegen Herabfallen bei Bruch gesichertes Strassenbahn-Kabel.

Leichte Kabel aus einer Aluminium-Legierung, wie etwa Magnalium, Meteorit oder dergl.

Ein immer schwimmfähig bleibendes Tau.

Feuerfeste Taue.

Klasse 74.

Signalwesen.

Ein Thermometer, das bei gewissen Temperaturen ein Läutewerk bethätigt für Gewächshäuser.

Mit elektrischen Glühlampen versehene Drachen zur Signalgebung bei Schiffen.

Apparate zur Anwendung der Telegraphie ohne Draht in ausgedehnten industriellen Etablissements, sowie auf grossen Bauplätzen.

Auf Rauch reagierende Feuermelder.

Eine Weckeruhr, die den zu Weckenden zu einer bestimmten Zeit elektrisiert.

Vorrichtung zum Erschrecken von Einbrechern und Alarmieren des Aufsichtspersonals beim Eindringen in einen offenen oder geschlossenen Raum, etwa unter Benutzung elektrischer Wellen oder anderer Mittel.

Drahtlose Telegraphen für Schiffe, durch welche beim Vorbeifahren in einer gewissen Entfernung auf jedem Schiff ein Signal gegeben wird.

Ein Apparat, der das Vorhandensein von schlagenden Wettern auf weite Entfernungen angiebt.

Eine Signalglocken-Tafel, die das Warmlaufen aller Achsen- und Wellenlager in einem Betrieb selbstthätig anzeigt.

Klasse 76.

Spinnerei.

Die Fasern der Kakteen durch Beseitigung des Harzgehaltes verspinnbar zu machen.

Ein Verfahren künstliche Seide aus einer Celluloid-, Gelatine- oder andern Lösung herzustellen.

Eine Maschine zum Wickeln von Fadensternen.

Klasse 77.

Sport, Spiele, Spielzeuge, Volksbelustigung, Luftschiffahrt.

Neue Lichteffekte auf Theatern durch Teslaströme hervorzubringen, etwa durch Einwirkung derselben auf Dämpfe.

Ein auf der Erde sich fortbewegendes Luftschiff, bei dem nur ein Teil des Gewichts der mit Rädern versehenen Gondel aufgehoben ist.

Eine senkrecht stehende Welle mit Schiffsschraube in ausserordentlich schnelle Drehungen zu versetzen behufs Lösung des Flugproblems.

Die Herstellung künstlicher Eisbahnen.

Ein Fahrrad mit einem gegen die Horizontale und wenig verstellbarem Segel zum Fahren mit geringem Raddruck auf weichem Boden.

Schlittschuhe, die sich durch einfaches Festtreten am Stiefel sicher befestigen lassen.

An die Füsse zu schnallender Schwimmkörper zum Gehen auf dem Wasser.

Klasse 78.

Sprengstoffe, sowie Sprengen mittels Explosivstoffen.

Rauchloses Blitzlichtpulver für photographische Aufnahme-Lampen, etwa unter Benutzung des rauchlos verbrennenden Aluminiums.

Streichhölzer, die beim Verbrennen einen Wohlgeruch verbreiten.

Bei Sprengarbeiten den Knall zu dämpfen.

Ein Streichholz, das am unteren Ende unverbrennbar ist.

Ein billiger Sprengstoff, der sich für die Bodenbearbeitung eignet, indem die Sprengarbeit die Tiefpflügung ersetzen soll.

Eine phosphorfreie und überall zündende Masse für Zündhölzer herzustellen.

Eine Maschine zur Herstellung von Wachsstreichhölzern.

Ein Sprengstoff, der den Kohlenstaub nicht entzündet, d. h. möglichst eine flammenlose Explosion hervorbringt.

Das antike griechische Feuer, welches auf dem Wasser brennt, herzustellen.

Klasse 79.

Tabak, Cigarren, Cigarretten.

Cigarretten-Mundstücke, bei denen ein Abbrechen infolge feuchten Rauchens nicht möglich ist, und die nicht an den Lippen kleben bleiben.

Ein Verfahren, dem Tabak das Nikotin zu entziehen, ohne sein Aroma zu beeinträchtigen.

Cigarretten mit einem Papier, das aus Tabaksresten hergestellt ist.

Für die Cigarrenfabrikation einen Klebstoff ohne Beigeschmack herzustellen.

Klasse 80.

Thonwaren, Steine, Kalk, Cement, auch Brikettpressen.

Kontinuierlich brennende Cement- oder Kalköfen, die ein Zusammensintern an der heissesten Stelle unmöglich machen.

Die Kohlenstoff hervorrufende Einwirkung einer Magnesiumflamme auf Marmor zum Ätzen desselben zu benutzen.

Klinker aus Seeschlick ohne jedes Bindemittel herzustellen.

Dem Schwindmass entsprechend verstellbare Steinformen zur Herstellung von Kunststeinen.

Ein Ofen zum Brennen von Thonwaren, in welchem das Zusammenbacken des Brennguts vollständig ausgeschlossen ist.

Ein billiges Färbemittel für Kalksandsteine und Cement.

Gewöhnlichen Weisskalk unter Wasser erhärtend zu machen.

Einen wetterfesten und politurfähigen Gips herzustellen.

Einen Licht durchlassenden Mauerstein aus Hohlglas herzustellen.

Seeschlick zu einem Baumaterial oder zu einem andern nutzbaren Zweck verwendbar zu machen.

Gipsfiguren mit galvanischen Metallüberzügen zu versehen.

Einen absolut wetterbeständigen Stuck herzustellen.

Eine billige Masse zur Imprägnierung von Gips gegen Feuchtigkeit speziell für Gipsfiguren.

Luftdichter Verschluss für Thongefässe mit grosser Öffnung, in denen Druck erzeugt werden soll.

Feuerfeste Röhren von grosser Länge, die gegen stark wechselnde Temperaturen unempfindlich sind.

Klasse 81.

Transport und Verpackung.

Eine Einrichtung zur selbstthätigen Entleerung der Postbriefkasten zu bestimmten Zeiten.

Ein Wagen zur staubfreien Müllabfuhr.

Ein unverbrennlicher Sack zur Aufnahme heisser Asche.

Klasse 82.

Trockenvorrichtungen, Darren, Kaffeebrenner, Schleuder.

Eine Kaffee-Röstmaschine, bei welcher der Rauch abgesogen wird, sodass er nicht in den Röstraum gelangt.

Die Benutzung des Rauchs, welcher beim Rösten von Kaffeebohnen entsteht, zur Herstellung von Kaffeesurrogaten.

Kaffeeröstapparat, bei dem die Temperatur innerhalb des Rösters eine gleichmässige ist.

Eine Trockenvorrichtung für Maccaronifabrikation.

Neue Trockenöfen für Lackleder.

Klasse 83.

Uhren.

Uhren, welche gegen die magnetelektrischen Einflüsse der elektrischen Strassenbahnen unempfindlich ist.

Staubdichte Uhrgehäuse.

Eine Überwachungsvorrichtung für Centraluhrenanlagen.

Eine Vorrichtung an Taschenuhren, durch die letztere beim Spazierengehen aufgezogen werden.

Klasse 84.

Wasser- und Grundbau.

Ein Ersatzmittel für Beton (unter Wasser erhärtende Steine).

Eine Baggermaschine, die mit Saug- und Pressluft arbeitet.

Klasse 85.

Wasser, Wasserleitung u. Kanalisation.

Ein einfaches Mittel gegen den Kesselstein, der sich in Kochtöpfen ansetzt, für den Hausgebrauch.

Eine Vorrichtung, kohlensäurehaltige Mineralwässer aus verschiedenen Quellen nach einem Punkt hinzuleiten.

Biegsame Leitungen für Warmwasser als Ersatz für Gummischläuche, welche bei langem Gebrauch durch das Wasser nicht angegriffen werden.

Das Einfrieren von Wasserleitungen zu verhüten.

Klasse 86.

Weberei.

Teppiche aus Papier, Cellulose oder einem ähnlichen billigen Stoff.

Eine Maschine, in Rosshaare Knoten einzuknüpfen.

Eine leistungsfähige Strickmaschine für Glühstrümpfe.

Eine sogenannte Besenborde für Damenkleider, etwa aus Borsten, Celluloid oder dergl. haltbarem Material hergestellt.

Klasse 87.

Werkzeuge, auch pneumatische, für allgemeine Verwendung.

Ein Bohrmaschinentisch, auf dem man in den Flantsch von Cylindern radiale Löcher, die genau unter gleichen Winkeln voneinander abstehen, einbohren kann.

Vorrichtungen zum Öffnen von Konservenbüchsen, vereinigt mit andern Gebrauchsgegenständen.

Ein die Schraubenmutter ganz umfassender verstellbarer Schraubenschlüssel.

Werkzeughefte aus einem nichtreissenden Material herzustellen.

Klasse 88.

Wind- und Wasserkraftmaschinen.

Wassersäulenmaschinen, in denen der Wasserstoss beim plötzlichen Stillstellen keinen Schaden anrichten kann.

Ein turbinenartig wirkender Windmotor von grösserm Nutzeffekt als die Windmühlen.

Klasse 89.

Zucker- und Stärkegewinnung.

Zucker aus Holz darzustellen.

Aus Calciumcarbid Zucker darzustellen.

Ein Verfahren, die Melasse bis zur zweiten Campagne flüssig zu erhalten.

Die Extraktion von Zucker mittels Elektrizität.

Ein Apparat, der am Vacuum angebracht das Ablesen der vorhandenen Spannung ermöglicht und gleichzeitig die dazu gehörige für das Kochen erforderliche Temperatur erkennen lässt; die langen mit Quecksilber gefüllten Glasröhren sollen hierbei vermieden werden.

Knochenkohle durch Dämpfen ohne Ausglühen zu regenerieren.

Mittel zum Bleichen der Füllmassen und Dicksäfte in Zuckerfabriken, die das unangenehme Schwefeln entbehrlich machen.

Apparate zum Verhüten des Schäumens der Dünnsäfte in Zuckerfabriken.

RATSCHLÄGE FÜR ERFINDER.

Wie erlangt man ein Patent?

Glaubt jemand einen Gegenstand des täglichen Gebrauchs, eine Maschine oder ein mechanisches, resp. chemisches Fabrikationsverfahren verbessert zu haben, so kann er auf diese Verbesserung ein Patent erlangen, sofern dieselbe neu ist und einen sogenannten pfiffigen Erfindungsgedanken enthält. Er muss sie, wenn er dies beabsichtigt, bevor er sie andern Leuten zeigt, beim Kaiserlichen Patentamt in Berlin zur Patentierung vorschriftsmässig anmelden. Diese Behörde untersucht dann, ob schon Ähnliches in Druckschriften des In- oder Auslandes beschrieben worden ist, und ob der Erfindung ein wirklich origineller Erfindungsgedanke oder nur eine handwerksmässige Gepflogenheit zu Grunde liegt. Über diesen letzten Punkt gehen die Meinungen, selbst innerhalb des Patentamts oft so auseinander, dass schon viele Anmeldungen, welche von der ersten Instanz zurückgewiesen wurden, von der Be-

schwerdeabteilung als patentfähig angenommen worden sind.

Um ein Patent zu erlangen, fertigt man zunächst von dem Erfindungsgegenstand eine Karton- und eine Leinenzeichnung von 33 mal 21 cm an. Diese Zeichnungen sind mit schwarzer Tusche technisch, d. h. nicht perspektivisch zu zeichnen und ist bei der Leinenzeichnung, deren Breite auch mehr als 21 cm betragen darf, links ein Rand von 3 cm Breite behufs Einheftens in die Akten frei zu lassen. Ausnahmsweise kann die Kartonzeichnung auch 33 mal 42 cm messen, doch ist für diesen Fall die Anfertigung zweier Kartons von 33 mal 21 cm vorzuziehen.

Zu den Zeichnungen sind zwei Beschreibungen anzufertigen, in denen klar und kurz der Gegenstand der Erfindung beschrieben werden muss. In die Einleitung ist der Zweck der Erfindung und der Vorzug vor dem Vorhandenen, in der Mitte die detallierte Beschreibung an Hand der Zeichnung, und am Schluss der Patentanspruch zu setzen. In letzterem ist dasjenige kurz anzugeben, was der Patentsucher seiner Ansicht nach für neu und schutzfähig hält. Von der richtigen Formulierung dieses Anspruchs und dessen Gewährung hängt der

ganze Schutzumfang, d. h. der Wert des Patents ab.

Die zwei Zeichnungen und zwei Beschreibungen werden dann zusammen mit einem Antrag, welcher etwa wie folgt, lautet:

Kaiserliches Patentamt Berlin.

Der Unterzeichnete bittet hiermit um die Erteilung eines Patents auf einen:

„Mit einer Uhr verbundenen Zeitstempel."

Anbei folgen:

1. Die Beschreibungen Nr. 1 u. 2.
2. Die Zeichnungen Nr. 3. u. 4.
3. Die Anmeldegebühren von Mk. 20.

Ehrerbietigst

Friedrich Schulze, Fabrikant, Köln,

Köln, den . . . . . Hohestr. 3

als Einschreibebrief unter Beilegung von Mk. 20 an das Kaiserliche Patentamt Berlin, N.W., Luisenstr. 32—34 gesandt, wobei jedoch zu bemerken ist, dass die Zeichnungen nicht geknifft werden dürfen.

Alle Eingaben sind auf weissem, undurchsichtigem Papier von 33 mal 21 cm (Aktenformat) zu machen und können entweder mit der Hand oder mit der Schreibmaschine in Schwarz (nicht in blau) geschrieben sein.

Nachdem man das Patent in dieser

Weise angemeldet hat, erhält man nach 6 bis 8 Wochen vom Patentamt einen Vorbescheid, in welchem in der Regel die Erfindung beanstandet wird. Der Vorprüfer verweist darin auf einige deutsche oder ausländische Patentschriften, durch welche der Gegenstand der Erfindung als nicht mehr neu nachgewiesen werden soll, oder er erklärt, dass in der Neuerung kein patentfähiges Merkmal zu erblicken sei, sondern nur eine sogenannte handwerksmässige Gepflogenheit. Gegen diese Beanstandungen muss man nun, nachdem man sich die diesbezüglichen Abschriften und Übersetzungen ins Deutsche hat besorgen lassen, eine entsprechende Entgegnungsschrift einreichen, in welcher die Unterschiede zwischen dem Gegenstand der Anmeldung und den entgegengehaltenen Konstruktionen scharf hervorgehoben werden müssen. Hiernach entscheidet erst das Patentamt und beschliesst nach etwa weiteren 6 bis 8 Wochen die Auslegung oder Zurückweisung der Anmeldung. Erfolgt die Zurückweisung, so kann man hiergegen unter Einzahlung von Mk. 20 Beschwerde erheben und einen Termin zur mündlichen Verhandlung beantragen. Die Beschwerde, in welcher die Gründe für die Erteilung des Patents noch-

mals hervorzuheben sind, ist binnen einem Monat nach Zustellung des Beschlusses beim Kaiserlichen Patentamt einzureichen und bedient man sich für eine solche schon am besten eines Patentanwalts.

Wird die Beschwerde als begründet anerkannt, so erfolgt die Auslegung der Anmeldungsakten und die Bekanntmachung des Titels im Reichsanzeiger. Die Akten liegen dann zwei Monate lang in der Auslegehalle des Patentamts zur Kenntnisnahme für jedermann aus. In dieser Zeit können kürzere Auszüge aus den Akten genommen werden, um den Gegenstand der Erfindung kennen zu lernen und gegen die Erteilung des Patents Einspruch zu erheben, und wird, sofern der Erteilung des Patents von keiner Seite widersprochen wird, nach Ablauf der zwei Monate die endgültige Erteilung des Patents beschlossen. Es erfolgt hiernach die Veröffentlichung der erfolgten Patenterteilung im Reichsanzeiger, sowie nach weiteren 6 Wochen die Ausfertigung der Patenturkunde.

Innerhalb der zwei Monate währenden Auslegungsfrist ist auch die erste Jahrestaxe im Betrage von Mk. 30 zu zahlen, während die jedes Jahr fälligen Patenttaxen immer binnen 6 Wochen nach dem An-

meldetage fällig sind. Hat man also z. B. am 2. Januar 1901 ein Patent angemeldet, so ist dasselbe binnen 6 Wochen nach dem 2. Januar im Jahre 1902, 1903 u. s. w. durch Zahlung der fälligen Taxe zu verlängern. Erfolgt die Zahlung innerhalb dieser 6 Wochen nicht, so erhält man vom Patentamt eine Mahnung, die fällige Jahrestaxe binnen weiterer 6 Wochen mit einem Zuschlag von Mk. 10 einzuzahlen und, falls man auch diese Zahlung nicht leistet nach Ablauf der zweiten 6 Wochen eine Benachrichtigung, dass das Patent wegen Nichtzahlung erloschen sei. Die an das Patentamt zu zahlenden Jahrestaxen betragen im ersten Jahr Mk. 30, im zweiten Jahr Mk. 50, im dritten Jahr Mk. 100, im vierten Jahr Mk. 150, im fünften Jahr Mk. 200 und so weiter fort bis zum fünfzehnten Jahr, jedes Jahr um Mk. 50 steigend. Länger als 15 Jahre ist ein Patent nicht zu verlängern.

Wie schon oben erwähnt, kann gegen die Erteilung eines Patents innerhalb der Auslegefrist von 2 Monaten Einspruch von jedermann erhoben werden und ist dieser Einspruch in zwei Exemplaren einzureichen und zu begründen, ohne dass dafür Kosten einzuzahlen wären. Über die Berechtigung des Einspruchs entscheidet wieder das

Patentamt und kann gegen den erstinstanzlichen Beschluss von dem Einsprechenden, resp. dem Anmelder Beschwerde erhoben werden. Auch diese ist wieder in zwei Exemplaren einzureichen und zu begründen, damit sie dem Gegner zur Rückäusserung zugestellt werden kann, wobei jedoch zu bemerken ist, dass derjenige, welcher die Beschwerde erhebt, Mk. 20 dafür einzuzahlen hat. Bei der Beschwerde kann ein Termin zur mündlichen Verhandlung beantragt werden, in welcher die Parteien einander gegenüber gestellt werden und die Beschwerdeabteilung das endgültige Urteil fällt. Gegen dieses Urteil ist eine Berufung an eine höhere Instanz nicht mehr möglich, sodass durch diesen Beschluss das Patent entweder definitiv erteilt, oder definitiv zurückgewiesen wird.

In der Zeit, wo das Patent noch nicht erteilt ist, kann man die nach dem Patent hergestellten Gegenstände mit dem Vermerk: „D. R. P. angem." versehen (ein blosses [a] ist schon bestraft worden), d. h. „Deutsches Reichs-Patent angemeldet", während man nach erfolgter Erteilung „D. R. P. Nr . . . ." zu schreiben pflegt.

Auslandspatente.

Die Wahl der Auslandspatente richtet sich ganz nach dem Artikel, welchen man erfunden hat, da man doch nur zweckmässig da Patente anmelden wird, wo der Erfindungsgegenstand einen grossen Absatz verspricht. Am besten wendet man sich wegen der Auslandspatente an einen deutschen Patentanwalt, da der direkte Verkehr mit einem ausländischen Anwalt gefährlich ist, sofern man nicht über alte erprobte Verbindungen verfügt.

Um sich nun die Nachsuchung der Patente so billig wie möglich zu gestalten, kann man sich die Zeichnungen für solche Auslandsanmeldungen auch selbst anfertigen, wenn man nur die in der nachfolgenden Tabelle zusammengestellten Vorschriften über die Formate der für die Patentanmeldung in den einzelnen Ländern notwendigen Zeichnungen innehält und die Zeichnungen selbst sauber mit tiefschwarzer Tusche ausführt.

Amerika. 1 Kartonzeichnung, 380 mm hoch, 254 mm breit, 25 mm Randlinien.

Argentinien. 1 Zeichnung auf Karton; 2 Zeichnungen auf Leinwand, 330 mm hoch, 220 mm breit, 15 mm Randlinien.

Bahama. 4 Zeichnungen auf Karton oder Leinwand, beliebiges Format.

Barbados. 2 Zeichnungen auf Karton oder Leinwand, beliebiges Format.

Belgien. 2 Zeichnungen auf Leinwand, 340 mm hoch, 220 mm breit, oder 340 mm hoch, 440 mm breit, oder 340 mm hoch 660 mm breit, links 50 mm freier Raum.

Bermuda. 4 Zeichnungen auf Karton oder Leinwand, beliebiges Format.

Bolivia. 2 Zeichnungen auf Karton oder Leinwand, beliebiges Format.

Brasilien. 2 Zeichnungen auf Karton 330 mm hoch, 210 mm breit, oder 330 mm hoch, 420 mm breit.

British Betchuanaland. 2 Zeichnungen auf Karton oder Leinwand, beliebiges Format.

British Guinea. 2 Zeichnungen auf Karton oder Leinwand, beliebiges Tormat.

British Honduras. 2 Zeichnungen auf Karton oder Leinwand $21^1/_2$ engl. Zoll hoch, $14^3/_4$ engl. Zoll oder $29^1/_2$ Zoll breit.

British North Borneo. 2 Zeichnungen auf Carton oder Leinwand, beliebiges Format.

Canada. 1 Zeichnung auf Carton, 2 Zeichnungen auf Leinwand, 380 mm hoch,

254 mm breit, 25 mm Rand oben, 35 mm Rand unten.

Cap-Colonie. 2 Zeichnungen auf Carton oder Leinwand, beliebiges Format.

Ceylon. 4 Zeichnungen auf Carton, 1/2 Zoll Randlinie.

Chile. 2 Zeichnungen auf Carton oder Leinwand, beliebiges Format.

China. 2 Zeichnungen auf Leinwand, beliebiges Format.

Columbia, United States of Amerika. 2 Zeichnungen, Carton oder Leinwand, beliebiges Format.

Congo Free State. 2 Zeichnungen. Leinwand, Format wie Belgien.

Costa Rica. 2 Zeichnungen, Leinwand, beliebiges Format.

Dänemark. 1 Zeichnung auf Carton, 1 auf Leinwand 330 mm hoch, 210 mm breit, oder 330 mm hoch, 420 mm breit, oder 330 mm hoch, 63 mm breit, 20 mm Randlinie.

Dänisch Westindien wie Dänemark.

Deutschland. 1 Carton-und 1 Leinwandzeichnung, 33×21 oder 33×42 mm; Karton erhält keine Randlinie mehr; Leinwandzeichnung erhält links und rechts einen freien Raum von 30 mm.

Ecuador. 2 Zeichnungen auf Carton oder Leinwand, beliebiges Format.

Falkland Island. 4 Zeichnungen, Carton oder Leinwand, beliebiges Format.

Farve Island. Zeichnung wie Deutschland.

Fji Island. 2 Zeichnungen, Karton oder Leinwand, beliebiges Format.

Finnland. 2 Zeichnungen, Karton oder Leinwand, beliebiges Format.

Frankreich. 1 Karton- und 1 Leinwandzeichnung, 33×21 mm oder 33×42 mm, 20 mm Randlinie.

Gambia. 4 Zeichnungon auf Karton oder Leinwand, beliebiges Format.

Gibraltar. 4 Zeichnungen auf Karton oder Leinwand, beliebiges Format.

Gold-Coast-Kolonie. 4 Zeichnungen auf Karton oder Leinwand, beliebiges Format.

Granada. 4 Zeichnungen auf Karton oder Leinwand, beliebiges Format.

Gross - Britannien, England, Schottland, Irland, Wales. 2 Zeichnungen auf Whatman. 330 mm hoch, 203 mm breit oder 330 mm hoch, 406 mm breit, 13 mm Randlinie.

Griechenland. 2 Zeichnungen auf Leinwand, beliebiges Format.

Guatemala. 2 Zeichnungen auf Leinwand, beliebiges Format.

Hawaii (Sandwich Island). 1 Zeichnung auf Karton 15 Zoll hoch, 10 Zoll breit, 1 Zoll Randlinie, oben muss $1^1/_4$ cm frei bleiben (engl. Zoll).

Hayti. 2 Zeichnungen auf Karton oder Leinwand, beliebiges Format.

Hong Kong. 2 Zeichnungen auf Karton oder Leinwand, beliebiges Format.

Honduras (Republic of). 2 Zeichnungen auf Karton oder Leinwand, beliebiges Format.

Japan. 4 Karton-, 4 Leinwandzeichnungen, 33×21 oder 33×42 mm ohne Buchstaben und ohne Rand.

Indien. 8 Zeichnungen auf Leinwand, Format wie England.

Italien. 1 Karton-, 1 Leinwandzeichnung, 300 mm hoch, 400 mm breit.

Jamaica. 2 Zeichnungen auf Karton oder Leinwand, beliebiges Format.

Lagos. 4 Zeichnungen auf Karton oder Leinwand, beliebiges Format.

Liberia. 2 Leinwandzeichnungen, beliebiges Format.

Luxemburg. 1 Karton- und 1 Leinwandzeichnung, 20 mm Randlinie.

Malta. 2 Karton- oder Leinwandzeichnungen, beliebiges Format.

Mauritius. 2 Zeichnungen auf Karton oder Leinwand, beliebiges Format.

Natal. 2 Zeichnungen, Karton oder Leinwand, beliebiges Format.

Neu Fundland. 2 Zeichnungen, Karton oder Leinwand, beliebiges Format.

Neu Seeland. 2 Zeichnungen, Karton oder Leinwand, beliebiges Format.

Nicaragua. 2 Zeichnungen, Karton oder Leinwand, beliebiges Format.

Norwegen. 1 Karton-, 1 Leinwandzeichnung, 33×21 mm oder 33×42 mm, 20 mm Randlinie.

Österreich. 1 Karton-, 1 Leinwandzeichnung 330 mm hoch, 210 mm breit, oder 330 mm hoch, 420 mm breit, oder 330 mm hoch, 630 mm breit, 20 mm Randlinie, oben muss 30 mm frei bleiben.

Oranje Free State. 2 Leinwandzeichnungen, beliebiges Format.

Paraguay. 2 Zeichnungen, Karton oder Leinwand, beliebiges Format.

Peru. 2 Zeichnungen auf Leinwand, beliebiges Format.

Portugal. 2 Zeichnungen auf Leinwand, beliebiges Format.

Russland. 1 Whatman-, 2 Leinwandzeichnungen, 330 mm hoch, 203 mm breit, oder

330 mm hoch, 406 mm breit, oder 330 mm hoch, 609 mm breit, 13 mm Randlinie.

St. Lucia (West-Indien). 4 Zeichnungen auf Karton oder Leinwand, beliebiges Format.

St. Vincent wie St. Lucia.

San Domingo. 2 Zeichnungen auf Karton oder Leinwand, beliebiges Format.

San Salvador wie San Domingo.

Sierra Leone. 4 Zeichnungen auf Karton oder Leinwand, beliebiges Format.

Süd Australien. 2 Zeichnungen auf Karton oder Leinwand, beliebiges Format.

Spanien. 2 Leinwandzeichnungen, beliebiges Format.

Schweden. 1 Karton-, 1 Leinwandzeichnung, 330 mm hoch, 210 mm breit, oder 330 mm hoch, 420 mm breit, oder 330 mm hoch, 630 mm breit.

Schweiz. 1 Karton-, 1 Leinwandzeichnung, 33×21 oder 33×42 mm, 20 mm Randlinie.

Tasmania. 2 Leinwandzeichnungen 13 Zoll (engl.) hoch 8 bis 16 Zoll breit, 1½ Zoll Randlinie.

Trinidad. 2 Zeichnungen auf Karton oder Leinwand, beliebiges Format.

Tunis. 2 Leinwandzeichnungen, beliebiges Format.

Türkei. 2 Leinwandzeichnungen, beliebiges Format.

Ungarn. 1 Karton-, 1 Leinwandzeichnung 330 mm hoch, 210 mm breit, oder 330 mm hoch, 420 mm breit, oben 30 mm freier Raum.

Uruguay. 2 Zeichnungen auf Karton oder Leinwand, beliebiges Format.

Zululand. 2 Zeichnungen auf Karton oder Leinwand, beliebiges Format.

Ausser den aufgeführten amtlichen Zeichnungen sind dann noch für jedes Land zwei Lichtpausen für die Akten des deutschen und ausländischen Patentanwalts, sowie zwei deutsche Beschreibungen anzufertigen.

Kostenloser Patentschutz.

Den wenigsten Erfindern dürfte es bekannt sein, dass das Patentgesetz durch die Fassung des § 20 Absatz 3 die Zahlung der Anmeldegebühren von Mk. 20 keineswegs zur Voraussetzung für eine rechtswirksame Patentanmeldung macht, es vielmehr dem Gesetze nach statthaft erscheint, die Zahlung später zu leisten, ohne dass hierdurch die Priorität der Erfindung verloren ginge. Ist auch schon im Jahre 1881 seitens des Präsidenten des kaiserlichen Patentamts hiergegen eine Verfügung erlassen worden, welche die Nichtbeachtung von Patentanmeldungen, denen jene Mk. 20 fehlen, in Aussicht stellt, so widerspricht doch der damaligen Auffassung nicht allein einer unserer bedeutendsten Kommentatoren des Patentgesetzes, sondern vor allem auch die gegenwärtige Praxis des Patentamts.

Meldet man nämlich heute ein Patent ohne Anzahlung an, so wird man durch einen Vorbescheid aufgefordert, die Zahlung

innerhalb einer gewissen Frist nachzuholen und wurde dieselbe bislang so bemessen, dass man mit der Zahlung etwa 4 Wochen Zeit gewann. Wird auch zugegeben, dass diese Zeitdauer durch entsprechende Verwaltungsmassregeln erheblich abgekürzt werden kann, so dürfte es doch das Allgemeininteresse erheischen, bei der bisherigen Handhabung zu verbleiben und die Zahlungsfrist nicht zu verkürzen.

Betrachtet man nämlich den § 21, Absatz 2 des Patentgesetzes, welcher sowohl dem Gebrauchsmuster- als auch dem Warenzeichengesetz vollständig fehlt, sowie ferner auch noch die §§ 24, 26 und 28 des Patentgesetzes, so gelangt man unwillkürlich zu der Einsicht, dass die Gesetzgeber thatsächlich an das Ausbleiben der Zahlung der Anmeldegebühren von M. 20 die Ungiltigkeit einer Patentanmeldung nicht hatten knüpfen wollen. In den letztgenannten 3 Paragraphen, in welchen von der ersten Jahrestaxe, den Gebühren für eine Beschwerde und eine Nichtigkeitserklärung die Rede ist, findet sich immer ausdrücklich hervorgehoben, dass, falls die Gebühr innerhalb einer bestimmten Frist nicht gezahlt sei, der Antrag als nicht erhoben angesehen werden solle. Eine ähnliche Konsequenz ist

in dem Schlusssatz des §. 20 nicht in Aussicht gestellt, sodass hieraus allein schon hervorgeht, dass die Gesetzgeber das Fehlen jener M. 20 Anmeldegebühr nicht anders behandelt wissen wollten, als wie etwa die Einreichung unvollständiger Zeichnungen und Beschreibungen. Als Beweis dafür, dass die Nichtzahlung in dieser Weise aufgefasst werden sollte, kann auch die Einklammerung des § 20 in dem § 21, Absatz 2 betrachtet werden, sodass wohl mit Recht die Behauptung aufgestellt werden kann, eine rechtsgültige Patentanmeldung, die dem Anmelder die Priorität sichert, bestehe auch bei Einreichung unvollkommener Unterlagen, denen auch die Gebühr von M. 20 fehlt.

Wenn nun an diesem Ort auf das Vorhandensein eines solchen Rechts aufmerksam gemacht wird, so geschieht dies lediglich deshalb, weil das Patentgesetz hierin eine sehr menschenfreundliche Tendenz zeigt, welche tausenden von Menschen zum Wohle gereichen kann.

Nehmen wir z. B. an, ein unbemittelter Arbeiter habe etwa das Modell einer neuen Petroleum-Glühlichtlampe hergestellt, ist aber nur unter grossen Entbehrungen in der Lage, die Anmeldegebühren von M. 20,

und die Kosten für die Ausarbeitung vorschriftsmässiger Unterlagen aufzubringen, so wird es ihm doch möglich werden, unter Benutzung des eben geschilderten Rechts aus seiner Erfindung auch ohne Geldaufwendungen Nutzen ziehen zu können. Reicht er nämlich ein Modell nebst einer, wenn auch unvollkommenen Beschreibung beim kaiserlichen Patentamt ohne Gebührenzahlung ein, so ist er von dem Tage ab, an dem er die Einreichung bewirkt hat, gegen Nachahmung geschützt und zwar so lange, bis die ihm vom Patentamt gestellte Frist zur Vervollständigung der Unterlagen abgelaufen ist. Diese Zeit, welche heute 4—6 Wochen beträgt, kann er nun dazu benutzen, um seine Erfindung Interessentenkreisen anzubieten, ohne befürchten zu müssen, dass er hierdurch das Recht an einer Patentierung verliert, wie dieses der Fall sein würde, wenn er, ohne die Anmeldung bewirkt zu haben, sein Modell Interessenten vorführte. Findet er innerhalb jener Frist etwa eine Lampenfabrik, welche das Modell aufzunehmen bereit ist, so wird diese die Vervollständigung der eingereichten Unterlagen ohne weiteres vornehmen können und dem Erfinder auch etwas zu zahlen in der Lage

sein, weil sie ein weiter verfolgbares Patentrecht übernommen hat. Es kann also auf diese Weise heute jeder Erfinder, der über zwei Modelle verfügt, von denen er das eine für das Patentamt, das andere zur Vorführung bei Interessenten benötigt, sich ohne sonstige Aufwendungen durch Verkauf seines Prioritäts-Patentrechts Geldmittel verschaffen und ist diese Möglichkeit für wenig bemittelte, aber erfindungsreiche Leute von grosser Bedeutung.

Da es nun möglich sein kann, dass durch Benutzung dieses durch §20 gewährleisteten Vorteils das Kaiserliche Patentamt mit unvollständigen Patentanmeldungen geradezu überhäuft wird und ihm hierdurch eine ausserordentliche Mehrarbeit erwächst, so wäre es keineswegs ausgeschlossen, dass durch Ergreifung von Gegenmassregeln die zu gewinnende Frist erheblich verkürzt werden würde, sodass statt etwa 4—6 Wochen nur 8—10 Tage Zeit gewonnen werden könnten. Durch entsprechende Verfügungen des Präsidenten liesse sich zweifellos auf administrativem Wege die Zahlungsfrist in ausserordentlicher Weise einschränken und wird es daher schliesslich doch von der Coulanz der Behörde abhängen, ob dem Publikum aus dieser Auslegung des § 20

ein grösserer oder geringerer Zeitgewinn erwachsen soll. In Anbetracht des hervorragenden Allgemeininteresses wäre natürlich die Beibehaltung der bisherigen Praxis sehr wünschenswert und ist auch nach dem Entgegenkommen, welches das kaiserliche Patentamt dem Publikum gegenüber stets bewiesen hat, nur anzunehmen, dass es vorerst keine Gegenmassnahmen ergreifen wird, selbst wenn sich die unvollständigen Patentanmeldungen erheblich vermehren sollten.

Eine gewisse Zeit, von etwa 8—10 Tagen wird dem Publikum schwerlich genommen werden können, sodass also jeder Erfinder in der Lage ist, sich erst über die Verkäuflichkeit seiner Erfindung durch Offerten an Interessenten Gewissheit zu verschaffen, bevor er irgend welche Mittel aufzuwenden braucht.

Das Armenrecht im Patentgesetz.

Es dürfte den wenigsten Erfindern bekannt sein, dass im § 8 des Patentgesetzes auch das Armenrecht unserer Civilprozessordnung eine entsprechende Berücksichtigung gefunden hat, indem einem Patentinhaber, welcher seine Bedürftigkeit amtlich nachzuweisen vermag, 30 Mark Gebühren für das erste und 50 Mark für das zweite Jahr, also zusammen 80 Mark bis zum Beginn des dritten Jahres gestundet werden können. Wird dieser ganze Betrag nicht bei Fälligkeit der dritten Jahrestaxe von 100 Mark, also mit im Ganzen 180 Mark innerhalb sechs Wochen nach Ablauf des zweiten Patentjahres gezahlt, so verfällt das Patent mit Beginn des dritten Jahres, ohne dass etwa das kaiserliche Patentamt den Patentinhaber für die schuldigen 80 Mark regresspflichtig zu machen in der Lage wäre. Dieser Betrag wird dann einfach von Amtswegen

niedergeschlagen, sodass also auf diese Weise der Unbemittelte zwei Jahre lang einen kostenlosen Patentschutz genossen hatte.

Fragen wir uns nun, weshalb hiervon bisher nur so ausserordentlich wenig Gebrauch gemacht worden ist, obwohl es unzählige mittellose Erfinder giebt, denen die Gesetzgeber zweifellos durch den § 8 haben aufhelfen wollen, so liegt dies offenbar daran, dass im Gesetz nicht die Stundung der Anmeldegebühren von 20 Mark, welche nach § 20, Absatz 3, bei der Einreichung des Patentgesuches einzuzahlen sind, gleichzeitig mit vorgesehen worden ist, sondern nur die der zwei ersten Jahrestaxen. Ob dieses mit Absicht oder, wie kaum anzunehmen, unbeabsichtigt geschehen ist, mag dahingestellt bleiben, zweifellos bilden die zu allererst einzuzahlenden Anmeldegebühren den Hauptgrund, welcher die mittellosen Erfinder von der Anmeldung vielleicht recht guter Ideen abhält, und würde man auch sehr bald wahrnehmen können, wie sich die Patentanmeldungen in ganz erheblicher Weise vermehren, sobald nur die Stundung der ersten Einzahlung von 20 Mark für gesetzlich zulässig erklärt werden würde.

Für Unbemittelte, zu denen selbst viele Arbeiter und Angestellte, die eine grosse

Familie zu ernähren haben, zu rechnen sein dürften, sind die Kosten einer Patentanmeldung nicht nur wegen jener zwanzig Mark, sondern vor allem auch wegen der Gebühren des Patentanwalts, ohne dessen Hülfe ein mit schriftlichen Arbeiten wenig vertrauter Mann mit einer Patentanmeldung schwerlich zurecht zu kommen vermag, fast unerschwinglich und wohlgeeignet, ihn in Schulden zu stürzen, aus denen er sich nur schwer wieder herausarbeiten kann. Es müsste daher neben den patentamtlichen auch eine Stundung der patentanwaltlichen Gebühren stattfinden, wenn dem unbemittelten Erfinder wirklich geholfen werden sollte, und hierfür würde es sich empfehlen, dass das Patentamt für Solche, welche das Armenrecht für sich in Anspruch nehmen wollen, eine grössere Zahl von Patentanwälten bestellt, die sich zur Gebührenstundung freiwillig bereit erklärt hätten. Der Unbemittelte müsste dann gezwungen sein, sich eines solchen Anwalts zu bedienen, und würde hierdurch erreicht werden, dass wenigstens die Behörde als solche von den allerunsinnigsten Anträgen verschont bliebe, indem ein Patentanwalt doch nur dann ein Armenmandat zu übernehmen sich bereit fände, wenn er die Erfindung auch für aus-

führbar und verkäuflich hält. Liegt eine plausibel scheinende Idee nicht vor, so wird der unbemittelte Erfinder von einem Patentanwalt zum anderen verwiesen werden, ohne dass es ihm möglich sein wird, auch nur einen einzigen Anwalt für seine Sache interessieren zu können, und gerade hierdurch geht das kaiserliche Patentamt absolut sicher, mit unnützen Arbeiten, durch Prüfung unsinniger oder schlecht abgefasster Patentanmeldungen, nicht überbürdet zu werden.

Ohne einen Patentanwaltszwang für Unbemittelte, wie er jetzt erst nach Schaffung eines Patentanwaltsstandes möglich wäre, würde sich allerdings die Prüfungsbehörde der Arbeit kaum erwehren können, welche ihr zugemutet werden würde, und offenbar war auch seinerzeit von diesem Gesichtspunkte aus, d. h. wegen zu befürchtender Überlastung des Patentamtes die Stundung der Anmeldegebühren in das Patentgesetz vom 7. April 1891 nicht mit aufgenommen worden. Es giebt unendlich viele Leute, welche zwar recht viele Ideen, aber kein Geld haben, und diese würden sich sämtlich auf das Erfinden legen, um sich so die Möglichkeit nicht entgehen zu lassen, ihre wirtschaftliche Lage durch eine Erfindung

zu verbessern. Strebsame und findige Köpfe hierin zu unterstützen, kann nun eigentlich im allgemeinen Interesse nur empfohlen werden, wenn auch nicht zu verkennen ist, dass den Patentanwälten, welche sich zur Übernahme solcher Armenmandate bereit finden, viel unsinniges Zeug zur Patentierung zugetragen werden wird, und ihnen hierdurch viel unnütze Arbeit erwächst.

Bei der gegenwärtigen Lage unserer Gesetzgebung muss der Erfinder nicht nur die Gebühren des Patentamtes, sondern auch die des Patentanwaltes aufbringen, um seine Idee wenigstens so weit geschützt zu erhalten, dass er sie ruhig anbieten kann, ohne ihre Entwendung befürchten zu müssen, und zieht er es unter diesen Umständen sehr oft vor, seine Erfindung lieber schlummern zu lassen, als sie durch Angebot im ungeschützten Zustand der Öffentlichkeit preiszugeben. Es wäre daher für viele Industrielle sowie überhaupt für unternehmungslustige Leute nur von Vorteil, wenn die Stundung der amtlichen Anmeldegebühren durch ein Gesetz oder auch durch den Verwaltungsweg herbeigeführt werden würde. Die ganze Erfinderthätigkeit würde hierdurch bedeutend gehoben werden, indem so gleichzeitig neu anfangenden Patentan-

wälten eine gute Gelegenheit gegeben wäre, sich in ihrem Beruf praktisch zu bethätigen, um so weitere Verbindungen anzuknüpfen, wie dies ja auch vielfach seitens jüngerer Rechtsanwälte durch Übernahme von Armensachen zu geschehen pflegt.

Der deutsche Erfinder und die internationale Union.

Hat jemand in Deutschland ein Patent angemeldet, und ist die Bekanntmachung desselben seitens des kaiserlichen Patentamtes beschlossen worden, so ist es notwendig, dass er sich dazu entschliesst, fast alle Patente im Ausland anzumelden. Er muss behufs dessen die Auslegung des deutschen Patents auf zwei bis drei Monate zurückstellen lassen, um den Inhalt seiner Erfindung nicht vorzeitig bekannt zu geben und sich hierdurch nicht der Gefahr auszusetzen, dass von irgend jemand im Ausland ein Patent auf den gleichen Gegenstand nachgesucht werde.

Um nun einem solchen Raub wertvoller Ideen vorzubeugen, hat eine Reihe von Staaten schon am 20. März 1883 in Paris einen internationalen Vertrag zum Schutze des gewerblichen Eigentums abgeschlossen, Inhalts dessen die Angehörigen dieser Staaten sechs Monate lang nach Anmel-

dung des Patents im Heimatland einen Prioritätsschutz in jedem der anderen Staaten geniessen, sodass zum Beispiel ein Franzose, der etwa am 1. April 1901 ein französisches Patent anmeldete, bis zum 1. Oktober desselben Jahres in Italien in der Weise geschützt war, dass er vor jedem anderen, der auf den gleichen Gegenstand innerhalb der sechs Monate ein Patent angemeldet hatte, ein Vorrecht besass. Bei überseeischen Ländern, wie England, Amerika u. s. w., dehnt sich dieses Recht sogar auf sieben Monate aus, sodass also der Franzose das Patent in England erst vor dem 1. November 1901 anzumelden brauchte. Die Staaten, welche bis jetzt diesem Vertrage beigetreten und kurz als die Unionsstaaten bezeichnet werden, sind: Belgien, Brasilien, Dänemark mit den Faroer Inseln, Dominikanische Republik, Spanien, Vereinigte Staaten von Nordamerika, Frankreich mit Algerien und seinen Kolonien, Grossbritannien mit Neuseeland und Queensland, Italien, Norwegen, Niederlande mit Niederländisch-Indien, Surinam und Curaçao, Portugal mit Azoren und Madeira, Serbien, Schweden, Schweiz, Tunis, während Deutschland dieser Vereinigung nicht angehört und es statt dessen bisher vorzog, mit ein-

zelnen Staaten, wie Oesterreich, Ungarn, Italien und der Schweiz Sonderabkommen bezüglich des Patentschutzes zu treffen, durch welche den Angehörigen dieser vertragsschliessenden Staaten ein Prioritätsrecht von drei Monaten vom Tage der Erteilung des Patents an gewährleistet ist.

Legen wir uns nun die Frage vor, ob für den deutschen Patentnachsucher der Beitritt Deutschlands zur Union einen Vorteil bringen würde, so müssen wir dieses deshalb verneinen, weil die im Unionsvertrag vorgesehene Schutzfrist von sechs Monaten von dem Tage der Anmeldung des Patents an gerechnet wird, statt, wie in unseren Staatsverträgen mit Österreich, Ungarn, Italien und der Schweiz vom Tage der Zustellung des Patenterteilungsbeschlusses an. Unser Patenterteilungsverfahren nimmt meist mehr als ein viertel bis ein halbes Jahr bis zur Bekanntmachung durch das Patentamt in Anspruch, sodass, wenn wir wirklich der Union angehörten, doch von dem deutschen Erfinder das Risiko eingegangen werden müsste, Auslandspatente früher anzumelden, als bis er der Erteilung des deutschen Patents sicher ist. Ein Zeitgewinn würde also für die Anmeldung deutscher Patente nicht erzielt werden,

während sich dies allerdings bei solchen, die bei uns nur ein Gebrauchsmuster angemeldet haben, gegen heute wesentlich anders stellen würde. Ein Gebrauchsmuster wird etwa vier bis sechs Wochen nach der Anmeldung bereits bekannt gemacht, sodass jetzt doch für jeden Anmelder schon nach dieser kurzen Zeit die Gefahr besteht, durch Abschriftnahme der deutschen Gebrauchsmusteranmeldung vom Ausland seines Erfindungsgedankens beraubt zu werden. Für Anmelder von Gebrauchsmustern würde daher der Beitritt Deutschlands zur Union einen Schutz von vier bis fünf Monaten im Ausland bedingen, sodass also hierin wenigstens ein kleiner Vorteil läge, der voraussichtlich auch noch einmal dadurch für alle Beteiligten erhöht werden dürfte, dass sich die Union über kurz oder lang dazu versteht, die sechs bezw. sieben Monate Schutzfrist vom Patenterteilungstage an zu berechnen.

Leider hat Deutschland seinen Beitritt hiervon nicht abhängig gemacht, sondern seine Zustimmung zu dem heute noch nicht seitens aller beteiligten Staaten ratifizierten Übereinkommen vom 14. Dezember 1900 abgegeben, durch welches die Schutzfrist für Patente um 6 Monate verlängert, für

Gebrauchsmuster aber um 2 Monate verkürzt werden soll. Dem deutschen Patent-Anmelder erwächst hierdurch bei weitem nicht der Vorteil, den er bei den Verträgen mit Österreich-Ungarn, Italien und der Schweiz heute noch geniesst, da bei uns gerade die Erteilung wertvoller Patente ausserordentlich lange Zeit in Anspruch nimmt, während die Gebrauchsmuster-Inhaber durch die Zeitverkürzung den oben erwähnten kleinen Zeitgewinn von 4—5 Monaten auf 2—3 Monate reduziert erhalten.

Das einzige Land, mit dem sich nun unsere Erfinderbeziehungen alsbald erheblich bessern würden, wäre Frankreich, welches heute nur den Angehörigen der Unionstaaten die Einführung patentierter Erzeugnisse aus dem Heimatland gestattet, und das auch jede Veröffentlichung einer Patent- oder Gebrauchsmusteranmeldung für patenthindernd erklärt. Hierdurch ist der deutsche Erfinder einerseits gezwungen, sein französisches Patent an einen der Union angehörenden Ausländer zu verkaufen und keinesfalls, bei Verlust seines Patentes, irgend welche in Deutschland fabrizierte Ware nach dort zu exportieren, andererseits aber auch genötigt, das Patent selbst schon vor der Auslegung der deut-

schen Patentanmeldung, beziehungsweise vor der Veröffentlichung des deutschen Gebrauchsmusters, daselbst zur Anmeldung zu bringen. Diese beiden Nachteile würden durch den Anschluss Deutschlands an die Union allerdings beseitigt werden, sodass der Beitritt immerhin zur Förderung des freundnachbarlichen Verkehrs mit Frankreich sowie auch im Interesse der Inhaber von Warenzeichen und sogenannten Geschmacksmustern, die wir nach dem gestellten Thema hier nicht zu berücksichtigen hatten, wünschenswert erscheinen würde.

Wieviel Zeit erfordert die Erlangung patentamtlicher Schutztitel.

Für alle Diejenigen, welche jemals Veranlassung haben sollten, Schutztitel, wie Patente, Gebrauchsmuster oder Warenzeichen anzumelden, ist es von grösstem Interesse zu wissen, wieviel Zeit das einzuschlagende Verfahren bei dem Kaiserlichen Patentamt in Anspruch nimmt, damit sie sich mit allen ihren Dispositionen, wie Verkaufsofferten, Druckaufträgen, Inserate und dgl. von vornherein hiernach einrichten können. Lernt man die Gründe, aus denen der langdauernde Geschäftsgang des Patentamts hervorgeht, näher kennen, so wird man selbst zu der Einsicht gelangen, dass den Reklamationen, die man wegen Beschleunigung einbringt, behördlicherseits nicht die gewünschte Folge gegeben werden kann und die patentamtlichen Anmeldungen so frühzeitig bewirkt werden müssen, dass man wenigstens eines amtlichen Erteilungs-Bescheids zu einem bestimmten Termin sicher ist, ohne gerade schon im Besitz einer Urkunde zu sein.

Dieses vorausgeschickt, wollen wir nun auf die Fristen näher eingehen, mit welchen bei Erlangung eines Patents, Gebrauchsmusters oder Warenzeichens zu rechnen ist und dabei auch die Ursachen, welche die lange Dauer der einzelnen Verfahren rechtfertigen, näher angeben.

Meldet man nämlich ein Patent an, so wird dasselbe, nachdem es in den Geschäftsgang genommen und dem Vorprüfer einer bestimmten Patentklasse zugewiesen worden ist, auf seine Neuheit und Patentfähigkeit geprüft. Diese Prüfung, welche von einem Regierungsrat und mehreren Hülfsarbeitern ausgeführt wird, setzt eine grosse Kenntnis der einschlägigen Fachlitteratur voraus und erstreckt sich auf eine Vergleichung des Anmeldegegenstandes mit allen veröffentlichten deutschen, schweizerischen, englischen, und amerikanischen Patentschriften und Aufsätzen, die auch in fremden Sprachen erschienen sind. Hierzu ist in der Regel ein Monat Zeit erforderlich, zu denen noch 8—14 Tage für Kanzlei- und Registrierarbeiten hinzutreten, sodass man erst 5—6 Wochen nach der Anmeldung auf den ersten Vorbescheid zu rechnen vermag. Hat man letzteren nun etwa innerhalb 14 Tagen beantwortet, so erfolgt entweder

eine nochmalige Prüfung, die wiederum 6 Wochen Zeit kostet, oder der Vorprüfer legt gleich die Anmeldung der Abteilung zur Beschlussfassung über die Bekanntgabe vor. Auch in diesem Fall muss man ebenso lange auf den zweiten Bescheid warten, sodass bei solch einer, immerhin noch günstigen Sachlage die Benachrichtigung über die zu erfolgende Bekanntgabe der Patentanmeldung frühestens 3—4 Monate nach der Anmeldung zu erwarten ist.

Glaubt dagegen der Vorprüfer erst nach der zweiten oder dritten Beantwortung und Umarbeitung die Patentfähigkeit des Anmeldegegenstandes anerkennen zu können, so verzögert sich die Auslegung um je weitere zwei Monate, sodass z. B. bei einer zweimaligen Beanstandung der Auslegungsbeschluss vor 6 Monaten nicht zu erwarten ist. Da nun ein Patent nach Paragraph 244 des Patentgesetzes zwei Monate lang in der Auslegehalle des kaiserlichen Patentamts auszulegen und im Reichsanzeiger bekannt zu machen ist, damit innerhalb dieser Zeit von jedermann gegen die Erteilung desselben Einspruch erhoben werden kann, so ist es nur möglich, wenn von keiner Seite der Patenterteilung widersprochen wird, dass in

3 Monaten nach der Auslegung die Patenterteilung erfolgt. Man hat daher nur in besonders günstigen Fällen auf die Erlangung eines Patents innerhalb 6—7 Monaten zu rechnen, während bei etwaigen Beanstandungen seitens der Vorprüfung und insbesondere bei Einsprüchen das Erteilungsverfahren auch 1—2 Jahre in Anspruch nehmen kann. Wird nämlich seitens des Vorprüfers die Bekanntgabe nicht befürwortet, so weist die Abteilung das Patent in erster Instanz zurück und kann hiergegen Beschwerde erhoben werden, mit der ein Zeitverlust von wenigstens 3 Monaten verknüpft ist. Ebenso werden durch Einsprüche, welche von dritter Seite gegen die Erteilung des Patents geltend gemacht werden, besten Falls 3 Monate Zeit verloren und, falls der Anmelder oder der Einsprecher gegen den erstinstanzlichen Beschluss Beschwerde erhebt, kann leicht ein weiterer Zeitverlust von sogar 3—6 Monaten eintreten. Man ersieht also hieraus, dass sich die Zeit, in der ein Patent erlangt werden kann, absolut nicht voraus bestimmen lässt, und beträgt dieselbe durchschnittlich ein Jahr, worauf sich auch jeder Patentsucher schon der Sicherheit wegen von vornherein gefasst machen sollte.

Bei einem Gebrauchsmuster ist nun, da das ganze Vorprüfungsverfahren fortfällt und an dessen Stelle eine einfache Registrierung tritt, die Zeit bis zur Erlangung der Eintragungsbescheinigung eine weit kürzere, als wie bei einem Patent. Sie beträgt häufig nur einen Monat, wenn der zu veröffentlichende Titel in der Beschreibung derartig klar und zutreffend abgefasst ist, dass er zu Beanstandungen keinen Anlass giebt. Findet dagegen eine Umformulierung desselben statt, so verzögert sich hierdurch die Eintragung meist um einen Monat, sodass man dann erst innerhalb zwei Monaten auf Erhalt der Urkunde rechnen kann. Im Durchschnitt stellt sich die Erlangungsdauer eines Gebrauchsmusters auf 6 Wochen.

Was nun schliesslich die Eintragung von Warenzeichen angeht, so ist vorauszuschicken, dass Warenzeichen nicht mehr wie früher die Schutzmarken einfach amtsgerichtlich registriert, sondern vom Kaiserlichen Patentamt sehr sorgfältig vorgeprüft werden. Sie haben besonders für chemische Erfindungen grosse Bedeutung und verlohnt es sich deshalb, auch auf ihre Erlangungszeit hier etwas näher einzugehen. Meldet man heute ein Warenzeichen an, so kann man genau, wie

bei einem Patent, erst nach 6—8 Wochen auf das Prüfungsresultat rechnen, da auch hier wieder jedes angemeldete Zeichen einem Vorprüfer zugeteilt wird, der es mit einer grösseren Zahl von Hülfsarbeitern mit den bereits vorhandenen Zeichen vergleicht und auch auf seine sonstigen Eigenschaften bezüglich Eintragungsfähigkeit untersucht. In der Regel findet eine Gegenüberstellung eingetragener Zeichen laut § 5 des Gesetzes vom 12. Mai 1894 statt und verzögert sich hierdurch das Verfahren um weitere zwei Monate, da der zum Widerspruch Aufgeforderte binnen einem Monat von seinem Widerspruchsrecht erst Gebrauch machen muss und auch noch vierzehn Tage für die Schreib- und Registrierarbeiten und weitere 14 Tage für die Beschlussfassung auf dem Patentamt verloren gehen. Ist nun nach etwa 4 Monaten von verschiedenen Seiten widersprochen worden, so kann man, wenn man sich die Widersprüche nicht vorher hat zustellen lassen, nach etwa fünf Monaten schon ein erstinstanzliches Urteil über die Eintragungsfähigkeit des Zeichens erhalten, um, falls die Widersprüche nicht anerkannt worden sind, nach noch 2 Monaten in den Besitz einer Warenzeichenurkunde zu gelangen.

Ist das Zeichen derartig neu und eigenartig, dass es mit keiner der vorhandenen Eintragungen kollidiert und scheint es dem Vorprüfer auch allen sonstigen gesetzlichen Bedingungen zu entsprechen, so kann man schon nach 2 Monaten in den Besitz einer Aufforderung zur Einlieferung des Druckstocks gelangen, um nach noch einem Monat die Urkunde ausgefertigt zu erhalten. Es würden also 3 Monate im günstigsten Fall bis zur Eintragung eines Warenzeichens vergehen, während im Durchschnitt mit 6 Monaten zu rechnen sein wird, die sich aber bei vielen Beanstandungen und, besonders bei Freizeichenermittlungen, auf ein und sogar zwei Jahr ausdehnen können.

Nach Gesagtem beträgt also die Durchschnittszeit für die Erlangung eines Patents 1 Jahr, für die eines Gebrauchsmusters 6 Wochen und für die eines Warenzeichens 6 Monate, womit jeder Anmelder unbedingt zu rechnen haben wird, wenn er sich nicht verlustbringenden Enttäuschungen ausgesetzt sehen will.

Abgekürzte Bezeichnungen für Schutztitel.

Eine folgenschwere Unkenntnis der einschlägigen Bestimmungen, welche vielfach zum Gegenstand von Denunziationen gemacht wird, ist darin zu erblicken, dass die Inhaber von Schutztiteln unrichtige Abkürzungen auf der Ware oder deren Verpackung anbringen und hierdurch gegen die Strafvorschrift des § 40 des Patentgesetzes und auch gegen § 1 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb verstossen. Diejenigen Fälle, welche am häufigsten vorkommen, beruhen auf einer strafbaren Patentanmassung, indem Bezeichnungen gebraucht werden, welche wenigstens nach Ansicht der Gerichte, den Anschein hervorbringen, als ob die damit gekennzeichneten Waren unter Patentschutz ständen. So wird zum Beispiel die Bezeichnung „patentamtlich geschützt“ vielfach auf Waren, welche nur durch ein Gebrauchs-

muster geschützt sind, verwendet, obwohl durch eine Kammergerichtsentscheidung vom 12. Februar 1900 eine solche Benennung für strafbar erklärt wurde, und dürfte auch in gleicher Weise dieser Schutzvermerk auf als Warenzeichen geschützten Etikets angebracht gerichtlicherseits als unzulässig angesehen werden, weil hierdurch, wie dies auch die Warenzeichenabteilung des Patentamts bisher immer hervorgehoben hat, ebenfalls der Anschein erweckt wird, dass die mit dem Etiket ausgestatteten Waren unter Patentschutz ständen. Es ist also hiernach, sofern nicht etwa ein deutsches Patent vorliegt, die sehr übliche Bezeichnung „patentamtlich geschützt“ auf Etikets und auf Waren durchaus zu vermeiden.

Ferner ist es sehr üblich, die als Patente angemeldeten Gegenstände mit der Abkürzung „D. R. P. a.“ zu versehen, obwohl derartige Abkürzungen wiederholt bestraft worden sind, weil nach Ansicht der Gerichte der kleine Buchstabe „a“ der Allgemeinheit nicht als Abkürzung für „angemeldet“ verständlich ist. Nur in solchen Fällen, wo das Wort angemeldet ausgeschrieben oder als „ang.“ abgekürzt worden war, erfolgte bisher eine Freisprechung.

Endlich sei noch bemerkt, dass auch die Usance, einen Gegenstand, welcher in vielen Auslandsstaaten den Patentschutz erlangt hat, mit der Bezeichnung „Patent“ oder „in vielen Staaten patentiert“ zu versehen, für strafbar erklärt wurde, weil die Betreffenden in Deutschland nur einen Gebrauchsmusterschutz besassen, sodass aus alledem ersichtlich, dass man sich ganz streng an die nachfolgenden abgekürzten Bezeichnungen zu halten hat, wenn man sich nicht den grössten Unannehmlichkeiten durch Denunziation eines Konkurrenten aussetzen will.

So hat man zunächst ein deutsches Reichspatent mit den drei Buchstaben „D. R. P. Nr. . .“ abzukürzen oder auch kurz „Patent“ zu schreiben. Ein Gebrauchsmuster ist durch die vier Buchstaben „D. R. G. M. Nr. . .“ zu bezeichnen, oder auch nur durch die drei Buchstaben „D. R. G. Nr. . .“, respektive nur durch die Bezeichnung „Gebrauchsmuster“, wobei darauf hingewiesen werden muss, dass die Abkürzung „G. M.“, wenn auch nicht als strafbar, so doch als rechtsungiltig Dritten gegenüber erklärt worden ist. Ein Landgerichtsurteil, welches hierüber vorliegt, hält diese Abkürzung für unverständlich

und dadurch die Annahme der Wissentlichkeit einer Verletzung für ausgeschlossen.

Ein Warenzeichen ist mit den drei Buchstaben „D. R. W. Nr. . .“, das heisst Deutsches Reichs-Warenzeichen abzukürzen oder auch durch die ausgeschriebene Bezeichnung „Warenzeichen“ als solches zu kennzeichnen. Der bei Warenzeichen sehr beliebte Ausdruck „patentamtlich geschützt“ ist, wie schon oben angedeutet, unzulässig. Die für den amtsgerichtlichen Musterschutz laut Gesetz vom 11. Januar 1876 üblichen Bezeichnungen sind: „ges. gesch.“, „Musterschutz“ und „dep.“ und pflegen in dieser Form, je nach dem Belieben der Schutzinhaber und auch je nach der Grösse der Gegenstände auf der Ware selbst oder deren Verpackung angebracht zu werden. Die Gerichte haben über die statthaften Bezeichnungen der unter Schutz stehenden Muster keinerlei Verfügungen erlassen, wie dies das kaiserliche Patentamt bei den Abkürzungen für Patente, Gebrauchsmuster und Warenzeichen gethan hat, sodass diese für den amtsgerichtlichen Musterschutz üblichen Kennzeichnungen von manchen Schutzinhabern unrichtigerweise auch für Gebrauchsmuster in Anwendung gebracht werden.

Hierbei muss nun aber ausdrücklich bemerkt werden, dass kein Schutzinhaber gesetzlich verpflichtet ist, einen Schutzvermerk auf der Ware oder deren Verpackung anzubringen, indem diesbezügliche Bestimmungen wegen der Schwierigkeit der Anbringung an aller und jeder Ware, in keinem der Gesetze des gewerblichen Rechtsschutzes Aufnahme gefunden hatten. Die Bezeichnung geschützter Ware als solche empfiehlt sich nur deshalb, um bei Verletzung eines bestehenden Schutzes dem Verletzer nachweisen zu können, dass er wissentlich gehandelt habe und somit schadenersatzpflichtig und strafbar sei. Ohne einen Schutzvermerk versehene Ware kann man daher auch im allgemeinen, wenn die Wissentlichkeit nicht aus gewissen andern Umständen klar nachzuweisen ist, so lange herstellen oder verkaufen, bis man auf einen bestehenden Schutz aufmerksam gemacht und zur Unterlassung aufgefordert wird, da die Gesetze des gewerblichen Rechtsschutzes von niemand verlangen, dass er ohne weiteres wissen müsse, was unter Schutz steht. Die Wissentlichkeit einer Verletzung bildet immer die Grundlage für die Bestrafung und den Schadenersatz und kann diese durch den Schutzvermerk natürlich

am besten nachgewiesen werden, weshalb auch dessen Anbringung amtlicherseits stets empfohlen worden ist.

Zum Schluss sei noch bemerkt, dass, im Gegensatz zu der Strafandrohung für Anmassung der Bezeichnung Patent für einen nicht patentierten Gegenstand im § 40 des Patentgesetzes, die unrichtige Bezeichnung eines gar nicht als Gebrauchsmuster geschützten Gegenstandes als „Gebrauchsmuster“ oder eines nicht geschützten Warenzeichens als „Warenzeichen“ oder endlich auch die eines amtsgerichtlich nicht deponierten Musters als „Musterschutz“ durch die betreffenden Gesetze selbst nicht unter Strafe gestellt worden ist, sodass derartig falsche Angaben lediglich auf Grund des § 1 des Gesetzes über den unlauteren Wettbewerb verfolgbar sind, wonach nur von einem Konkurrenten auf deren Unterlassung geklagt werden kann. Wer also zum Beispiel eine eingetragene Schutzmarke nicht besitzt und sie, wie dies immer noch häufig vorkommt, als Schutzmarke oder Fabrikzeichen führt und bezeichnet, kann von jedem Konkurrenten zur Unterlassung angehalten werden, auch wenn die Marke selbst mit seiner Marke nicht kollidiert. Fälle dieser Art kommen noch täglich vor,

da sich viele Kaufleute für berechtigt halten, irgend ein Monogramm oder eine figürliche Darstellung als ihr Fabrikzeichen oder ihre Schutzmarke zu bezeichnen, auch ohne dass sie dieselbe beim kaiserlichen Patentamt als solche haben eintragen lassen.

Ideen, die nicht geschützt werden können.

Ein grosser Teil des Publikums befindet sich in dem irrtümlichen Glauben, dass jede neue Idee, möge sie betreffen, was sie wolle, gegen Nachahmung geschützt werden könne. Es dürfte daher von Interesse sein, hier einmal diejenigen Neuerungen kurz zu besprechen, für die sich ein gesetzlicher Schutz nicht erlangen lässt. Es soll dabei unerörtert bleiben, inwiefern eventuell neue Gesetze in der einen oder anderen Richtung erstrebenswert erscheinen, da es wohl zunächst Sache der Fachpresse wäre, die Wünsche einzelner Berufszweige, sofern solche überhaupt vorhanden, laut werden zu lassen.

Zunächst sind es sämtliche Geschäftsideen, welche bei der Lage unserer Gesetzgebung einen Anspruch auf Schutz nicht besitzen, so dass es heute zum Beispiel nicht möglich ist, für die Idee der Einrichtung und des Textes von Katalogen und Prospekten, für eine neue Versicherungsart oder für ein neues Verkaufssystem, wie es etwa

das Gella- und Hydraverfahren war, einen rechtsgültigen Schutz zu erlangen. Ebensowenig ist in einem neuen Buchhaltungssystem oder in einer neuartigen Reklame, sofern sie durch keinen bestimmten körperlichen Gegenstand, sondern nur durch eine Folge von Massnahmen repräsentiert wird, eine schutzfähige Idee zu erblicken. Auch theatralische Aufführungsideen, wie zum Beispiel das neue und eigenartige Arrangement eines Ballets oder das Absingen von Reklameliedern unter Darstellung bekannter Affichen, wie solches kürzlich angezeigt war, lassen sich durch keines der vorhandenen Gesetze unter einen wirksamen Schutz stellen, und es ist auch das Gleiche der Fall mit sogenannten neuen Triks der Artisten, neuen Cirkusdressuren und neuen Zauberkunststücken, sofern sie nicht an gewisse Apparate gebunden sind. Thatsächlich steht also die Bühnenwelt ebenso wie der Kaufmannsstand hinsichtlich neuer Ideen völlig schutzlos da.

Ebenso schlecht wie diese beiden Berufskreise sind aber auch unsere Architekten gestellt, da sie weder ihre Hausfassaden noch ihre Grundrisse, mögen sie noch so schön und zweckmässig sein, zu schützen imstande sind, sodass zum Beispiel selbst der Erbauer des Tietzschen Warenhauses

auf die entschieden originelle und bisher noch nicht angewandte Idee der durch alle Etagen gehenden Schaufensterfront keinen wirksamen Schutz hätte erlangen können. Dem Architekten kann heute jede Hausfassade nachgebaut werden, weil im § 3 des noch geltenden Urheberrechtes an Werken der bildenden Künste die Baukunst vom Schutz ausdrücklich ausgeschlossen worden ist. Zur Abänderung dieses Zustandes haben die Architektenvereine schon seit Jahren eine Agitation ins Leben gerufen, die jedoch noch keine greifbaren Resultate gezeitigt hat. Ausserdem hat auch der Landwirt, insbesondere der Samenzüchter und Gärtner, bislang jeden Schutz auf seine Neuzüchtungen entbehren müssen, und es sind vor allem letztere Kreise, welche für ihre neuen Pflanzenzüchtungen schon wiederholt einen gesetzlichen Schutz anstrebten. Durch den im Warenzeichengesetz begründeten Namensschutz ist diesen Kreisen scheinbar noch nicht ganz genügt, obwohl ein solcher auch schon gewisse Monopole für neue Pflanzenzüchtungen zu schaffen geeignet ist. Auch für neue Genussmittel, wie etwa für ein neues Kuchen- oder Speisenrezept, giebt es ebenso wenig wie für neue Heilmittel oder neue chemische Stoffe einen wirksamen Rechts-

schutz, da nach unserer gegenwärtigen Patentgesetzgebung niemals ein derartiger Stoff, sondern nur das Verfahren zur Herstellung des betreffenden Produkts geschützt werden kann. Es kann daher jedes chemische Präparat, selbst wenn ein Patentschutz für das Verfahren vorliegt, nach irgend einem anderen Verfahren ruhig dargestellt und in den Handel gebracht werden. Bietet das Verfahren zur Herstellung eines Stoffes keine patentfähige Neuheit, so wird es überhaupt nicht patentiert, und das Patentamt erblickt in der Regel in dem blossen Zusammenmischen einzelner Stoffe kein patentfähiges Verfahren, weshalb auch schon in Chemikerkreisen die Idee angeregt worden war, ein Gesetz zu schaffen, durch welches einfache Rezepte geschützt werden können.

Da das Patentgesetz lediglich Erfindungen schützt, welche ein planmässiges Arbeiten voraussetzen, so kann man Entdeckungen, welche etwa durch einen Zufall gemacht wurden, nicht patentiert erhalten. Die Entdeckung der Röntgen-Strahlen würde daher an sich niemals patentfähig gewesen sein, sondern nur deren spezielle Anwendung auf gewisse Verfahren und Apparate.

Auch auf theoretische Probleme lassen sich Patente nicht erwirken, da solchen die gewerbliche Verwertbarkeit, wie sie § 1 des Patentgesetzes fordert, entschieden abgehen würde, sodass zum Beispiel die Lösung einer mathematischen oder physikalischen Aufgabe nicht patentiert werden könnte. Chemische Analysen respektive Reaktionen fallen jedoch hierunter nicht, da es Chemiker giebt, welche sich berufsmässig mit der Anfertigung von Analysen befassen, und durch diese eine gewerbliche Verwertbarkeit möglich wird, sodass das Patentamt auch in letzter Zeit Patente auf chemische Reaktionen erteilt hat.

Schliesslich sei noch bemerkt, dass auch Erfindungen, deren Verwertung den guten Sitten zuwiderläuft, wie die sogenannten Pariser Artikel, keinen Schutz beanspruchen können, und auch Neuerungen, welche gegen die Gesetze verstossen, von jedem Schutz ausgeschlossen sein sollen. Dementsprechend hat zum Beispiel das kaiserliche Patentamt bei der Eintragung sogenannter Voltakreuze als Gebrauchsmuster Schwierigkeiten gemacht, weil die Berliner Polizeibehörde seinerzeit eine öffentliche Warnung gegen deren Ankauf erlassen hatte, sich aber schliesslich doch

zur Registrierung entschlossen, weil bei den angemeldeten Voltakreuzen das Vorhandensein eines Stromes minimaler Spannung durch ein behördliches Zeugnis nachgewiesen worden war.

Aus Gesagtem ist also ersichtlich, dass es noch viele Berufsstände giebt, welche sich durch ihre geistige Thätigkeit innerhalb ihres Berufes keine verwertbaren Monopole verschaffen können, sondern dass solche heute hauptsächlich der Industrie zugute kommen. Wollen noch einzelne Kreise das Gleiche erlangen, so müssten sie vor allem erst den gesetzgebenden Körperschaften unter Nachweis eines entsprechenden Bedürfnisses mit neuen Gesetzesvorschlägen näher treten, wie dies auch vor vielen Jahren die Industriellen gethan hatten, deren wiederholtem Petitionieren der ganze gewerbliche Rechtsschutz seine Entstehung zu verdanken hat.

Das Recht des Chefs an den Erfindungen seiner Angestellten.

Hat ein Angestellter oder ein Arbeiter, der zum Beispiel in einer Brauereimaschinenfabrik beschäftigt ist, eine Erfindung auf dem Gebiete des Beleuchtungswesens, der Spielwarenindustrie oder einer anderen, dem Betriebe, in welchem er thätig, fernliegenden Branche gemacht, so ist es ganz zweifellos, dass der Arbeitgeber keinerlei Ansprüche an eine solche geltend machen kann, sofern ihm nicht durch Sondervertrag alle Erfindungen, mögen sie betreffen, was sie wollen, zugesichert sind. Das stillschweigende Vertragsverhältnis zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer, bezieht sich nämlich nur auf die im Geschäftskreis befindlichen Obliegenheiten und nicht auf alle und jede Privatthätigkeit, zu der das Erfinden unbedingt auch gehört.

Anders müsste nun, wie man billigerweise anzunehmen hätte, der Fall liegen, wenn der betreffende Arbeitnehmer eine

Erfindung gemacht haben würde, welche etwa eine Brauereimaschine beträfe, mit deren Herstellung sich jene Fabrik, in der er thätig ist, befasste, da hier doch immerhin die Einrichtungen des Arbeitgebers die erfinderische Thätigkeit hervorgerufen und unterstützt haben könnten. Nichsdestoweniger ist in solchen Fällen nach den vorliegenden Gerichtsentscheidungen der Arbeitgeber immer für ganz rechtlos erklärt worden, selbst wenn er nachweisen konnte, dass die Erfindung lediglich aus seinen Einrichtungen und selbst aus seinen Versuchen hervorgegangen war und er musste es mit ansehen, dass dem Arbeitnehmer die Erfindung sogar patentiert wurde, ohne dass er von dem durch § 3, Absatz 2 des Patentgesetzes gewährleisteten Einspruchsrecht Gebrauch machen konnte.

Zur Inanspruchnahme dieses Paragraphen des Patentgesetzes ist es nämlich immer notwendig, dass der eigentliche Gegenstand der Erfindung in Beschreibungen, Zeichnungen, Modellen, in Gerätschaften oder Einrichtungen des Geschäfts als bereits vollständig vorhanden, die Erfindung also als gemacht nachzuweisen ist, sodass hierin insofern eine gewisse Benachteiligung des Arbeitgebers liegt, als dieser doch schon

allein durch seine ganze Anlage und Fabrikeinrichtung dem Arbeitnehmer Gelegenheit gab, sich erfinderisch zu bethätigen. Zur Geltendmachung von Ansprüchen dieser Art wurde ein Arbeitgeber bei einem Einspruch patentamtlicherseits auf die Civilklage verwiesen, sodass also hiernach einem Prinzipal nichts anderes übrig bleibt, als seinen Angestellten, der sich eine im Bereich seiner geschäftlichen Thätigkeit liegende Erfindung hat patentieren lassen, auf eine Entschädigung für die Benutzung der Einrichtungen seiner Fabrik zur Machung und Vollendung der Erfindung zu verklagen. Im praktischen Leben dürfte nun aber eine solche Entschädigungsklage selten oder gar nicht in Frage kommen, da die Festsetzung einer bestimmten Summe hierfür fast ganz unmöglich und auch ein Prozess gegen einen Arbeiter oder Angestellten wegen vielfach vorliegender Mittellosigkeit recht bedenklich erscheint.

Die Wirkung der Auslegung des § 3 des Patentgesetzes seitens des Patentamts ist also als eine dem Arbeitgeber sehr ungünstige anzusehen, sodass dieser, wenn er sich nicht dem Arbeitnehmer gegenüber ganz rechtlos gemacht sehen will, in allen Anstellungs- und Arbeitsverträgen aus-

drücklich sagen sollte, dass der Arbeitnehmer auf Erfindungen Bedacht zu nehmen habe und ihm alle im Bereich des Geschäfts gemachten Verbesserungen kostenlos oder gegen eine kleine Lizenz überlassen müsse. Es ist nämlich dem Prinzipal nur in solchen Fällen, wo der Arbeitnehmer den speziellen Auftrag besass, sich um Verbesserungen zu bemühen, ein Recht an den im Geschäftsbereich gemachten Erfindungen zugesprochen worden, und sind hierdurch besonders grössere Fabriken, die sich fortwährend mit der Anstellung von Versuchen befassen, direkt dazu gezwungen, mit allen ihren Arbeitern und Angestellten Verträge, wie eben angedeutet, einzugehen. Geschieht dieses nicht, so ist es leicht möglich, dass ein Etablissement grosse Summen für Versuche verausgabt, ohne dass es entsprechende Vorteile daraus zu ziehen vermag. Es kann, wie eben angedeutet, gegen die eventuelle Patentanmeldung eines nicht derartig verpflichteten Arbeiters oder Angestellten keinen Einspruch erheben und muss stillschweigend dulden, wie etwa die Resultate seiner Versuche einer Konkurrenzfabrik angeboten und verkauft werden.

Der Nachweis, von wem eine Erfindung zuerst gemacht wurde, ist oft so ausser-

ordentlich schwer, insbesondere wenn eine grössere Zahl von Personen bei Versuchen beschäftigt ist, dass schon allein aus diesem Grunde, das heisst zur Vermeidung aller und jeder Streitigkeiten, die Aufnahme des eben angedeuteten Passus in die Verträge solcher mit Versuchen beschäftigten Arbeiter und Angestellten absolut geboten erscheint. Das Gleiche empfiehlt sich natürlich auch für den Inhaber jedes kleineren technischen Betriebes und besonders für solche der chemischen Industrie, in welcher kleine Betriebsverbesserungen gern als Fabrikgeheimnis dem Geschäft bewahrt werden. Solche patentieren zu lassen, liegt meist nicht im Interesse des Geschäftsinhabers, und so kann er den Angestellten dann wenigstens während der Dauer des Anstellungsvertrages auch dazu anhalten, das betreffende Verfahren als Fabrikgeheimnis niemand mitzuteilen, noch es patentieren zu lassen. Nach Aufgabe der Stellung kann der Angestellte allerdings das betreffende Verfahren noch zum Patent anmelden, doch behält dann der ehemalige Prinzipal das Recht, das Verfahren gemäss § 5 des Patentgesetzes weiter auszunutzen.

Bei der für die Arbeitgeber entschieden ungünstigen Auslegung der einschlägigen

Gesetze empfiehlt es sich also nach Gesagtem, in alle Anstellungs- und Arbeitsverträge die ausdrückliche Verpflichtung aufzunehmen, dass der Angestellte oder Arbeiter auf Erfindungen Bedacht zu nehmen habe und dass er diese, sowie überhaupt alle Verbesserungen dem Geschäft zur Patentanmeldung oder Ausübung als Fabrikgeheimnis überlassen müsse.

Die Sicherstellung von Fabrikationsgeheimnissen.

In vielen Betrieben, besonders in denen der chemischen und Nahrungsmittelindustrie, wie zum Beispiel in allen Lack-, Seifen-, Parfürmeriefabriken, Grossdestillationen, Essenzen-, Kakao-, Chokoladen- und Zuckerwarenfabriken etc. sind Rezepte und Arbeitsvorschriften wertvolle Fabrikgeheimnisse, die nur dem Chef, dem Betriebsleiter oder einem anderen Vertrauensmann des Hauses bekannt sind; sie werden vielfach durch mündliche Tradition oder in besonders gut verwahrten Rezeptbüchern dem Geschäfte erhalten und bilden gewissermassen ein nicht unbedeutendes Vermögensobjekt des ganzen Unternehmens. Einen gesetzlichen Schutz geniessen nun diese Fabrikgeheimnisse nur insofern, als nach § 9 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb ein Angestellter, welcher von ihnen Kenntnis erhielt, sie während der Geltungsdauer seines Dienstverhältnisses an Andere nicht verraten darf,

wohingegen er nach Aufgabe seiner Stellung eine Verwertung derselben für sich vorzunehmen nicht gehindert werden kann. Hierdurch ist es möglich, dass etwa ein Verfahren, welches jahrelang in einer Fabrik als Fabrikgeheimnis ausgebeutet worden war, eines Tages von irgend jemand, dem es vielleicht von einem entlassenen Angestellten mitgeteilt wurde, zum Patent angemeldet wird, ohne dass dem betreffenden Anmelder direkt nachzuweisen ist, dass er durch Verrat des Fabrikgeheimnisses in den Besitz des Verfahrens gelangt sei. Auf diese Weise kommt es sehr häufig vor, dass Patente für Verfahren erteilt werden, welche von Anderen als Fabrikgeheimnis schon jahrelang benutzt worden waren, und sehen sich hierdurch die Vorbenutzer der Verfahren oft genötigt, den § 5 des Patentgesetzes für sich in Anspruch zu nehmen, um nicht in ihren eigenen Geschäftsbetrieben empfindlich gestört zu werden.

Hat also etwa ein Lackfabrikant nach einem gewissen geheim gehaltenen Verfahren seit vielen Jahren einen Lack von grosser Säurebeständigkeit hergestellt, und fällt es morgen irgend jemand ein, ein gleiches oder ähnliches Verfahren zum Patent anzumelden, so könnten sich insofern

für den Lackfabrikanten sehr üble Folgen geltend machen, als nach § 4 des Patentgesetzes bis zum Beweise des Gegenteils angenommen wird, dass sein Lack, weil er dieselben Eigenschaften aufweist wie der patentierte, auch nach dem patentierten Verfahren hergestellt worden sei. Um einem solchen Prozess vorzubeugen, müsste hier der Lackfabrikant eine Feststellungsklage einleiten, sofern der Patentinhaber seinen blossen Angaben keinen Glauben schenken will, und dabei beweisen, dass ihm ein Recht aus § 5 des Patentgesetzes zusteht, in welchem es heisst: „Die Wirkung des Patentes tritt gegen Denjenigen nicht ein, welcher zur Zeit der Anmeldung bereits im Inland die Erfindung in Benutzung genommen oder die zur Benutzung erforderlichen Veranstaltungen getroffen hat."

Um nun aber diesen Beweis für die Vorbenutzung des nur im Geheimen ausgebeuteten Verfahrens erbringen zu können, ist es notwendig, dem Gerichte schriftliche Aufzeichnungen aus einer früheren Zeit über die Ausübung des betreffenden Verfahrens im eigenen Betrieb vorzulegen, und empfiehlt es sich hierfür, jedes Verfahren, das man für gut befunden hat, von vornherein in einer Weise sicher zu stellen, wie sie dem

Richter bei einem eventuellen Prozess sachlich und formell unbedingt genügen muss. Es geschieht dieses am besten so, dass man in einer längeren Abhandlung das betreffende Verfahren unter Beifügung von Proben genau beschreibt und in einem versiegelten Packet bei einem Notar deponiert, wofür derselbe alljährlich nur geringe Depotgebühren zu fordern berechtigt ist. Ebenso kann man auch das Packet bei der Chemikerzeitung in Köthen als Abonnent derselben unter der Rubrik „Deposita“ kostenlos niederlegen, worüber dann in einer der nächsten Nummern öffentlich quittiert wird, und hat sich auch diese Einrichtung gut bewährt, sodass, wenn sich nicht mal das kaiserliche Patentamt dazu entschliesst, eine Annahmestelle für solche Niederlegungen einzurichten, es sicherlich noch dahin kommen wird, dass alle Fachzeitungen solche Deponierungen ihrer Leser entgegennehmen werden. Schliesslich sei noch erwähnt, dass man auch das versiegelte Packet unter Wertangabe sich selbst zuschicken kann, um es nebst dem Postschein, welcher ja das genaue Gewicht angiebt und auch eine amtliche Bescheinigung des Absendedatums enthält, bei sich ungeöffnet aufzubewahren.

des Gebrauchs eines geheim gehaltenen Fabrikationsverfahrens, und empfiehlt es sich aus diesem Grunde, einerseits seine chemische Fabrikationsverfahren durch Deponierungen in oben geschilderter Weise sicherzustellen, andererseits aber, mechanische Vorrichtungen, die man nicht schützen lassen will, nur in Räumen zu gebrauchen, welche jedermann zugänglich sind, um so nicht durch Gebrauchsmustereintragungen in seinem Betrieb gestört werden zu können.

Wie verwertet man ein Patent?

Der Erfolg einer Patentverwertung hängt hauptsächlich ab von der Güte des Geschäftsgedankens und erst in zweiter Linie von der Konstruktions-Idee. Für eine epochemachende Neuerung, welche alles Bestehende durch Güte und Billigkeit übertrifft, finden sich mit Leichtigkeit Interessenten, auch wenn das erstrebte Ziel durch die gemachte Erfindung noch nicht vollständig erreicht ist. Dagegen sind Erfindungen, welche nur eine bessere Lösung für schon Vorhandenes bilden, schwer oder überhaupt nicht verwertbar, wenn sich mit dem verbesserten Artikel selbst, wenigstens nach der Ansicht der Kapitalisten, kein grosses Geschäft machen lässt. Die Ansichten hierüber können natürlich sehr geteilt sein und sollte sich ein Erfinder überhaupt nicht eher mit einer Sache beschäftigen, als bis er eine solche mit einem wirklich packenden Geschäftsgedanken gefunden hat. Dieses vorausgeschickt, hat man nun die erstrebte Verwertung einer Erfindung auf folgende Weise in die Wege zu leiten:

1. Man lässt von dem Erfindungsgegenstand ein Modell herstellen, welches gut funktionieren muss und auch durch sein Äusseres ansprechend wirkt. Ausserdem

lässt man sich zweckmässig wenigstens 6 Zeichnungen und Beschreibungen der eingereichten Patentanmeldung anfertigen, statt deren man sich auch, wenn es sich um den Verkauf eines bereits erteilten Patents handelt, vom Kaiserlichen Patenttamt 6 gedruckte Patentschriften für 1 M. pro Stück kommen lassen kann.

2. Man offeriert nunmehr unter Einsendung der Zeichnung und Beschreibung den Ankauf oder die Licenznahme des Patents an mehrere Fabrikanten der einschlägigen Branche und erklärt sich zur Vorführung resp. Einsendung des Modells bereit. Interessiert sich von den Fabrikanten der Eine oder der Andere, so legt man ihm das Modell vor und erwartet seine Entscheidung.

   Es ist hierbei zu bemerken, dass, wenn man Zeit und Gelegenheit hat, die einschlägigen Fabrikanten persönlich aufzusuchen, dieses noch empfehlenswerter ist, als wie einer grössern Reihe von Fabrikanten schriftliche Angebote zu machen. Man versuche es daher zunächst, wenn irgend thunlich, vor der schriftlichen Offerte die Fabrikanten der Branche zu besuchen und ihnen gleich das betreffende Modell vorzuführen.

3. Die Angebote, welche man in der Regel

von Fabrikanten erhält, gehen dahin, dass sie den Artikel zunächst gegen eine Lizenz fabrizieren wollen, ohne sich an ein bestimmtes Quantum zu binden. Auf derartige Vorschläge möge der Erfinder nur in den seltensten Fällen eingehen, vielmehr soll er darauf bestehen, dass der Fabrikant ein gewisses Minimalquantum garantiert und sich auf eine bestimmte Zeit zur Lizenzzahlung verpflichtet. Will sich der Fabrikant hierzu nicht verstehen, so ist es besser, sich einen andern zu suchen, da der Erfinder oft aus solch einseitiger Verpflichtung mehr Schaden als wie Nutzen hat.

4. Ist die Verwertung trotz des direkten Angebots bei Firmen der einschlägigen Branche nicht gelungen, so greife der Erfinder zur Annonce. Er bedient sich am besten hierfür gelesener Tageszeitungen und fasse die Annonce möglichst auffällig und packend ab. Er erhält dann eine ganze Reihe von Offerten, unter denen sich jedoch viele von sogenannten Neugierigen und auch von ernsten Agenten befinden. Erstere werden sich das Modell ansehen und sich alles erklären lassen, ohne jemals wiederzukommen, letztere werden vielfach das Gleiche thun, vereinzelt aber doch das

Patent fest übernehmen wollen, sofern sie glauben, mit demselben durch den Verkauf ein Geschäft machen zu können. Macht der Erfinder eine feste Anstellung an den Agenten, so bindet er sich hierdurch. Es ist deshalb dem Erfinder nur zu empfehlen, jede Anhandgabe an einen Agenten von der Zahlung einer bestimmten Konventionalstrafe im Falle des Nichtzustandekommen seines Verkaufs abhängig zu machen. Will der Agent noch nicht einmal das Risiko einer kleinen Anzahlung eingehen, so hat er auch selbst zu der Sache kein Zutrauen und thut der Erfinder dann besser daran, sich nicht zu binden.

5. Sollte auch der unter 4 beschriebene Weg zu keinem Resultat führen, so kann man auch noch die Verwertung durch Anteilscheine versuchen, indem man von seiner Erfindung Beteiligungen von je $^1/_{100}$ Anteil des Ganzen ausgiebt. Zu diesem Zwecke lässt man sich Anteilscheine drucken und offeriert die Beteiligung in Anteilscheinen durch Versand der Zeichnung und Beschreibung nebst einer entsprechenden Rentabilitäts-Aufstellung. Beteiligte hierfür sind, weil die Beträge verhältnismässig niedrig, auf dem Wege der Annonce ziemlich leicht zu finden und sind

auf diese Weise sogar vor einigen Jahren von einer Gesellschaft m. b. H. viele Patente verwertet worden.

6. Bei Artikeln, die sich für den direkten Versand an das Publikum eignen, empfiehlt es sich, den Vertrieb durch Annoncen in die Hand zu nehmen. Eine von England zu uns gekommene Reklameart, die sich recht gut bewährt hat, besteht darin, dass, um von Interessenten Adressen zu erhalten, der Gratisversand von Zugabeartikeln angekündigt wird. Wer sich dann solche gratis und franko kommen lässt, wird dann brieflich weiter bearbeitet, um zum Erwerb des eigentlichen Verkaufsgegenstandes veranlasst zu werden.

Da der Schutzumfang eines Patents ein viel weitgehenderer ist, als wie der eines Gebrauchsmusters, weil ersteres nicht nur die äussere Form des Erfindungs-Gegenstandes, sondern vielmehr dessen Sinn gegen Nachahmung schützt, so ist auch der relative Wert eines Patents weit höher zu veranschlagen, als wie der eines Gebrauchsmusters. Die absolute Wertbemessung hängt natürlich von dem Erfindungsgegenstand ab, resp., wie schon oben gesagt, von dessen Geschäftsgedanken, sodass sich hierüber Spezielles nicht sagen lässt.

Die Bewertung von Erfindungen.

Es ist zweifellos eine der schwierigsten Aufgaben, den Geldwert einer Erfindung mit nur einiger Sicherheit festzustellen, und gerade die letzten Jahre haben uns gelehrt, dass es bislang sehr wohl möglich gewesen ist, patentamtlichen Schutztiteln die kühnsten Phantasiewerte beizulegen, ohne in Kapitalistenkreisen auf den entschiedensten Widerspruch zu stossen. Es giebt daher noch heute in der That zahlreiche Aktiengesellschaften und besonders Gesellschaften mit beschränkter Haftung, bei denen Patente und Gebrauchsmuster mit Werten zu Buche stehen, die ihnen auch nicht im Entferntesten zukommen, und die überhaupt, wie zum Beispiel eine vor einigen Jahren hier gegründete Aktiengesellschaft der Beleuchtungsbranche, welche ein über drei Millionen Mark betragendes Patentkonto bei kaum 100000 Mark Baareinlage besass, auf hochbemessene, aber ganz in der Luft schwebende Patentwerte hin mit geradezu Staunen er-

regend kleinen Barmitteln gegründet sind. Die Manipulationen, welche unternommen werden, um den Wert eines solchen Gründungspatents ins Ungemessene zu steigern, beruhen in der Regel auf Scheinverkäufen aus einer Hand in die andere, sodass ein Patent, welches dem Erfinder etwa mit 20000 Mark abgekauft worden ist, sehr bald durch mehrmalige Verkäufe den auch dem Firmenrichter nachweisbaren Wert von einer Million Mark und mehr erreicht haben kann. Dass eine derartige auf die Unkenntnis der Mitmenschen spekulierende Bewertung für den sein Geld hergebenden Kapitalisten leicht verhängnisvoll werden kann, haben uns die Vorgänge der allerletzten Zeit zur Evidenz gezeigt, und es verlohnt sich daher wohl der Mühe, hier einige Gesichtspunkte für die Wertbemessung patentamtlicher Schutztitel bekannt zu geben, damit sich hierüber jeder selbst ein Urteil zu bilden vermag.

Wenn sich auch die Tragweite einer Erfindung nicht in allen Fällen mit absoluter Sicherheit voraussehen lässt, so hat man doch im Allgemeinen damit zu rechnen, dass jede Neueinführung so erhebliche Einführungsspesen erfordert, dass hierdurch, wenigstens in den ersten Jahren meist ein

nicht höherer Geschäftsgewinn als bei Unternehmungen ähnlicher Art und Branche zu erwarten ist. Hiernach kann man am leichtesten eine Wertbemessung vornehmen, indem man den aus der Ausbeutung einer neuen Erfindung zu erwartenden Reinertrag nach bestehenden ähnlichen Unternehmungen feststellt, diesen mit 10 Prozent kapitalisiert und von diesem Kapital den Wert der auszuführenden Anlagen nebst dem vorzusehenden Betriebsfond in Abzug bringt. Handelte es sich also zum Beispiel um einen neuen Flaschenverschluss, so hätte man festzustellen, welchen Reinertrag eine derartige, gut eingeführte Fabrikation bisher abgeworfen hat und würde, wenn sich dieser etwa auf 20000 Mark pro Jahr bezifferte, den Kapitalswert mit 200000 Mark anzunehmen haben, von welchem dann die für die Neuanlage aufzuwendenden Anlagekosten und Betriebskapitalien von etwa 120000 Mark in Abzug zu bringen wären, um hiernach etwa auf einen Patentwert in Höhe von 80000 Mark zu gelangen.

Da die hier einzusetzenden Zahlen für das Betriebskapital und die Anlagekosten sehr dehnbar sind, so empfiehlt es sich unbedingt, auch noch eine Gegenprobe auf den Wert durch Anwendung eines

anderen Systems anzustellen. Es ist nämlich ein allgemeiner Brauch, dem Erfinder entweder die Hälfte des mit einem Artikel zu erzielenden Reingewinnes zuzusichern, oder ihn auf eine Licenz von fünf bis zehn Prozent des Nettofakturenbetrages zu setzen, und auch hieraus kann man unter Zugrundelegung der fünfzehnjährigen Dauer eines Patentes den Betrag annähernd berechnen, welcher dem Erfinder voraussichtlich im Ganzen zufliessen wird. Werden also in unserem Beispiel an den Flaschenverschlüssen nach Abzug einer entsprechenden Verzinsung für das angelegte Kapital etwa 10,000 Mark pro Jahr rein verdient, so würden dem Erfinder 5000 Mark jährlich zustehen, sodass er beim Genuss dieser Rente fünfzehn Jahre hindurch in maximo 75,000 Mark einnehmen würde. Ähnlich würde es sich stellen, wenn er von einem dementsprechenden Umsatz von etwa 100,000 M. 5 Prozent erhielte, sodass man an Hand eines Vergleiches mit bestehenden Fabriken ähnlicher Art, sowie unter Zugrundelegung des halben Reingewinnes für den Erfinder oder endlich einer Licenz von fünf bis zehn Prozent des Umsatzes sehr wohl zu einem annähernd richtigen Wert einer Erfindung gelangen kann.

Freilich darf man hierbei die Frage nicht unberücksichtigt lassen, wie viel Jahre das Patent zur Zeit des Erwerbes bereits besteht, da es sehr häufig vorkommt, dass erst nach drei-, vier- oder mehrjähriger Patentdauer ein Patentverkauf perfekt wird. Wird der Erfinder im Ganzen abgefunden, das heisst gegen eine einmalige feste Vergütung, so kann man diese in Anbetracht der etwa wieder im Laufe der vielen Jahre noch auftretenden Verbesserungen unmöglich höher beziffern, als die Hälfte der möglichen Gesamteinnahmen, sodass, wenn in unserem Beispiel dem Erfinder des Flaschenverschlusses innerhalb einer noch zehnjährigen Patentdauer 50000 Mark zukommen könnten, er bei sofortiger Zahlung als mit 25000 Mark voll befriedigt angesehen werden müsste.

Liegt nur ein Gebrauchsmusterschutz vor, für dessen wirkliche Neuheit doch jegliche Garantie vollständig fehlt, weil bei der Anmeldung von Seiten des Patentamtes nicht geprüft, sondern lediglich registriert wird, so hat man sich vor allem erst durch eine Recherche selbst die Gewissheit zu verschaffen, dass der Schutztitel auch rechtsbeständig ist, da, wenn dies nicht der Fall sein sollte, ein Wert überhaupt nicht als

vorliegend anerkannt werden kann. Liegen hierüber entsprechende Sachverständigengutachten vor, so kann die Bewertung unter denselben Gesichtspunkten, wie bei einem Patent erfolgen, jedoch mit der Massgabe, dass hier nur mit einer Maximalschutzdauer von sechs Jahren zu rechnen ist, wodurch sich die eventuellen für die Preisbemessung massgebenden Gesamteinnahmen des Erfinders weit niedriger stellen, als bei einem Patent, welches doch fünfzehn Jahre aufrecht erhalten werden kann. Bei der gleichen Rechtsbeständigkeit würde dementsprechend also auch der Wert eines Gebrauchsmusters kaum halb so gross sein können, wie der eines Patents auf den gleichen Gegenstand.

Beurteilt man unter diesen Gesichtspunkten den Wert von Erfindungen, so dürfte man jedenfalls zu weit niedrigeren Ziffern gelangen, als solche bei den bisherigen Gründungen den vielen, immer noch von den finanziellen Erfolgen der Auer-Gesellschaft verblendeten Aktionären in Rechnung gestellt zu werden pflegten.

Wann wird der Kauf einer Erfindung hinfällig?

Das Patenterteilungsverfahren nimmt meist einen Zeitraum von ein bis zwei Jahren in Anspruch, und sieht sich hierdurch der Erfinder oft genötigt, vor der endgiltigen Patentierung Beteiligungen an seiner Erfindung abzugeben, um sich auf diese Weise die zur Patentnachsuchung im Auslande notwendigen Mittel zu beschaffen. Es dürfte nun aber sicher das allgemeine Interesse in Anspruch nehmen, dass derartige Beteiligungsverkäufe insofern auch für den Erfinder ein grosses Risiko in sich schliessen, als sie für null und nichtig erklärt werden können, sobald eine Patentierung der Erfindung in Deutschland nicht erfolgt.

Das Reichsgericht ist nämlich in einer Entscheidung von der Ansicht ausgegangen, dass bei dem Abschluss eines solchen Verkaufes die Neuheit der Erfindung und die Erteilung des angemeldeten Patentes in Deutschland die wesentliche Voraussetzung der Parteien beim Vertragsabschluss bilden

und dementsprechend, selbst bei Erteilung von Auslandspatenten, der Kauf wieder rückgängig gemacht werden könne. In dem betreffenden Fall hatte sich jemand durch Ausstellung von Gutscheinen, welche zu bestimmten Zeiten fällig waren, zur Zahlung von 30000 Mark verpflichtet, wogegen ihm die Beteiligung an einer in Deutschland zum Patent und Gebrauchsmuster, in vielen Auslandsstaaten aber nur zum Patent angemeldeten Erfindung eingeräumt worden war. Nachdem er die Hälfte der Gutscheine eingelöst hatte, stellte es sich heraus, dass die Erfindung nicht neu sei und aus diesem Grunde die Patentierung vom Patentamt versagt wurde. Er verweigerte nunmehr die Einlösung der restlichen 15000 Mark und strengte eine dahingehende Feststellungsklage an, dass der abgeschlossene Vertrag als hinfällig anzusehen wäre, weil die Erfindung in Deutschland nicht patentiert worden sei.

In erster Instanz wurde die Klage als unbegründet zurückgewiesen, während in den beiden Berufungsinstanzen der Einwand, dass durch die Nichterteilung des deutschen Patents der Nachweis geliefert sei, dass eine Erfindung bei Vertragsabschluss gar nicht bestanden habe, voll und ganz gewürdigt

worden war. Das Reichsgericht führte insbesondere aus, wer eine Erfindung gegen Entgelt erwerbe, wolle nicht eine blosse Hoffnung kaufen, sondern eine schon erfundene Sache. Stelle sich demnächst heraus, dass zur Zeit des Vertragsabschlusses eine Erfindung nicht bestanden habe, so sei der Vertrag gegenstandlos, und der Käufer könne zurücktreten. Dem Umstand, dass Auslandspatente erteilt worden waren, legte das Reichsgericht keine Bedeutung bei, da es sich nur um Patente solcher Länder handelte, in denen eine Prüfung auf Neuheit behördlicherseits nicht stattfand. Man ersieht also aus diesem Urteil, dass es für einen Erfinder äusserst gefährlich ist, vor der endgiltigen Erteilung des deutschen Patents Beteiligungen abzugeben, da alle diese Verkäufe wieder rückgängig gemacht werden können, sobald das Patent versagt werden sollte. Um sich hiergegen zu schützen, muss ein dementsprechender Passus in dem schriftlichen Verkaufsvertrage ausdrücklich aufgenommen sein, da nach der vorliegenden Entscheidung ohne weiteres nicht angenommen werden kann, dass sich jemand an Auslandspatenten, welche keinen Wert haben, weil sie mit sicherem Erfolg angefochten werden können, beteiligen wird.

Die Frage, wie sich das Urteil gestellt hätte, wenn nun doch in einzelnen Ländern, welche eine sachliche Vorprüfung der Erteilung vorangehen lassen, Patente erteilt worden wären, ist hiermit allerdings noch nicht entschieden, immerhin dürfte aber nach dem ganzen Geist der Urteilsbegründung anzunehmen sein, dass das Reichsgericht lediglich die Patentierung in Deutschland als massgebend für die Neuheit angesehen wissen will, sodass hierdurch dem deutschen Patentamt Entscheidungen von der grössten Tragweite zugeschoben werden.

Dass sich letzteres dessen sehr wohl bewusst ist, geht schon allein aus der Gründlichkeit der Vorprüfung und der sorgfältigen Motivierung seiner Entscheidungen zur Genüge hervor, und bietet auch in der That ein deutsches Patent viel grössere Gewähr für die Neuheit einer Erfindung, als irgend ein Auslandspatent, sodass die an Patenten sich beteiligenden Kapitalistenkreise mit vorstehenden durch das Reichsgerichtsurteil zum Gesetz erhobenem Grundsatz des Hinfälligwerdens eines Erfindungskaufes durch Nichterteilung des deutschen Patentrechtes recht zufrieden sein können.

Wie erlangt man ein Gebrauchsmuster?

Hat man einen Gebrauchsgegenstand, möge er für die Bedürfnisse des täglichen Lebens oder zur Fabrikation eines Artikels dienen, durch verhältnismässig einfache Mittel verbessert, so kann man auf diesen Gegenstand einen sogenannten Gebrauchsmusterschutz erlangen, sofern die Neuanordnung den Gebrauchswert erhöht. Formell wird dieser Schutz dadurch erreicht, dass man den Gegenstand beim Kaiserlichen Patentamt in Berlin zur Eintragung in die Gebrauchsmusterrolle anmeldet, in der That ist aber ein Schutz nur dann vorhanden, wenn die niedergelegte Anmeldung einen wirklich neuen Gebrauchsgegenstand behandelt. Diese beiden Eigenschaften, neu zu sein und einen Gebrauchs-Gegenstand zu bilden, fehlen nämlich leider, so unglaublich dies klingen mag, den meisten eingetragenen Gebrauchsmustern und giebt es in der That unendlich viele eingetragene Gebrauchsmuster, welche gar nicht rechts-

beständig sind, sondern im Falle eines Prozesses unweigerlich gelöscht werden würden. Die blosse Thatsache der Eintragung eines Gebrauchsmusters seitens des Kaiserlichen Patentamts beweist nämlich absolut gar nichts, da dieser Behörde irgend welches Prüfungsrecht bei der Eintragung nicht zusteht. Sie muss daher oft die unsinnigstenDinge, welche, wie z. B. chemische oder mechanische Arbeitsverfahren oder Schönheitsmuster, welche nach wiederholten Gerichtsentscheidungen eines Gebrauchsmusterschutzes gar nicht fähig sind, in die Rolle eintragen und gewissermassen damit eine Täuschung des Publikums unterstützen.

Dieses vorausgeschickt sind nun die formellen Anforderungen, welche das Patentamt an die Eintragung stellt, folgende:

Man reicht entweder ein Modell des betreffenden Gegenstandes ein oder fertigt von demselben zwei resp. drei Zeichnungen an, welche wiederum die Grösse von 33 cm Höhe und 21 cm Breite (event. auch mehr als 21 cm) haben müssen. Die Zeichnungen sind auf Pausleinen oder Karton gezeichnet einzuliefern und zwar am zweckmässigsten in drei gleichen Exemplaren, um das dritte Exemplar demnächst mit der Eintragungs-

bescheinigung zu einer Urkunde verbinden lassen zu können.

Zu den Zeichnungen bezw. zu dem Modell ist dann eine Beschreibung auf Aktenbogen in zwei bezw. drei Exemplaren einzureichen. Die Beschreibung kann entweder mit der Hand oder mit der Schreibmaschine schwarz (nicht blau) geschrieben sein und muss am Schluss einen Schutzanspruch enthalten, welcher in gedrängter Kürze dasjenige, was nach Ansicht des Anmelders als neu und schutzfähig zu betrachten ist, wiedergeben muss. Das dritte Exemplar der Beschreibung dient zur Bildung der mit der Zeichnung und Eintragungsbescheinigung zu verbindenden Urkunde. Die Einreichung desselben hat besonders bei spätern Streitigkeiten Wert.

Das Modell oder die zwei resp. drei Zeichnungen mit Beschreibungen sind dann nebst zwei Anträgen, welche etwa wie folgt lauten können:

Kaiserliches Patentamt Berlin.

Der Unterzeichnete beantragt hiermit die Eintragung eines Gebrauchsmusters für:

„Ein Spielzeug mit beim Hineinblasen in Rotation zu versetzender Figur o. dergl.“

Anbei folgen:

1. Drei Beschreibungen Nr. 1, 2, 3.

2. Drei Zeichnungen Nr. 4, 5, 6 resp. bei Einreichung eines Modells 2 das Modell Nr. 4.

3. Die Kosten von Mk. 15 folgen gleichzeitig zur Kasse.

Die Beschreibung Nr. 3 und die Zeichnung Nr. 6 ist mit der Eintragungsbescheinigung zu einer Urkunde zu verbinden und sind die Kosten hierfür bei Übersendung nachzunehmen.

Ehrerbietigst

Wilhelm Schulze, Fabrikant, Köln

Köln, den . . . . . Hohestr. 4.

als Einschreibebrief unter Beifügung von M. 15 an das kaiserliche Patentamt, Berlin, N. W., Luisenstr. 32—34 zu senden, wobei wieder zu bemerken ist, dass die Zeichnungen zwar gerollt, aber nicht geknifft werden dürfen.

Die Formulierung des in den Beschreibungen gewählten Titels ist kurz und treffend abzufassen und kommt es sehr oft vor, dass, wenn dieser Titel dem Patentamt zur Veröffentlichung ungeeignet erscheint, eine Änderung desselben unter vorheriger Benachrichtigung stattfindet. Es ist dies die einzige Kritik, welche sich das Patentamt an einem Gebrauchsmuster erlauben

darf, um nicht schlecht stilisierte oder gar ganz unverständliche Gebrauchsmustertitel im Reichsanzeiger veröffentlichen zu müssen. In dieser Umsetzung des Titels liegt aber keine materielle Prüfung des Musters auf Neuheit oder Eintragungsfähigkeit, sodass der Staat für diese keinerlei Garantie übernimmt. Gerade hierin liegt der Unterschied zwischen dem einer materiellen Prüfung ausgesetzen Patent und dem nur zu registrierenden Gebrauchsmuster.

In etwa vier bis sechs Wochen nach Einreichung der Anmeldung erhält man, sofern der in den Beschreibungen gewählte Titel nicht zu beanstanden ist, die Urkunde mit einer Zeichnung und Beschreibung verbunden unter Nachnahme von Mk. 1,50 Schreib- und Portogebühren zugesandt. Dieselbe gewährt einen Schutz von 3 Jahren vom Anmeldetage an gerechnet und kann vor Ablauf dieser Zeit um noch drei Jahre durch eine Zahlung von Mk. 60 verlängert werden. Der Anmelder wird etwa einen Monat, bevor die dreijährige Frist abgelaufen ist, vom Patentamt an diese Zahlung von Mk. 60 erinnert, während nach Ablauf der 6 Jahre keine Mahnung mehr stattfindet, da eine weitere Prolongation des Schutzes nicht mehr möglich ist. Auch

hier ist auf den Unterschied zwischen einem Patent und einem Gebrauchsmuster hinzuweisen, da ersteres 15 Jahre, letzteres aber nur 6 Jahre aufrecht erhalten werden kann.

Die als Gebrauchsmuster geschützten Gegenstände pflegt man mit dem Vermerk D. R. G. Nr. . . ., d. h. Deutsches Reichs-Gebrauchsmuster Nr. . . . zu versehen, obwohl man hierzu nicht verpflichtet ist.

Der Gebrauchsmusterschutz und das Ausland.

Während Patente und Warenzeichen bei uns von jedem Ausländer rechtsgültig nachgesucht werden können, ist es nur den Angehörigen weniger Staaten möglich, Gebrauchsmuster von zweifelloser Rechtsbeständigkeit zu erlangen. Es bestimmt nämlich § 13 des Gebrauchsmustergesetzes vom 1. Juni 1891, dass ausser jenen, welche im Inland ihren Wohnsitz oder ihre Niederlassung besitzen, auch diejenigen Ansprüche auf den Schutz des Gesetzes haben sollen, welche in einem Staate wohnen, der nach einer im Reichsgesetzblatt enthaltenen Bekanntmachung auch deutschen Gebrauchsmustern einen Schutz gegen Nachahmung gewährt.

Hiernach ist also zunächst das Domizil, und nicht etwa die Staatsangehörigkeit für die Erlangung eines Gebrauchsmusterschutzes massgebend, sodass z. B. ein Deutscher, der in Petersburg oder Paris

wohnt, nicht in der Lage wäre, in den Genuss eines Gebrauchsmusterschutzes, selbst wenn er eine diesbezügliche Urkunde vom Patentamt erhalten hat, einzutreten. Hierzu müsste er seinen Schutztitel auf eine in Deutschland oder in den Vertragsländern ansässige Person oder Firma erst umschreiben lassen, sodass also der Verletzer eines für einen Unberechtigten eingetragenen Gebrauchsmusters für seine Übertretung nicht eher verantwortlich gemacht werden kann, als bis die Umschreibung auf einen Schutzberechtigten publiziert worden ist.

Als zu den eben erwähnten Vertragsländern gehörig dürften nun aber nur vier Staaten, mit denen Deutschland nach dem 1. Juni 1891, dem Entstehungstage des Gebrauchsmustergesetzes, Verträge über den Musterschutz abgeschlossen hat, anzusehen sein, während alle diejenigen Staaten, mit denen früher ähnliche Übereinkommen getroffen worden waren, hierzu nicht gerechnet werden können. Der Begriff des „Gebrauchsmusters“ ist nämlich überhaupt erst im Jahre 1891, und zwar nur bei uns in Deutschland, in die Erscheinung getreten, sodass man unmöglich bei den frühern Verträgen, als man diese schlechthin für Muster abschloss, schon Gebrauchsmuster

im Auge gehabt haben konnte. Unter diesen Umständen konnten also nur Österreich-Ungarn, Italien, Schweiz und Japan als Länder in Betracht kommen, deren Angehörige einen rechtsbeständigen Gebrauchsmusterschutz erwirken und geniessen können, indem Gegenseitigkeitsverträge mit diesen Ländern nach dem 1. Juni 1891 publiziert worden sind, während viele andere Länder, wie z. B. Belgien, Frankreich, Griechenland, Amerika, Costarica, Guatemala, Honduras, südafrikanische Republik hier zweifellos nicht in Frage kommen, obwohl mit ihnen in den siebziger und achtziger Jahren, d. h. also zu einer Zeit, wo der Gebrauchsmusterschutz noch vollständig unbekannt war, schon Verträge über Musterschutz abgeschlossen worden waren.

Eine besondere Bekanntmachung im Reichsgesetzblatt, wie sie § 15 des Gesetzes vom 1. Juni 1891 ausdrücklich verlangt, ist überhaupt bislang seitens des Reichskanzlers hinsichtlich keines Staates erfolgt und muss diese Unterlassung im Interesse der Rechtssicherheit ausserordentlich bedauert werden. Die Publikationen der Übereinkommen, betreffend den Patent-, Muster- und Zeichenschutz mit den erstgenannten 4 Ländern dürften zwar als Bekanntmachungen im Sinne des

§ 13 ausgelegt werden können, immerhin fehlt ihnen aber die Bezugnahme auf diese Gesetzesstelle, sodass möglicherweise bei einem Rechtsstreit doch auch die Angehörigen von Österreich-Ungarn, Italien, Schweiz und Japan als durch ein Gebrauchsmuster nicht geschützt hingestellt werden könnten, ohne dass etwa einem solchen Einwand das formelle Recht entgegenstände. Bei den Angehörigen anderer Staaten, wie z. B. denen der Vereinigten Staaten von Amerika, Grossbritannien und Belgien dürfte trotz der früher vertraglich verbürgten Gegenseitigkeit bezüglich des Patent-, Muster- und Markenschutzes die Rechtswirksamkeit erhaltener Gebrauchsmuster umsomehr in Frage gestellt werden können, als bei diesen alten Verträgen eine nochmalige Veröffentlichung nach dem 1. Juni 1891 nicht stattgefunden hat und zur Gültigmachung dieser alten Abkommen hinsichtlich des neuen Gebrauchsmusterschutzes entschieden eine Bekanntmachung im Reichsgesetzblatt hätte veröffentlicht werden müssen. Jedenfalls wird der Anschein erweckt, als ob in der Nichtbekanntmachung derjenigen Staaten, welche früher Gegenseitigkeit verbürgt hatten und deren Angehörige eigentlich auch des Gebrauchsmusterschutzes hätten

teilhaftig werden müssen, eine absichtliche Zurückhaltung der obersten Reichsbehörde hervortreten solle, deren Gründe sich leider ohne Weiteres nicht durchschauen lassen. Genau ebenso, wie seitens des Reichskanzlers am 22. September 1894 diejenigen Staaten veröffentlicht worden waren, welche Gegenseitigkeit bezüglich der Warenzeichen gewähren, hätten auch jene Staaten aufgeführt werden können, welche Gegenseitigkeit bezüglich des Gebrauchsmusterschutzes einräumen und deren Angehörige dementsprechend auch gemäss § 13 des Gesetzes vom 1. Juni 1891 bei uns vollen Schutz geniessen sollten. Letzteres ist nicht geschehen und kann hieraus nur geschlossen werden, dass aus irgend welchen Gründen die heute noch bestehende Rechtsunsicherheit bezüglich des Gebrauchsmusterschutzes von Ausländern beibehalten werden sollte.

Wie übrigens schon oben erwähnt, ruht der Gebrauchsmusterschutz nur so lange, als er im Besitz eines nicht dazu berechtigten Ausländers ist, tritt aber sofort in Wirksamkeit, sobald eine Übertragung an einen im Inland oder in einem der Vertragsländer Wohnenden erfolgt ist. Das Gleiche ist natürlich auch bei deutschen Staatsangehörigen der Fall, die sich im Ausland etwa

nur vorübergehend aufhalten, sodass auch diese in den Genuss des Schutzes wieder eintreten, sobald sie in die Heimat zurückgekehrt sind, dagegen während der etwaigen Domizilverlegung gleich den Ausländern nur einen ausser Wirksamkeit stehenden Schutz besitzen. Da ein solcher unter Umständen auch einen gewissen Wert haben kann, so verweigert das Kaiserliche Patentamt niemand die Eintragung eines Gebrauchsmusters und überlässt es den Gerichten, darüber zu urteilen, ob bei einem event. Prozess der Einwand bezüglich der Rechtswirksamkeit anzuerkennen ist, oder nicht. Es fordert hierbei nur, dass der Ausländer lt. § 13 einen innerhalb Deutschlands wohnenden Vertreter bestellt, wobei die deutschen Schutzgebiete, auf die laut einer Verordnung vom 9. November 1900 unser Patent-, Gebrauchsmuster- und Warenzeichengesetz ausgedehnt worden ist, ebenso wie das Ausland behandelt werden. Zu unsern Schutzgebieten gehören heute Südwest-Afrika, Westafrika, Kamerun und Togo, Ostafrika, Kaiser Wilhelmsland mit Bismarckarchipel und Salomons-Inseln, Marschall-, Brown- und Providence - Inseln, Kiautschau, Karolinen-, Palaos- und Marianen-Inseln, sodass also z. B. ein in Kiautschau

ansässiger Spanier, ebenso gut, wie ein dort wohnender Deutscher einen Gebrauchsmusterschutz erwerben, kann, der ihm sowohl in Deutschland, als auch in allen andern deutschen Schutzgebieten einen Rechtsschutz gewährt, wenn er nur einen, innerhalb der engeren Grenzen des Deutschen Reichs wohnenden Vertreter bestellt.

Gebrauchsmuster ohne Schutzberechtigung.

Für jeden Sachkenner ist es ein offenes Geheimnis, dass das Gesetz zum Schutz der Gebrauchsmuster vom 1. Juni 1891 vom Publikum vielfach in unlauterer Weise benutzt wird. Es werden bewusst und unbewusst patentamtliche Eintragungen damit bewirkt, welche jeglicher Rechtsbeständigkeit entbehren, und auf Grund solcher Verwarnungen erlassen, welche im hohen Grade geeignet sind, den reellen Geschäftsmann aufs schwerste zu schädigen. Haben wir dies auch dem Umstand zuzuschreiben, dass das Gesetz dem kaiserlichen Patentamt kein materielles Prüfungsrecht eingeräumt hat, so lässt sich doch vorläufig an dieser Thatsache nichts ändern, und muss deshalb ein jeder die Berechtigung der gegen ihn seitens eines Gebrauchsmusterinhabers gerichteten Angriffe selbst zu beurteilen lernen. Für Angegriffene werden daher nachstehende Zeilen einen wünschenswerten Anhalt bieten.

Zunächst können nämlich nach § 1 des Gebrauchsmustergesetzes und dessen Auslegung durch die Gerichte lediglich Modelle von Arbeitsgerätschaften oder Gebrauchsgegenständen oder von Teilen derselben geschützt werden, keineswegs aber Dinge, welche sich als Modelle nicht ansehen lassen, weil ihnen eine im Raume darstellbare Form fehlt. Dementsprechend ist es zum Beispiel unmöglich, durch ein Gebrauchsmuster ein chemisches oder mechanisches Arbeitsverfahren unter Schutz zu stellen, weil sich solche Verfahren nicht als Modelle charakterisieren, sondern in einer Folge von Massnahmen bestehen, die lediglich durch den Patentschutz gegen Nachahmung sichergestellt werden können. Ebenso unmöglich ist es auch, ganze Fabrikseinrichtungen oder aus vielen ineinandergreifenden Teilen bestehende Maschinen durch ein Gebrauchsmuster zu schützen, da solche nach allen vorliegenden Reichsgerichtsentscheidungen nicht als einfache Modelle, die des Gebrauchsmusterschutzes fähig wären, aufzufassen sind. So hat zum Beispiel das Reichsgericht am 7. Februar 1900 sogar eine Schere zum Zerschneiden von Blechtafeln und Winkeleisen für durch ein Gebrauchsmuster nicht rechtsbeständig geschützt erklärt, so-

dass hieraus klar hervorgeht, dass sich der Schutz nur auf Modelle einfachster Art ausdehnen lässt, derselbe aber bei mehreren ineinandergreifenden Mechanismen schon ein sehr zweifelhafter wird.

Ferner sind auch Flächenerzeugnisse, wie zum Beispiel künstliche Steinplatten, photographische Trockenplatten und selbst bedruckte Tischdecken, deren Aufdruck belehrender Natur ist, als Modelle von Gebrauchsgegenständen nicht anzusehen, weil sie nicht durch ihre äussere plastische Gestaltung, sondern nur durch ihre innere Beschaffenheit respektive ihre Flächenanordnung eine Neuheit darstellen. Abweichend hiervon ist allerdings einmal seitens eines Oberlandesgerichts ein Register für Hauptbücher für durch ein Gebrauchsmuster schutzfähig erklärt worden, doch erscheint ein solcher Schutztitel immerhin sehr zweifelhaft in seiner Rechtsbeständigkeit, da Reichsgerichtsentscheidungen stets die Darstellbarkeit des Musters im Raum forderten.

Auch chemische Präparate, wie Putzpulver, Fleckenreinigungsmittel, Schuhcrême und dergleichen, sind in ihrer Zusammensetzung ebensowenig schutzfähig durch eine Gebrauchsmustereintragung, wie etwa Ess-

waren und neue Nahrungs- und Genussmittel, sofern ihre neue Form oder Zusammensetzung lediglich dem Verbrauch und nicht dem Transport oder der Aufbewahrung dient.

Sodann sind auch Schmuckgegenstände, die nur eine ästhetische Wirkung hervorbringen und keine technische Neuerung aufweisen, als Gebrauchsmuster nicht zu schützen, weil, wie § 1 des Gesetzes weiter ausführt, die zu schützenden Modelle auch dem Arbeits- oder Gebrauchszweck durch eine neue Gestaltung, Anordnung oder Vorrichtung dienen müssen. Weist daher ein Modell eine solche Neuanordnung nicht auf, oder wird dieselbe in der Beschreibung und in einem Schutzanspruch nicht genügend hervorgehoben, so ist das Gebrauchsmuster im Fall eines Prozesses auch ungültig, weil man sich bei der Anmeldung des Fortschrittes bewusst sein musste. Die richtige Abfassung der Unterlagen ist also für den Wert eines Gebrauchsmusters sehr bestimmend, da es schon wiederholt vorgekommen ist, dass spätere Prozesse wegen der Mangelhaftigkeit der eingereichten Beschreibungen verloren wurden. Hebt man in einer solchen zum Beispiel ein Herstellungsverfahren als wichtigen Bestandteil

des Gebrauchsmusters hervor, oder fasst man einen Schutzanspruch zu weitgehend ab, so ist der ganze Schutztitel eo ipso ungültig und es kann daher vor der Abfassung von Gebrauchsmusterschriften durch Laien nicht genug abgeraten werden. Ein grosser Teil des Publikums ist zwar der Ansicht, dass man zur Eintragung eines Gebrauchsmusters einen Sachkundigen entbehren kann und nimmt hier irrtümlicherweise an, dass, wenn das Patentamt das Gebrauchsmuster einträgt, doch alles in bester Ordnung sein müsse; vergisst aber hierbei vollständig, dass dem Patentamt ein Prüfungsrecht keineswegs zusteht, und die Folgen der unzulänglichen Abfassung erst im Falle eines Prozesses zu Tage treten.

Schliesslich sei bemerkt, dass das Gesetz auch die Neuheit für jedes eingetragene Gebrauchsmuster voraussetzt und in dieser Hinsicht dürfte wohl am meisten gesündigt werden. Betrachten wir nämlich die Veröffentlichungen im Reichsanzeiger, so sehen wir bei genauerer Prüfung, dass sich gewisse Eintragungen viele Mal wiederholen, sodass wenn der Eine heute ein Gebrauchsmuster auf eine eigenartige Acetylenlaterne angemeldet hat, ein Anderer sicher nach einiger Zeit den gleichen Gegenstand durch

eine nochmalige Eintragung hat schützen lassen. Es giebt daher unendlich viele Doubletten in der Gebrauchsmusterrolle, und dieselbe bildet hierdurch in der That eine wahre Fundgrube für solche, die ein Interesse daran haben, einem Anderen die Nichtneuheit seines Gebrauchsmusters nachzuweisen.

Man kann nach Gesagtem wohl die Behauptung aufstellen, dass von sämtlichen Gebrauchsmustern kaum die Hälfte rechtsbeständig ist, und ein Fabrikant sollte sich deshalb nur dann von der Herstellung eines durch Gebrauchsmuster geschützten Artikels abhalten lassen, wenn er durch Anstellung genauer Recherchen und nach Prüfung der ersterwähnten Erfordernisse die Neuheit und Schutzfähigkeit des betreffenden Gegenstandes selbst anerkennen zu müssen glaubt. Thut er dies nicht, so wird er von manchem lohnenden Mitbewerb ausgeschlossen werden, ohne dass ein wirklicher Rechtsgrund hierzu vorliegt.

Wie verwertet man ein Gebrauchsmuster?

Dasjenige, was über die Verwertung von Patenten gesagt ist, trifft auch auf die der Gebrauchsmuster zu und ist deshalb Passus 1—6 unter „Wie verwertet man ein Patent?“ durchzulesen.

Zur Wertbemessung eines Gebrauchsmusters ist zu bemerken, dass der Schutzumfang eines solchen ein wenig umfangreicher ist, da nach den vorliegenden Gerichtsentscheidungen durch einen Gebrauchsmusterschutz nur ein bestimmtes Muster und nicht eine Erfindung geschützt wird. Der Schutz für eine Erfindungsidee ist durch ein Gebrauchsmuster nicht zu erlangen, wohl aber durch ein Patent, sodass es auch viel leichter ist, einen Gebrauchsmusterschutz zu umgehen, als wie ein Patent. Kann man auf einen Gegenstand aus Mangel an einem patentfähigen Gedanken ein Patent nicht erlangen, so empfiehlt es sich, ihn durch mehrere Gebrauchsmuster d. h. in mehreren Aus-

führungsformen zu schützen und diesen Schutz gleichzeitig mit der Anmeldung als Patent zu beantragen. In diesem Falle erlangt man bei Nichterteilung des Patents vielleicht doch mehrere schutzberechtigte Gebrauchsmuster, welche in ihrem Wert dem Patent fast gleichstehen können, sofern man nicht auf die längere Dauer des Patents grosses Gewicht legt. Jedenfalls ist ein Gebrauchsmuster an sich weit weniger wert, als ein Patent, weil es eine Erfindung weniger umfangreich schützt und nur 6 Jahre statt 15 Jahre aufrecht erhalten werden kann.

ANHANG.

DAS PATENTGESETZ.

Vom 7. April 1891.

(Reichs-Gesetzblatt S. 79.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preussen etc., verordnen im Namen des Reichs nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

Artikel I.

An Stelle der §§ 1 bis 40 des Patentgesetzes vom 25. Mai 1877 (Reichs-Gesetzblatt S. 501) treten folgende Bestimmungen.

Erster Abschnitt.

Patentrecht.

§ 1. Patente werden erteilt für neue Erfindungen, welche eine gewerbliche Verwertung gestatten.

Ausgenommen sind:

1. Erfindungen, deren Verwertung den Gesetzen oder guten Sitten zuwiderlaufen würde;

2. Erfindungen von Nahrungs-, Genuss- und Arzneimitteln, sowie von Stoffen, welche auf chemischem Wege hergestellt werden, soweit die Erfindungen nicht ein bestimmtes Verfahren zur Herstellung der Gegenstände betreffen.

§ 2. Eine Erfindung gilt nicht als neu, wenn sie zur Zeit der auf Grund dieses Gesetzes erfolgten Anmeldung in öffentlichen Druckschriften aus den letzten hundert Jahren bereits derart beschrieben oder im Inlande bereits so offenkundig benutzt ist, dass danach die Benutzung durch andere Sachverständige möglich erscheint.

Die im Auslande amtlich herausgegebenen Patentbeschreibungen stehen den öffentlichen Druckschriften erst nach Ablauf von drei Monaten seit dem Tage der Herausgabe gleich, sofern das Patent von demjenigen, welcher die Erfindung im Auslande angemeldet hat, oder von seinem Rechtsnachfolger nachgesucht wird. Diese Begünstigung erstreckt sich jedoch nur auf die amtlichen Patentbeschreibungen derjenigen Staaten, in welchen nach einer im Reichs-Gesetzblatt enthaltenen Bekanntmachung die Gegenseitigkeit verbürgt ist.

§ 3. Auf die Erteilung des Patents hat

derjenige Anspruch, welcher die Erfindung zuerst nach Massgabe dieses Gesetzes angemeldet hat. Eine spätere Anmeldung kann den Anspruch auf ein Patent nicht begründen, wenn die Erfindung Gegenstand des Patents des früheren Anmelders ist. Trifft diese Voraussetzung teilweise zu, so hat der spätere Anmelder nur Anspruch auf Erteilung eines Patents in entsprechender Beschränkung.

Ein Einspruch des Patentsuchers auf Erteilung des Patents findet nicht statt, wenn der wesentliche Inhalt seiner Anmeldung den Beschreibungen, Zeichnungen, Modellen, Gerätschaften oder Einrichtungen eines anderen oder einem von diesem angewendeten Verfahren oder Einwilligung desselben entnommen und von dem Letzteren aus diesem Grunde Einspruch erhoben ist. Hat der Einspruch die Zurücknahme oder Zurückweisung der Anmeldung zur Folge, so kann der Einsprechende, falls er innerhalb eines Monats seit Mitteilung des hierauf bezüglichen Bescheides des Patentamts die Erfindung seinerseits anmeldet, verlangen, dass als Tag seiner Anmeldung der Tag vor Bekanntmachung der früheren Anmeldung festgesetzt werde.

§ 4. Das Patent hat die Wirkung, dass

der Patentinhaber ausschliesslich befugt ist, gewerbsmässig den Gegenstand der Erfindung herzustellen, in Verkehr zu bringen, feilzuhalten oder zu gebrauchen. Ist das Patent für ein Verfahren erteilt, so erstreckt sich die Wirkung auch auf die durch das Verfahren unmittelbar hergestellten Erzeugnisse.

§ 5. Die Wirkung des Patents tritt gegen denjenigen nicht ein, welcher zur Zeit der Anmeldung bereits im Inlande die Erfindung in Benutzung genommen oder die zur Benutzung erforderlichen Veranstaltungen getroffen hatte. Derselbe ist befugt, die Erfindung für die Bedürfnisse seines eigenen Betriebes in eigenen oder fremden Werkstätten auszunutzen. Diese Befugnis kann nur zusammen mit dem Betriebe vererbt oder veräussert werden.

Die Wirkung des Patents tritt ferner insoweit nicht ein, als die Erfindung nach Bestimmung des Reichskanzlers für das Heer oder für die Flotte oder sonst im Interesse der öffentlichen Wohlfahrt benutzt werden soll. Doch hat der Patentinhaber in diesem Falle gegenüber dem Reich oder dem Staate, welcher in seinem besonderen Interesse die Beschränkung des Patents beantragt hat, Anspruch auf angemessene

Vergütung, welche in Ermangelung einer Verständigung im Rechtswege festgesetzt wird.

AufEinrichtungen an Fahrzeugen, welche nur vorübergehend in das Inland gelangen, erstreckt sich die Wirkung des Patents nicht.

§ 6. Der Anspruch auf Erteilung des Patents und das Recht aus dem Patent gehen auf die Erben über. Der Anspruch und das Recht können beschränkt oder unbeschränkt durch Vertrag oder durch Verfügung von Todeswegen auf andere übertragen werden.

§ 7. Die Dauer des Patents ist fünfzehn Jahre; der Lauf dieser Zeit beginnt mit dem auf die Anmeldung der Erfindung folgenden Tage. Bezweckt eine Erfindung die Verbesserung oder sonstige weitere Ausbildung einer anderen, zu Gunsten des Patentsuchers durch ein Patent geschützten Erfindung, so kann dieser die Erteilung eines Zusatzpatents nachsuchen, welches mit dem Patent für die ältere Erfindung sein Ende erreicht.

Wird durch die Erklärung der Nichtigkeit des Hauptpatents ein Zusatzpatent zu einem selbständigen Patent, so bestimmt sich dessen Dauer und der Fälligkeitstag der Gebühren nach dem Anfangstage des Hauptpatents. Für den Jahresbetrag der

Gebühren ist der Anfangstag des Zusatzpatents massgebend. Dabei gilt als erstes Patentjahr der Zeitabschnitt zwischen dem Tage der Anmeldung des Zusatzpatents und dem nächstfolgenden Jahrestage des Anfangs des Hauptpatents.

§ 8. Für jedes Patent ist vor der Erteilung eine Gebühr von dreissig Mark zu entrichten (§ 24 Absatz 1).

Mit Ausnahme der Zusatzpatente (§ 7) ist ausserdem für das Patent mit Beginn des zweiten und jedes folgenden Jahres der Dauer eine Gebühr zu entrichten, welche das erste Mal fünfzig Mark beträgt und weiterhin jedes Jahr um fünfzig Mark steigt.

Diese Gebühr (Absatz 2) ist innerhalb sechs Wochen nach der Fälligkeit zu entrichten. Nach Ablauf der Frist kann die Zahlung nur unter Zuschlag einer Gebühr von zehn Mark innerhalb weiterer sechs Wochen erfolgen.

Einem Patentinhaber, welcher seine Bedürftigkeit nachweist, können die Gebühren für das erste und zweite Jahr der Dauer des Patents bis zum dritten Jahre gestundet und, wenn das Patent im dritten Jahre erlischt, erlassen werden.

Die Zahlung der Gebühren kann vor Eintritt der Fälligkeit erfolgen. Wird auf

das Patent verzichtet oder dasselbe für nichtig erklärt oder zurückgenommen, so erfolgt die Rückzahlung der nicht fällig gewordenen Gebühren.

Durch Beschluss des Bundesrats kann eine Herabsetzung der Gebühren angeordnet werden.

§ 9. Das Patent erlischt, wenn der Patentinhaber auf dasselbe verzichtet, oder wenn die Gebühren nicht rechtzeitig bei der Kasse des Patentamts oder zur Überweisung an dieselbe bei einer Postanstalt im Gebiete des Deutschen Reichs eingezahlt sind.

§ 10. Das Patent wird für nichtig erklärt, wenn sich ergiebt:

1. dass der Gegenstand nach §§ 1 und 2 nicht patentfähig war,
2. dass die Erfindung Gegenstand des Patents eines früheren Anmelders ist,
3. dass der wesentliche Inhalt der Anmeldung den Beschreibungen, Zeichnungen, Modellen, Gerätschaften oder Einrichtungen eines Anderen oder einem von diesem angewendeten Verfahren ohne Einwilligung desselben entnommen war.

Trifft eine dieser Voraussetzungen (1 bis 3) nur teilweise zu, so erfolgt die Erklärung

der Nichtigkeit durch entsprechende Beschränkung des Patents.

§ 11. Das Patent kann nach Ablauf von drei Jahren, von dem Tage der über die Erteilung des Patents erfolgten Bekanntmachung (§ 27 Absatz 1) gerechnet, zurückgenommen werden:

1. wenn der Patentinhaber es unterlässt, im Inlande die Erfindung in angemessenem Umfange zur Ausführung zu bringen, oder doch alles zu thun, was erforderlich ist, um diese Ausführung zu sichern;
2. wenn im öffentlichen Interesse die Erteilung der Erlaubnis zur Benutzung der Erfindung an andere geboten erscheint, der Patentinhaber aber gleichwohl sich weigert, diese Erlaubnis gegen angemessene Vergütung und genügende Sicherstellung zu erteilen.

§ 12. Wer nicht im Inlande wohnt, kann den Anspruch auf die Erteilung eines Patents und die Rechte aus dem Patent nur geltend machen, wenn er im Inlande einen Vertreter bestellt hat. Der letztere ist zur Vertretung in dem nach Massgabe dieses Gesetzes stattfindenden Verfahren, sowie in den das Patent betreffenden bürgerlichen

Rechtsstreitigkeiten und zur Stellung von Strafanträgen befugt. Der Ort, wo der Vertreter seinen Wohnsitz hat, und in Ermangelung eines solchen der Ort, wo das Patentamt seinen Sitz hat, gilt im Sinne des § 24 der Zivilprozessordnung als der Ort, wo sich der Vermögensgegenstand befindet.

Unter Zustimmung des Bundesrats kann durch Anordnung des Reichskanzlers bestimmt werden, dass gegen die Angehörigen eines ausländischen Staates ein Vergeltungsrecht zur Anwendung gebracht werde.

Zweiter Abschnitt.

Patentamt.

§ 13. Die Erteilung, die Erklärung der Nichtigkeit und die Zurücknahme der Patente erfolgt durch das Patentamt.

Das Patentamt hat seinen Sitz in Berlin. Es besteht aus einem Präsidenten, aus Mitgliedern, welche die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst besitzen (rechtskundige Mitglieder), und aus Mitgliedern, welche in einem Zweige der Technik sachverständig sind (technische Mitglieder). Die Mitglieder werden, und zwar der Präsident auf Vorschlag des Bundes-

rats, vom Kaiser ernannt. Die Berufung der rechtskundigen Mitglieder erfolgt, wenn sie im Reichs- oder Staatsdienst ein Amt bekleiden, auf die Dauer dieses Amts, anderenfalls auf Lebenszeit. Die Berufung der technischen Mitglieder erfolgt entweder auf Lebenszeit oder auf fünf Jahre. In letzterem Falle finden auf sie die Bestimmungen im § 16 des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten, vom 31. März 1873 keine Anwendung.

§ 14. In dem Patentamt werden:

1. Abteilungen für die Patentanmeldungen (Anmeldeabteilungen),
2. eine Abteilung für die Anträge auf Erklärung der Nichtigkeit oder auf Zurücknahme von Patenten (Nichtigkeitsabteilung),
3. Abteilungen für die Beschwerden (Beschwerdeabteilungen) gebildet.

In den Anmeldeabteilungen dürfen nur solche technische Mitglieder mitwirken, welche auf Lebenszeit berufen sind. Die technischen Mitglieder der Anmeldeabteilungen dürfen nicht in den übrigen Abteilungen, die technischen Mitglieder der letzteren nicht in den Anmeldeabteilungen mitwirken.

Die Beschlussfähigkeit der Anmelde-

abteilungen ist durch die Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern bedingt, unter welchen sich zwei technische Mitglieder befinden müssen.

Die Entscheidungen der Nichtigkeitsabteilung und der Beschwerdeabteilungen erfolgen in der Besetzung von zwei rechtskundigen und drei technischen Mitgliedern. Zu anderen Beschlussfassungen genügt die Anwesenheit von drei Mitgliedern.

Die Bestimmungen der Zivilprozessordnung über Ausschliessung und Ablehnung der Gerichtspersonen finden entsprechende Anwendung.

Zu den Beratungen können Sachverständige, welche nicht Mitglieder sind, zugezogen werden; dieselben dürfen an den Abstimmungen nicht teilnehmen.

§ 15. Die Beschlüsse und die Entscheidungen der Abteilungen erfolgen im Namen des Patentamts; sie sind mit Gründen zu versehen, schriftlich auszufertigen und allen Beteiligten von Amtswegen zuzustellen.

§ 16. Gegen die Beschlüsse der Anmeldeabteilungen und der Nichtigkeitsabteilung findet die Beschwerde statt. An der Beschlussfassung über die Beschwerde darf kein Mitglied teilnehmen, welches

bei dem angefochtenen Beschlusse mitgewirkt hat.

§ 17. Die Bildung der Abteilungen, die Bestimmung ihres Geschäftskreises, die Formen des Verfahrens, einschliesslich des Zustellungswesens, und der Geschäftsgang des Patentamts werden, insoweit dieses Gesetz nicht Bestimmungen darüber trifft, durch kaiserliche Verordnung unter Zustimmung des Bundesrats geregelt.

§ 18. Das Patentamt ist verpflichtet, auf Ersuchen der Gerichte über Fragen, welche Patente betreffen, Gutachten abzugeben, sofern in dem gerichtlichen Verfahren voneinander abweichende Gutachten mehrerer Sachverständiger vorliegen.

Im Übrigen ist das Patentamt nicht befugt, ohne Genehmigung des Reichskanzlers ausserhalb seines gesetzlichen Geschäftskreises Beschlüsse zu fassen oder Gutachten abzugeben.

§ 19. Bei dem Patentamt wird eine Rolle geführt, welche den Gegenstand und die Dauer der erteilten Patente, sowie den Namen und Wohnort der Patentinhaber und ihrer bei Anmeldung der Erfindung etwa bestellten Vertreter angiebt. Der Anfang, der Ablauf, das Erlöschen, die Erklärung der Nichtigkeit und die Zurück-

nahme der Patente sind, unter gleichzeitiger Bekanntmachung durch den Reichs-Anzeiger, in der Rolle zu vermerken.

Tritt in der Person des Patentinhabers oder seines Vertreters eine Änderung ein, so wird dieselbe, wenn sie in beweisender Form zur Kenntnis des Patentamts gebracht ist, ebenfalls in der Rolle vermerkt und durch den Reichs-Anzeiger veröffentlicht. So lange dieses nicht geschehen ist, bleiben der frühere Patentinhaber und sein früherer Vertreter nach Massgabe dieses Gesetzes berechtigt und verpflichtet.

Die Einsicht der Rolle, der Beschreibungen, Zeichnungen, Modelle und Probestücke, auf Grund deren die Erteilung der Patente erfolgt ist, steht, soweit es sich nicht um ein im Namen der Reichsverwaltuug für die Zwecke des Heeres oder der Flotte genommenes Patent handelt, jedermann frei.

Das Patentamt veröffentlicht die Beschreibungen und Zeichnungen, soweit deren Einsicht jedermann freisteht, in ihren wesentlichen Teilen durch ein amtliches Blatt. In dasselbe sind auch die Bekanntmachungen aufzunehmen, welche durch den Reichs-Anzeiger nach Massgabe dieses Gesetzes erfolgen müssen.

Dritter Abschnitt.

Verfahren in Patentsachen.

§ 20. Die Anmeldung einer Erfindung behufs Erteilung eines Patents geschieht schriftlich bei dem Patentamt. Für jede Erfindung ist eine besondere Anmeldung erforderlich. Die Anmeldung muss den Antrag auf Erteilung des Patents enthalten und in dem Antrage den Gegenstand, welcher durch das Patent geschützt werden soll, genau bezeichnen. In einer Anlage ist die Erfindung dergestalt zu beschreiben, dass danach die Benutzung derselben durch andere Sachverständige möglich erscheint. Am Schlusse der Beschreibung ist dasjenige anzugeben, was als patentfähig unter Schutz gestellt werden soll (Patentanspruch). Auch sind die erforderlichen Zeichnungen, bildlichen Darstellungen, Modelle und Probestücke beizufügen.

Das Patentamt erlässt Bestimmungen über die sonstigen Erfordernisse der Anmeldung.

Bis zu dem Beschlusse über die Bekanntmachung der Anmeldung sind Abänderungen der darin enthaltenen Angaben zulässig. Gleichzeitig mit der Anmeldung

sind für die Kosten des Verfahrens zwanzig Mark zu zahlen.

§ 21. Die Anmeldung unterliegt einer Vorprüfung durch ein Mitglied der Anmeldeabteilung.

Erscheint hierbei die Anmeldung als den vorgeschriebenen Anforderungen (§ 20) nicht genügend, so wird durch Vorbescheid der Patentsucher aufgefordert, die Mängel innerhalb einer bestimmten Frist zu beseitigen.

Insoweit die Vorprüfung ergiebt, dass eine nach §§ 1, 2, 3 Absatz 1 patentfähige Erfindung nicht vorliegt, wird der Patentsucher hiervon unter Angabe der Gründe mit der Aufforderung benachrichtigt, sich binnen einer bestimmten Frist zu äussern.

Erklärt sich der Patentsucher auf den Vorbescheid (Absatz 2 und 3) nicht rechtzeitig, so gilt die Anmeldung als zurückgenommen; erklärt er sich innerhalb der Frist, so fasst die Anmeldeabteilung Beschluss.

§ 22. Ist durch die Anmeldung den vorgeschriebenen Anforderungen (§ 20) nicht genügt oder ergiebt sich, dass eine nach §§ 1, 2, 3 Absatz 1 patentfähige Erfindung nicht vorliegt, so wird die Anmeldung von der Abteilung zurückgewiesen. An der Beschlussfassung darf das Mitglied, welches

den Vorbescheid erlassen hat, nicht teilnehmen.

Soll die Zurückweisung auf Grund von Umständen erfolgen, welche nicht bereits durch den Vorbescheid dem Patentsucher mitgeteilt waren, so ist demselben vorher Gelegenheit zu geben, sich über diese Umstände binnen einer bestimmten Frist zu äussern.

§ 23. Erachtet das Patentamt die Anmeldung für gehörig erfolgt und die Erteilung eines Patents nicht für ausgeschlossen, so beschliesst es die Bekanntmachung der Anmeldung. Mit der Bekanntmachung treten für den Gegenstand der Anmeldung zu Gunsten des Patentsuchers einstweilen die gesetzlichen Wirkungen ein (§§ 4 und 5).

Die Bekanntmachung geschieht in der Weise, dass der Name des Patentsuchers und der wesentliche Inhalt des in seiner Anmeldung enthaltenen Antrags durch den Reichs-Anzeiger einmal veröffentlicht wird. Mit der Veröffentlichung ist die Anzeige zu verbinden, dass der Gegenstand der Anmeldung einstweilen gegen unbefugte Benutzung geschützt sei.

Gleichzeitig ist die Anmeldung mit sämtlichen Beilagen bei dem Patentamt zur Einsicht für jedermann auszulegen. Auf

dem durch § 17 des Gesetzes bestimmten Wege kann angeordnet werden, dass die Auslegung auch ausserhalb Berlins zu erfolgen habe.

Die Bekanntmachung kann auf Antrag des Patentsuchers auf die Dauer von höchstens sechs Monaten, vom Tage des Beschlusses über die Bekanntmachung an gerechnet, ausgesetzt werden. Bis zur Dauer von drei Monaten darf die Aussetzung nicht versagt werden.

Handelt es sich um ein im Namen der Reichsverwaltung für die Zwecke des Heeres oder der Flotte nachgesuchtes Patent, so erfolgt auf Antrag die Patenterteilung ohne jede Bekanntmachung. In diesem Falle unterbleibt auch die Eintragung in die Patentrolle.

§ 24. Innerhalb der Frist von zwei Monaten nach der Veröffentlichung (§ 23) ist die erste Jahresgebühr (§ 8 Absatz 1) einzuzahlen. Erfolgt die Einzahlung nicht binnen dieser Frist, so gilt die Anmeldung als zurückgenommen.

Innerhalb der gleichen Frist kann gegen die Erteilung des Patents Einspruch erhoben werden. Der Einspruch muss schriftlich erfolgen und mit Gründen versehen sein. Er kann nur auf die Behauptung gestützt

werden, dass der Gegenstand nach §§ 1 und 2 nicht patentfähig sei, oder dass dem Patentsucher ein Anspruch auf das Patent nach § 3 nicht zustehe. Im Falle des § 3 Absatz 2 ist nur der Verletzte zum Einspruch berechtigt.

Nach Ablauf der Frist hat das Patentamt über die Erteilung des Patents Beschluss zu fassen. An der Beschlussfassung darf das Mitglied, welches den Vorbescheid (§ 21) erlassen hat, nicht teilnehmen.

§ 25. Bei der Vorprüfung und in dem Verfahren vor der Anmeldeabteilung kann jederzeit die Ladung und Anhörung der Beteiligten, die Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen, sowie die Vornahme sonstiger zur Aufklärung der Sache erforderlichen Ermittelungen angeordnet werden.

§ 26. Gegen den Beschluss, durch welchen die Anmeldung zurückgewiesen wird, kann den Patentsucher, und gegen den Beschluss, durch welchen über die Erteilung des Patents entschieden wird, der Patentsucher oder der Einsprechende innerhalb eines Monats nach der Zustellung Beschwerde einlegen. Mit der Einlegung der Beschwerde sind für die Kosten des Beschwerdeverfahrens zwanzig Mark zu zahlen;

erfolgt die Zahlung nicht, so gilt die Beschwerde als nicht erhoben.

Ist die Beschwerde an sich nicht statthaft oder ist dieselbe verspätet eingelegt, so wird sie als unzulässig verworfen.

Wird die Beschwerde für zulässig befunden, so richtet sich das weitere Verfahren nach § 25. Die Ladung und Anhörung der Beteiligten muss auf Antrag eines derselben erfolgen. Dieser Antrag kann nur abgelehnt werden, wenn die Ladung des Antragstellers in dem Verfahren vor der Anmeldeabteilung bereits erfolgt war.

Soll die Entscheidung über die Beschwerde auf Grund anderer als der in dem angegriffenen Beschlusse berücksichtigten Umstände erfolgen, so ist den Beteiligten zuvor Gelegenheit zu geben, sich hierüber zu äussern.

Das Patentamt kann nach freiem Ermessen bestimmen, inwieweit einem Beteiligten im Falle des Unterliegens die Kosten des Beschwerdeverfahrens zur Last fallen, sowie anordnen, dass dem Beteiligten, dessen Beschwerde für gerechtfertigt befunden ist, die Gebühr (Absatz 1) zurückgezahlt wird.

§ 27. Ist die Erteilung des Patents endgültig beschlossen, so erlässt das Patentamt darüber durch den Reichs-Anzeiger eine

Bekanntmachung und fertigt demnächst für den Patentinhaber eine Urkunde aus.

Wird die Anmeldung nach der Veröffentlichung (§ 23) zurückgenommen oder wird das Patent versagt, so ist dies ebenfalls bekannt zu machen. Die eingezahlte Jahresgebühr wird in diesen Fällen erstattet. Mit der Versagung des Patents gelten die Wirkungen des einstweiligen Schutzes als nicht eingetreten.

§ 28. Die Einleitung des Verfahrens wegen Erklärung der Nichtigkeit oder wegen Zurücknahme des Patents erfolgt nur auf Antrag.

Im Falle des § 10 Nr. 3 ist nur der Vorletzte zu dem Antrage berechtigt.

Im Falle des § 10 Nr. 1 ist nach Ablauf von fünf Jahren, von dem Tage der über die Erteilung des Patents erfolgten Bekanntmachung (§ 27 Absatz 1) gerechnet, der Antrag unstatthaft.

Der Antrag ist schriftlich an das Patentamt zu richten und hat die Thatsachen anzugeben, auf welche er gestützt wird. Mit dem Antrage ist eine Gebühr von fünfzig Mark zu zahlen. Erfolgt die Zahlung nicht, so gilt der Antrag als nicht gestellt. Die Gebühr wird erstattet, wenn das Verfahren ohne Anhörung der Beteiligten beendet wird.

Wohnt der Antragsteller im Auslande, se hat er dem Gegner auf dessen Verlangen Sicherheit wegen der Kosten des Verfahrens zu leisten. Die Höhe der Sicherheit wird von dem Patentamt nach freiem Ermessen festgesetzt. Dem Antragsteller wird bei Anordnung der Sicherheitsleistung eine Frist bestimmt, binnen welcher die Sicherheit zu leisten ist. Erfolgt die Sicherheitsleistung nicht vor Ablauf der Frist, so gilt der Antrag als zurückgenommen.

§ 29. Nachdem die Einleitung des Verfahrens verfügt ist, fordert das Patentamt den Patentinhaber unter Mitteilung des Antrags auf, sich über denselben innerhalb eines Monats zu erklären.

Erklärt der Patentinhaber binnen der Frist sich nicht, so kann ohne Ladung und Anhörung der Beteiligten sofort nach dem Antrage entschieden und bei dieser Entscheidung jede von dem Antragsteller behauptete Thatsache für erwiesen angenommen werden.

§ 30. Widerspricht der Patentinhaber rechtzeitig, oder wird im Falle des § 29 Absatz 2 nicht sofort nach dem Antrage entschieden, so trifft das Patentamt, und zwar im ersteren Falle unter Mitteilung des Widerspruchs an den Antragsteller, die zur

Aufklärung der Sache erforderlichen Verfügungen. Es kann die Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen anordnen. Auf dieselben finden die Vorschriften der Zivilprozessordnung entsprechende Anwendung. Die Beweisverhandlungen sind unter Zuziehung eines beeidigten Protokollführers aufzunehmen.

Die Entscheidung erfolgt nach Ladung und Anhörung der Beteiligten.

Wird die Zurücknahme des Patents auf Grund des § 11 Nr. 2 beantragt, so muss der diesem Antrage entsprechenden Entscheidung eine Androhung der Zurücknahme unter Angabe von Gründen und unter Festsetzung einer angemessenen Frist vorausgehen.

§ 31. In der Entscheidung (§§ 29, 30) hat das Patentamt nach freiem Ermesssen zu bestimmen, zu welchem Anteile die Kosten des Verfahrens den Beteiligten zur Last fallen.

§ 32. Die Gerichte sind verpflichtet, dem Patentamt Rechtshilfe zu leisten. Die Festsetzung einer Strafe gegen Zeugen und Sachverständige, welche nicht erscheinen oder ihre Aussage oder deren Beeidigung verweigern, sowie die Vorführung eines nicht

erschienenen Zeugen erfolgt auf Ersuchen durch die Gerichte.

§ 33. Gegen die Entscheidung des Patentamts (§§ 29, 30) ist die Berufung zulässig. Die Berufung geht an das Reichsgericht. Sie ist binnen sechs Wochen nach der Zustellung bei dem Patentamt schriftlich anzumelden und zu begründen.

Durch das Urteil des Gerichtshofs ist nach Massgabe des § 31 auch über die Kosten des Verfahrens zu bestimmen.

Im übrigen wird das Verfahren vor dem Gerichtshof durch ein Regulativ bestimmt, welches von dem Gerichtshof zu entwerfen ist und durch Kaiserliche Verordnung unter Zustimmung des Bundesrats festgestellt wird.

§ 34. In Betreff der Geschäftssprache vor dem Patentamt finden die Bestimmungen des Gerichtsverfassungsgesetzes über die Gerichtssprache entsprechende Anwendung. Eingaben, welche nicht in deutscher Sprache abgefasst sind, werden nicht berücksichtigt.

Vierter Abschnitt.

Strafen und Entschädigung.

§ 35. Wer wissentlich oder aus grober Fahrlässigkeit den Bestimmungen der §§ 4 und 5 zuwider eine Erfindung in Benutzung

nimmt, ist dem Verletzten zur Entschädigung verpflichtet.

Handelt es sich um eine Erfindung, welche ein Verfahren zur Herstellung eines neuen Stoffes zum Gegenstand hat, so gilt bis zum Beweise des Gegenteils jeder Stoff von gleicher Beschaffenheit als nach dem patentierten Verfahren hergestellt.

§ 36. Wer wissentlich den Bestimmungen der §§ 4 und 5 zuwider eine Erfindung in Benutzung nimmt, wird mit Geldstrafe bis zu fünftausend Mark oder mit Gefängnis bis zu einem Jahr bestraft.

Die Strafverfolgung tritt nur auf Antrag ein. Die Zurücknahme des Antrages ist zulässig.

Wird auf Strafe erkannt, so ist zugleich dem Verletzten die Befugnis zuzusprechen, die Verurteilung auf Kosten des Verurteilten öffentlich bekannt zu machen. Die Art der Bekanntmachung, sowie die Frist zu derselben ist im Urteil zu bestimmen.

§ 37. Statt jeder aus diesem Gesetze entspringenden Entschädigung kann auf Verlangen des Beschädigten neben der Strafe auf eine an ihn zu erlegende Busse bis zum Betrage von zehntausend Mark erkannt werden. Für diese Busse haften die zu derselben Verurteilten als Gesamtschuldner.

Eine erkannte Busse schliesst die Geltendmachung eines weiteren Entschädigungsanspruchs aus.

§ 38. In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, in welchen durch Klage oder Widerklage ein Anspruch auf Grund der Bestimmungen dieses Gesetzes geltend gemacht ist, wird die Verhandlung und Entscheidung letzter Instanz im Sinne des § 8 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetze dem Reichsgericht zugewiesen.

§ 39. Die Klagen wegen Verletzung des Patentrechts verjähren rücksichtlich jeder einzelnen dieselbe begründenden Handlung in drei Jahren.

§ 40. Mit Geldstrafe bis zu eintausend Mark wird bestraft:

1. wer Gegenstände oder deren Verpackung mit einer Bezeichnung versieht, welche geeignet ist, den Irrtum zu erregen, dass die Gegenstände durch ein Patent nach Massgabe dieses Gesetzes geschützt seien;
2. wer in öffentlichen Anzeigen, auf Aushängeschildern, auf Empfehlungskarten oder in ähnlichen Kundgebungen eine Bezeichnung anwendet, welche geeignet ist, den Irrtum zu erregen, dass die darin erwähnten

Gegenstände durch ein Patent nach Massgabe dieses Gesetzes geschützt seien.

Bestimmungen.

über die

Anmeldung von Erfindungen.

Auf Grund des § 20 Abs. 2 des Patentgesetzes vom 7. April 1891 (R.G.Bl. S. 79) werden die nachfolgenden Bestimmungen über die Erfordernisse einer Patentanmeldung erlassen. Die Bestimmungen treten am 1. Januar 1899 in Kraft.

§ 1. Die Anmeldung einer Erfindung behufs Erteilung eines Patentes geschieht in der Form eines schriftlichen Gesuchs, dem die sonst erforderlichen Stücke als Anlagen beizufügen sind.

§ 2. Das Gesuch muss enthalten:

a) die Angabe des Namens und des Wohnorts oder der Hauptniederlassung des Anmelders;

b) eine für die Veröffentlichung (§ 23 Abs. 2 des Patentgesetzes) geeignete Benennung der Erfindung;

c) die Erklärung, dass für die Erfindung ein Patent nachgesucht werde. Bei Zusatzanmeldungen ist die Angabe des Hauptpatentes nach Gegenstand und Nummer oder der Hauptanmeldung nach Gegenstand und Aktenzeichen erforderlich;

d) die Erklärung, dass die gesetzliche Gebühr von 20 Mark an die Kasse des Kaiserlichen Patentamts gezahlt worden sei oder gleichzeitig mit der Anmeldung gezahlt werde;

e) die Aufführung der Anlagen unter Angabe ihrer Nummer und ihres Inhalts;

f) falls der Anmelder einen Vertreter bestellt hat, die Angabe der Person, der Berufsstellung und des Wohnorts des Vertreters; als Anlage ist eine Vollmacht beizufügen (§ 28 der Kaiserlichen Verordnung vom 11. Juli 1891);

g) die Unterschrift des Anmelders oder seines Vertreters.

§ 3. Die Beschreibung ist in zwei Ausfertigungen einzureichen. Dasselbe gilt für alle Nachträge. Die Schriftstücke, welche die Beschreibung bilden, müssen sowohl am Rande als auch zwischen den Zeilen aus-

reichenden Raum für Zusätze und Änderungen frei lassen.

Maasse, Gewichte, sowie elektrische Einheiten müssen nach den gesetzlichen Vorschriften, Temperaturen nach Celsius angegeben werden. Bei chemischen Formeln sind die in Deutschland üblichen Atomgewichtszeichen und Molekularformeln anzuwenden.

Die Anfügung von Figuren in die Beschreibung ist nicht zulässig.

§ 4. Die für die Veranschaulichung der Erfindung bestimmten Zeichnungen sind auf das zur Klarstellung der Erfindung Erforderliche zu beschränken. Sie sind in zwei Ausfertigungen einzureichen.

a) Für die Hauptzeichnung ist weisses, starkes und glattes Zeichenpapier, sogenanntes Kartonpapier, für die Nebenzeichnung Zeichenleinwand zu verwenden.

Das Blatt der Hauptzeichnung soll 33 cm hoch und 21 cm breit sein. In Ausnahmefällen ist, falls die Deutlichkeit es erfordert, ein Blatt in der Höhe von 36 cm und in der Breite von 42 cm zulässig. Die Nebenzeichnung muss bei beliebiger Breite 33 cm hoch sein. Für die Haupt-

zeichnung wie für die Nebenzeichnung ist die Verwendung mehrerer Blätter zulässig.

b) Die Figuren und Schriftzeichen sind in tiefschwarzen, kräftigen, scharf begrenzten Linien auszuführen. Auf der Hauptzeichnung sind Querschnitte entweder tiefschwarz anzulegen oder durch Schrägstriche in tiefschwarzen Linien zum Ausdruck zu bringen. Ist zur Darstellung unebener Flächen ausnahmsweise eine Schattierung erforderlich, so darf sie ebenfalls nur in tiefschwarzen Linien ausgeführt werden. Die Anwendung bunter Farben ist bei der Hauptzeichnung unzulässig.

Alle auf den Zeichnungen angebrachten Schriftzeichen müssen einfach und deutlich sein. Die Hauptzeichnung muss sich zur photographischen Verkleinerung eignen.

c) Die einzelnen Figuren müssen durch einen angemessenen Zwischenraum voneinander getrennt sein.

d) Die Figuren sind nach ihrer Stellung fortlaufend und ohne Rücksicht auf die Anzahl der Blätter mit Zahlen zu versehen.

e) Erläuterungen sind in die Zeichnung nicht aufzuehmen. Ausgenommen sind kurze Angaben wie „Wasser“, „Dampf“, „Schnitt nach A B (Fig. 3)“, sowie Inschriften, die auf den dargestellten Gegenständen angebracht werden sollen, z. B. „offen“, „zu“.

f) In der rechten unteren Ecke jedes Blattes ist der Name des Anmelders anzugeben.

g) Die Hauptzeichnungen dürfen weder gefaltet noch gerollt werden, sondern sind in glattem Zustande vorzulegen.

§ 5. Die für die Veranschaulichung der Erfindung bestimmten Modelle und Probestücke brauchen nur in einer Ausführung eingereicht zu werden.

Proben sind stets einzureichen zu den Anmeldungen, welche die Herstellung neuer chemischer Stoffe betreffen. Ausgenommen sind explosive und leicht entzündliche Stoffe. deren Einsendung nur auf besondere Aufforderung zulässig ist.

Bildet ein chemisches Verfahren von allgemeiner Anwendbarkeit, nach dem ganze Gruppen von Stoffen hergestellt werden können, den Gegenstand der Anmeldung, so sind Proben der typischen Vertreter der Gruppen einzureichen. Werden je-

doch besondere Ausführungsformen eines chemischen Verfahrens unter Aufzählung der einzelnen nach ihnen entstehenden Stoffe beansprucht, so sind die Stoffe sämtlich mit Proben zu belegen. Bei Farbstoffen sind ausserdem Ausfärbungen auf Wolle, Seide oder Baumwolle in je einer Ausführung beizufügen.

Über die Beschaffenheit der Modelle und Probestücke gilt Folgendes:

a) Modelle und Probestücke, die leicht beschädigt werden können, sind in festen Hüllen einzureichen. Gegenstände von kleinem Umfange sind auf steifem Papier zu befestigen.

b) Proben von giftigen, ätzenden, explosiven oder leicht entzündlichen Stoffen sind auf der Umhüllung und, soweit möglich, auf dem Gegenstande selbst durch eine deutliche Aufschrift als solche zu kennzeichnen.

c) Proben chemischer Stoffe sind in Glasflaschen ohne vorspringenden Fuss von etwa 3 cm äusserem Durchmesser und 8 cm Gesamthöhe einzureichen; die Flaschen sind mit einem haltbaren Siegel zu verschliessen und mit einer dauerhaft befestigten Inhaltsangabe zu versehen. Den Proben ist ein nach

der Beschreibung oder dem Patentanspruche geordnetes Verzeichnis beizulegen.

d) Ausfärbungen müssen möglichst flach auf steifem Papier von 33 cm Höhe und 21 cm Breite dauerhaft befestigt und mit genauen, den Angaben der Beschreibung entsprechenden Aufschriften versehen sein. Den Ausfärbungen ist eine Beschreibung des angewendeten Färbeverfahrens beizulegen mit genauen Angaben über den Gehalt der Flotte an Farbstoff, die etwa gebrauchten Beizen, die Temperatur u. s. w., sowie auch darüber, ob die gebrauchte Flotte erschöpft war oder erheblichere Mengen von Farbstoff zurückgehalten hat.

§ 6. Die Anlagen des Gesuchs müssen mit einer ihre Zusammengehörigkeit zur Anmeldung kennzeichnenden Aufschrift versehen sein. Dasselbe gilt für Modelle und Probestücke.

Schriftstücke, die zur Mitteilung an andere Personen bestimmt sind, sind in der dazu erforderlichen Zahl von Ausfertigungen einzureichen.

Zu allen Schriftstücken ist dauerhaftes, nicht durchscheinendes weisses Papier, zu

Schriftstücken, die Anträge enthalten oder zur Beschreibung der Erfindung gehören, Papier in der Seitengrösse von 33 cm zu 21 cm zu verwenden.

Alle Schriftstücke müssen leicht lesbar sein. Die Schriftzüge müssen in dunkler Farbe ausgeführt sein. Schriftstücke, die mittels der Schreibmaschine hergestellt sind, müssen deutliche Druckzeichen und zwischen den einzelnen Buchstaben, Worten und Zeilen einen angemessenen Zwischenraum aufweisen.

Auf den später eingereichten Anmeldestücken ist der Name des Anmelders und das Aktenzeichen anzugeben.

Berlin, den 22. November 1898.

Kaiserliches Patentamt.

von Huber.

Bekanntmachung.

Durch Bekanntmachung vom heutigen Tage hat das Kaiserliche Patentamt auf Grund des § 20 des Patentgesetzes vom 7. April 1891 neue Bestimmungen über die Anmeldung von Erfindungen erlassen. Im Anschluss an diese Bestimmungen werden die nachstehenden Erläute-

rungen bekannt gegeben, die den Beteiligten einen weiteren Anhalt für die Anfertigung und Einreichung einer Patentanmeldung darbieten sollen.

1. Gebühr.

Die Anmeldegebühr ist zweckmässig entweder unmittelbar bei der Kasse des Kaiserlichen Patentamts (Berlin N. W. 6, Luisenstrasse 32/34) einzuzahlen oder unter genauer Angabe der Anmeldung, für die das Geld bestimmt ist, durch Postanweisung zu übersenden.

Die Beifügung baren Geldes als Anlage der Anmeldung ist nicht erwünscht. Wird das Geld gleichwohl beigefügt, so ist darüber in dem Gesuch ein deutlicher Vermerk in Rotschrift zu machen. Enthält eine Sendung das Geld für mehrere Anmeldungen, so ist ein besonderes Verzeichnis über die Zugehörigkeit des Geldes beizufügen.

Anmerkung. Eine Stundung oder ein Erlass der Anmeldegebühr ist gesetzlich unzulässig.

2. Gesuch.

a) Ein Antrag auf Aussetzung der Bekanntmachung (§ 23 Abs. 4 des Patent-

gesetzes) wird entweder in einem besonderen Schriftstück einzureichen oder, falls er mit dem Anmeldegesuch oder mit anderen Erklärungen verbunden wird, augenfällig, z. B. durch Unterstreichen oder in Rotschrift, hervorzuheben sein.

Für die Aussetzung der Bekanntmachung auf länger als drei Monate bedarf es einer Begründung. Es empfiehlt sich, die Begründung erst gegen Ende der ersten Frist beizubringen.

b) Falls der Anmelder die Rechte aus einer früheren Anmeldung in einem Staate, mit dem das Deutsche Reich einen entsprechenden Vertrag geschlossen hat, geltend machen will, soll dieser Anspruch gleichfalls in das Gesuch aufgenommen werden.

c) Soll für den Fall der Zurückweisung einer Patentanmeldung derselbe Gegenstand in die Rolle für Gebrauchsmuster eingetragen werden, so bedarf es hierzu einer besonderen an das „Kaiserliche Patentamt, Anmeldestelle für Gebrauchsmuster“ zu richtenden Anmeldung.

d) Zur Angabe der Person des An-

melders gehört, dass jeder Zweifel darüber ausgeschlossen wird, ob das Patent von Einzelpersonen oder von einer Gesellschaft, ob von einem Manne oder von einer Frau, ob auf den bürgerlichen Namen oder auf die kaufmännische Firma nachgesucht wird. Bei Einzelpersonen ist der Rufname, bei Frauen ausserdem der Familienstand und der Geburtsname anzugeben.

Die Angabe des Wohnorts muss bei grösseren Städten auch Strasse und Hausnummer, bei kleineren Orten und bei Orten, deren Name mehrfach vorkommt, sowie in der Regel bei ausländischen Orten den Staat und Bezirk enthalten. Dies gilt auch für den Fall, dass der Anmelder einen Vertreter bestellt hat.

e) Für den Fall der Vertretung ist zu beachten, dass nach § 28 der Kaiserlichen Verordnung vom 11. Juli 1891 die Vollmacht auf prozessfähige, mit ihrem bürgerlichen Namen bezeichnete Personen, nicht auf eine Firma auszustellen ist.

Eine Beglaubigung der Unterschrift des Anmelders unter der Vollmacht

ist nur auf besonderes Erfordern des Patentamts beizubringen.

f) Falls mehrere Personen ohne Bestellung eines gemeinsamen Vertreters anmelden, soll diejenige Person namhaft gemacht werden, der die amtlichen Verfügungen zugesandt werden sollen.

3. Beschreibung.

a) Für den Gegenstand der Erfindung ist der Gebrauchszweck anzugeben.

b) Die Beschreibung hat sich aller, nicht streng zur Sache gehöriger Ausführungen zu enthalten. Sie beginnt zweckmässig mit der Darstellung der Aufgabe, welche die Erfindung lösen soll. Hieran schliesst sich die Beschreibung der Erfindung im einzelnen.

Besteht die Erfindung in der Vereinigung von bekannten Einzelheiten zu einem neuen Ganzen, so wird die Beschreibung zum Ausdruck bringen müssen, dass die Einzelheiten weder als neu, noch für sich als schutzfähig angesehen werden, und dass der Schutz sich nur auf die neue Gesamtheit beziehen soll.

Soweit Hinweise auf Bekanntes oder Geschütztes, insbesondere auf öffent-

liche Druckschriften oder Patente, zur klaren Abgrenzung der Erfindung erforderlich sind, werden sie gleichfalls in die Beschreibung aufzunehmen sein.

4. Zeichnung.

a) Auf den Nebenzeichnungen sind die Figuren und Bezeichnungen so zu stellen, dass für den Beschauer die 33 cm-Kante aufrecht steht. Am linken und rechten Rande ist ein mindestens 3 m breiter Raum frei zu lassen.

b) Für die einzelnen Teile der Figuren sind Bezugszeichen nur soweit zu verwenden, als ein Hinweis auf die Darstellung des betreffenden Teiles in der Beschreibung zum Verständnis der Erfindung erforderlich ist.

Dieselben Teile müssen in allen Figuren gleiche Bezugszeichen erhalten. Für verschiedene Teile dürfen die gleichen Bezugszeichen nicht verwendet werden, auch wenn die Figuren auf verschiedenen Blättern stehen. Bei Zusatzanmeldungen werden für Teile, die bereits in dem Hauptpatente sich vorfinden, die dort für diese Teile

gewählten Bezugszeichen beizubehalten sein.

Für die Bezugszeichen sind die kleinen lateinischen Buchstaben (a, b, c) in einfacher, leicht lesbarer Schrift zu verwenden. Sind mehr als 25 Zeichen nötig, so sind arabische Ziffern zu zu verwenden. Zur Bezeichnung von Schnittlinien dienen die grossen lateinischen Buchstaben. Winkel sind mit kleinen griechischen Buchstaben (α, β, γ) zu bezeichnen.

Die Beifügung von Strichen, Häkchen oder Ziffern zu den Bezugszeichen ist zu vermeiden. Nur wenn innerhalb derselben Figur ein Teil in mehreren Stellungen gezeichnet wird, ist, unter Beibehaltung desselben Buchstabens für alle Stellungen, die Unterscheidung durch oben rechts angebrachte Striche oder Ziffern herbeizuführen.

Ist unmittelbar bei den dargestellten Teilen kein genügender Raum für die Bezugszeichen vorhanden, so sind die Teile mit den möglichst nahe zu setzenden Zeichen durch geschwungene Linien zu verbinden.

Bewegungsrichtungen sind durch

Pfeile anzudeuten, falls dadurch das Verständnis erleichtert wird.

Projektions- und Mittellinien sind in der Regel wegzulassen.

5. Anspruch.

a) Der Anspruch geht zweckmässig von dem Gattungsbegriff aus, dem die Erfindung möglichst nahe untergeordnet ist. Dieser Gattungsbegriff wird auch der für die Veröffentlichung bestimmten Benennung der Erfindung zu Grunde zu legen sein. Zur Unterscheidung von anderen Gegenständen derselben Gattung sind in den Anspruch nur solche Bestimmungsmerkmale aufzunehmen, die für die Kennzeichnung, des Wesens der Erfindung notwendig sind. Gehört der Zweck zu dieser Kennzeichnung, so ist auch er im Anspruch zu erwähnen.

b) Allgemeine Hinweise auf die Zeichnung oder die Beschreibung, z. B. „wie gezeichnet und beschrieben", sind zu vermeiden. Hauptanspruch und Nebenansprüche sind mit fortlaufenden arabischen Ziffern zu versehen.

c) In dem Anspruch eines Zusatzpatentes ist auf das Hauptpatent Bezug zu

nehmen und zum Ausdruck zu bringen, was an der früheren Erfindung durch die neue Erfindung abgeändert oder ergänzt werden soll.

d) Längere Ansprüche werden zweckmässig der Beschreibung nicht unmittelbar angefügt, sondern als besondere Anlage in zwei Ausfertigungen eingereicht.

6. Modelle und Probestücke.

Bei der Einreichung von Modellen und Probestücken ist zu erklären, ob sie im Falle der Entbehrlichkeit zurückgegeben werden sollen oder vernichtet werden können.

Haben Modelle oder Probestücke einen besonderen Wert, so ist in dem Anschreiben hierauf hinzuweisen. Können sie schon durch ein unvorsichtiges Auspacken leicht beschädigt oder durch die Einwirkung von Licht, Feuchtigkeit u. dgl. verdorben werden, so ist die Umhüllung mit der deutlichen Aufschrift zu versehen: „Ungeöffnet in den Geschäftsgang."

7. Verschiedenes.

a) In allen Schriftstücken sind entbehrliche Fremdwörter zu vermeiden.

b) Schriftsätze, die mehrere Seiten umfassen, sind mit Seitenzahlen zu versehen.

In allen Schriftsätzen ist an der linken Seite ein Raum von mindestens 5 cm für amtliche Vermerke frei zu lassen.

c) In allen Eingaben, zu denen die Anlagen gehören, sind die Anlagen besonders aufzuzählen.

d) Die Sendungen an das Patentamt müssen kostenfrei eingehen. Bei Geld- und Packetsendungen ist die Bestellgebühr vom Absender im voraus zu entrichten.

e) Empfangsbescheinigungen werden in der Regel nur über Anmeldungen erteilt, und zwar nur in einer Ausfertigung. Die Erteilung der Bescheinigung erfolgt nur dann, wenn ein Schriftstück mit folgendem Wortlaut eingesandt wird:

„Ihre Patentanmeldung vom . .
. . . .

oder:

„Die Patentanmeldung von . . .
. . . .
vom . . . .
auf . . . .
. . . .
ist am . . . .
hier eingegangen und unter dem Aktenzeichen . . . . in den Geschäftsgang gegeben worden."

Wird die Empfangsbescheinigung nicht auf der Rückseite einer Postkarte vorbereitet, so ist ein mit der Adresse des Empfängers versehener Briefumschlag beizufügen.

f) Über Gebührenbeträge, die mit der Post eingehen, wird nur auf besonderen Antrag des Einzahlers eine Quittung erteilt.

Berlin, den 22. November 1898.

Kaiserliches Patentamt.

von Huber.

GESETZ

betreffend

DEN SCHUTZ VON GEBRAUCHSMUSTERN.

Vom 1. Juni 1891.

(Reichs-Gesetzbl. S. 290.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preussen etc., verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

§ 1. Modelle von Arbeitsgerätschaften oder Gebrauchsgegenständen oder von Teilen derselben werden, insoweit sie dem Arbeits- oder Gebrauchszweck durch eine neue Gestaltung, Anordnung oder Vorrichtung dienen sollen, als Gebrauchsmuster nach Massgabe dieses Gesetzes geschützt.

Modelle gelten insoweit nicht als neu, als sie zur Zeit der auf Grund dieses Gesetzes erfolgten Anmeldung bereits in öffentlichen Druckschriften beschrieben oder im Inlande offenkundig benutzt sind.

§ 2. Modelle, für welche der Schutz als Gebrauchsmuster verlangt wird, sind bei dem Patentamt schriftlich anzumelden.

Die Anmeldung muss angeben, unter welcher Bezeichnung das Modell eingetragen werden und welche neue Gestaltung oder

Vorrichtung dem Arbeits- oder Gebrauchszweck dienen soll.

Jeder Anmeldung ist eine Nach- oder Abbildung des Modells beizufügen.

Über die sonstigen Erfordernisse der Anmeldung trifft das Patentamt Bestimmung.

Gleichzeitig mit der Anmeldung ist für jedes angemeldete Modell eine Gebühr von fünfzehn Mark einzuzahlen.

§ 3. Entspricht die Anmeldung den Anforderungen des § 2, so verfügt das Patentamt die Eintragung in die Rolle für Gebrauchsmuster.

Die Eintragung muss den Namen und Wohnsitz des Anmelders, sowie die Zeit der Anmeldung angeben.

Die Eintragungen sind durch den Reichs-Anzeiger in bestimmten Fristen bekannt zu machen.

Änderungen in der Person des Eingetragenen werden auf Antrag in der Rolle vermerkt.

Die Einsicht der Rolle sowie der Anmeldungen, auf Grund deren Eintragungen erfolgt sind, steht jedermann frei.

§ 4. Die Eintragung eines Gebrauchsmusters im Sinne des § 1 hat die Wirkung, dass dem Eingetragenen ausschliesslich das Recht zusteht, gewerbsmässig das Muster

nachzubilden, die durch Nachbildung hervorgebrachten Gerätschaften und Gegenstände in Verkehr zu bringen, feilzuhalten oder zu gebrauchen.

Das durch eine spätere Anmeldung begründete Recht darf, soweit es in das Recht des auf Grund früherer Anmeldung Eingetragenen eingreift, ohne Erlaubnis des letzteren nicht ausgeübt werden.

Wenn der wesentliche Inhalt der Eintragung den Beschreibungen, Zeichnungen, Modellen, Gerätschaften oder Einrichtungen eines andern ohne Einwilligung desselben entnommen ist, so tritt dem Verletzten gegenüber der Schutz des Gesetzes nicht ein.

§ 5. Soweit ein nach § 4 begründetes Recht in ein Patent eingreift, dessen Anmeldung vor der Anmeldung des Modells erfolgt ist, darf der Eingetragene das Recht ohne Erlaubnis des Patentinhabers nicht ausüben.

lmgleichen darf, soweit in ein nach § 4 begründetes Recht durch ein später angemeldetes Patent eingegriffen wird, das Recht aus diesem Patent ohne Erlaubnis des Eingetragenen nicht ausgeübt werden.

§ 6. Liegen die Erfordernisse des § 1 nicht vor, so hat jedermann gegen den

eingetragenen Anspruch auf Löschung des Gebrauchsmusters.

Im Fall des § 4 Absatz 3 steht dem Verletzten ein Anspruch auf Löschung zu.

§ 7. Das durch die Eintragung begründete Recht geht auf die Erben über und kann beschränkt oder unbeschränkt durch Vertrag oder Verfügung von Todeswegen auf andere übertragen werden.

§ 8. Die Dauer des Schutzes ist drei Jahre; der Lauf dieser Zeit beginnt mit dem auf die Anmeldung folgenden Tage. Bei Zahlung einer weiteren Gebühr von sechszig Mark vor Ablauf der Zeit tritt eine Verlängerung der Schutzfrist um drei Jahre ein. Die Verlängerung wird in der Rolle vermerkt.

Wenn der Eingetragene während der Dauer der Frist auf den Schutz Verzicht leistet, so wird die Eintragung gelöscht.

Die nicht in Folge von Ablauf der Frist stattfindenden Löschungen von Eintragungen sind durch den Reichs-Anzeiger in bestimmten Fristen bekannt zu machen.

§ 9. Wer wissentlich oder aus grober Fahrlässigkeit den Bestimmungen der §§ 4 und 5 zuwider ein Gebrauchsmuster in Benutzung nimmt, ist dem Verletzten zur Entschädigung verpflichtet.

Die Klagen wegen Verletzung des Schutzrechts verjähren rücksichtlich jeder einzelnen dieselbe begründenden Handlung in drei Jahren.

§ 10. Wer wissentlich den Bestimmungen der §§ 4 und 5 zuwider ein Gebrauchsmuster in Benutzung nimmt, wird mit Geldstrafe bis zu fünftausend Mark oder mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

Die Strafverfolgung tritt nur auf Antrag ein. Die Zurücknahme des Antrags ist zulässig.

Wird auf Strafe erkannt, so ist zugleich dem Verletzten die Befugnis zuzusprechen, die Verurteilung auf Kosten des Verurteilten öffentlich bekannt zu machen. Die Art der Bekanntmachung, sowie die Frist zu derselben ist im Urteil zu bestimmen.

§ 11. Statt jeder aus diesem Gesetze entspringenden Entschädigung kann auf Verlangen des Beschädigten neben der Strafe auf eine an ihn zu erlegende Busse bis zum Betrage von zehntausend Mark erkannt werden. Für diese Busse haften die zu derselben Verurteilten als Gesamtschuldner.

Eine erkannte Busse schliesst die Geltendmachung eines weiteren Entschädigungsanspruchs aus.

§ 12. In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, in welchen durch Klage oder Widerklage ein Anspruch auf Grund der Bestimmungen dieses Gesetzes geltend gemacht ist, wird die Verhandlung und Entscheidung letzter Instanz im Sinne des § 8 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetze dem Reichsgericht zugewiesen.

§ 13. Wer im Inlande einen Wohnsitz oder eine Niederlassung nicht hat, kann nur dann den Anspruch auf den Schutz dieses Gesetzes geltend machen, wenn in dem Staate, in welchem sein Wohnsitz oder seine Niederlassung sich befindet, nach einer im Reichs-Gesetzblatt enthaltenen Bekanntmachung deutsche Gebrauchsmuster einen Schutz geniessen.

Wer auf Grund dieser Bestimmung eine Anmeldung bewirkt, muss gleichzeitig einen im Inlande wohnhaften Vertreter bestellen. Name und Wohnsitz des Vertreters werden in die Rolle eingetragen. Der eingetragene Vertreter ist zur Vertretung des Schutzberechtigten in den das Gebrauchsmuster betreffenden Rechtsstreitigkeiten und zur Stellung von Strafanträgen befugt. Der Ort, wo der Vertreter seinen Wohnsitz hat, und in Ermangelung eines solchen der Ort,

wo das Patentamt seinen Sitz hat, gilt im Sinne des § 24 der Civilprozessordnung als der Ort, wo der Vermögensgegenstand sich befindet.

§ 14. Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen über die Einrichtung und den Geschäftsgang des Patentamtes werden durch Kaiserliche Verordnung unter Zustimmung des Bundesrats getroffen.

§ 15. Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Oktober 1891 in Kraft.

Urkundlich unter unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben an Bord Meines Aviso „Greif“, den 1. Juni 1891.

(L. S.) **Wilhelm.**

von Boetticher.

Bestimmungen.

über die

Anmeldung von Gebrauchsmustern.

Auf Grund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes, betreffend den Schutz von Gebrauchsmustern, vom 1. Juni 1891 (R.G.Bl. S. 290) werden

die nachfolgenden Bestimmungen über die Erfordernisse einer Gebrauchsmusteranmeldung erlassen. Die Bestimmungen treten am 1. Januar 1899 in Kraft.

§ 1. Die Anmeldung eines Modells behufs Eintragung in die Rolle für Gebrauchsmuster geschieht in der Form eines schriftlichen Gesuchs, dem die sonst erforderlichen Stücke als Anlagen beizufügen sind.

Für jedes Modell ist eine besondere Anmeldung erforderlich.

§ 2. Das Gesuch muss enthalten:

a) die Angabe des Namens und des Wohnorts oder der Hauptniederlassung des Anmelders;

b) eine für die Eintragung und Veröffentlichung geeignete Bezeichnung, welche die besondere Eigentümlichkeit des Modells in kurzer Form zum Ausdruck bringt;

c) die Angabe, welche neue Gestaltung oder Vorrichtung dem Arbeits- oder Gebrauchszweck dienen soll;

d) den Antrag, dass das Modell in die Rolle für Gebrauchsmuster eingetragen werde;

e) die Erklärung, dass die gesetzliche Gebühr von 15 Mark an die Kasse des Kaiserlichen Patentamts gezahlt

worden sei oder gleichzeitig mit der Anmeldung gezahlt werde;

f) die Aufführung der Anlagen unter Angabe ihrer Nummer und ihres Inhalts;

g) falls der Anmelder einen Vertreter bestellt hat, die Angabe der Person, der Berufsstellung und des Wohnorts des Vertreters; als Anlage ist eine Vollmacht beizufügen (§ 28 der Kaiserlichen Verordnung vom 11. Juli 1891);

h) die Unterschrift des Anmelders oder seines Vertreters.

§ 3. Erachtet der Anmelder eine Beschreibung des Modells für erforderlich, so ist sie entweder in das Gesuch aufzunehmen oder als Anlage beizufügen.

§ 4. Dem Gesuch ist eine Abbildung oder eine Nachbildung des Modells beizufügen.

a) Die Abbildung ist in zwei Ausfertigungen einzureichen.

Für die Abbildung ist weisses, starkes und glattes Zeichenpapier, sogenanntes Kartonpapier, oder Zeichenleinwand zu verwenden. Das Blatt der Abbildung auf Kartonpapier muss 33 cm hoch und 21 cm breit sein. Das Blatt der Abbildung auf Zeichenleinwand

muss bei beliebiger Breite 33 cm hoch sein.

Die Figuren und Schriftzeichen sind in tiefschwarzen, kräftigen, scharf begrenzten Linien auszuführen.

b) Die Nachbildung braucht nur in einer Ausführung eingereicht werden.

Sie muss sauber und dauerhaft sein und darf in Höhe, Breite und Tiefe 50 cm nicht überschreiten.

Nachbildungen, die leicht beschädigt werden können, sind in festen Hüllen einzureichen. Gegenstände von kleinem Umfange sind auf steifem Papier zu befestigen.

§ 5. Die Anlagen des Gesuchs müssen mit einer ihre Zugehörigkeit zur Anmeldung kennzeichnenden Aufschrift versehen sein. Dasselbe gilt für die Nachbildungen.

Zu allen Schriftstücken ist dauerhaftes, nicht durchscheinendes, weisses Papier, zu Schriftstücken, die Anträge enthalten oder die Anmeldung selbst betreffen, Papier in der Seitengrösse von 33 cm zu 21 cm zu verwenden.

Alle Schriftstücke müssen leicht lesbar sein. Die Schriftzüge müssen in dunkler Farbe ausgeführt sein. Schriftstücke, die mittels der Schreibmaschine hergestellt

sind, müssen deutliche Druckzeichen und zwischen den einzelnen Buchstaben, Worten und Zeilen einen angemessenen Zwischenraum aufweisen.

§ 6. Die die Anmeldung bildenden Schriftsücke müssen in doppelter Ausfertigung eingereicht werden. Auf den nachträglich eingereichten Anmeldestücken ist der Name des Anmelders und das Aktenzeichen anzugeben.

Berlin, den 22. November 1898.

Kaiserliches Patentamt.
von Huber.

Bekanntmachung.

Durch Bekanntmachung vom heutigen Tage hat das Kaiserliche Patentamt auf Grund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes, betreffend den Schutz von Gebrauchsmustern, vom 1. Juni 1891 neue Bestimmungen über die Anmeldung von Gebrauchsmustern erlassen. Im Anschluss an diese Bestimmungen werden die nachstehenden Erläuterungen bekannt gegeben, die den Beteiligten einen weiteren Anhalt für die Anfertigung und Einreichung einer Gebrauchsmusteranmeldung darbieten sollen.

1. Gebühr.

Die Anmeldegebühr ist zweckmässig entweder unmittelbar bei der Kasse des Kaiserlichen Patentamts (Berlin. N.W. 6, Luisenstrasse 32/34) einzuzahlen oder unter genauer Angabe der Anmeldung, für die das Geld bestimmt ist, durch Postanweisung zu übersenden.

Die Beifügung baren Geldes als Anlage der Anmeldung ist nicht erwünscht. Wird das Geld gleichwohl beigefügt, so ist darüber in dem Gesuch ein deutlicher Vermerk in Rotschrift zu machen, Enthält eine Sendung das Geld für mehrere Anmeldungen, so ist ein besonderes Verzeichnis über die Zugehörigkeit des Geldes beizufügen.

Anmerkung. Eine Stundung oder ein Erlass der Anmeldegebühr ist gesetzlich unzulässig. Dasselbe gilt hinsichtlich der Gebühr für die Verlängerung der Schutzfrist (§ 8 Abs. 1 des Gesetzes.)

2. Gesuch.

a) Ein Antrag auf Aussetzung der Eintragung und Bekanntmachung wird entweder in einem besonderen Schriftstück einzureichen oder, falls er mit dem Anmeldegesuch oder mit anderen

Erklärungen verbunden wird, augenfällig, z. B. durch Unterstreichen oder in Rotschrift, hervorzuheben sein.

b) Der Antrag auf Aussetzung der Eintragung und Bekanntmachung ist zu begründen. Dem Antrag kann der Regel nach nur mit Rücksicht auf eine gleichzeitige Patentanmeldung im Inlande oder im Auslande entsprochen werden. Eine Aussetzung der Bekanntmachung ohne gleichzeitige Aussetzung der Eintragung ist nicht zulässig.

c) Die Aussetzung der Eintragung mit Rücksicht auf Anmeldungen im Auslande kann zunächst nur auf die Dauer von höchstens drei Monaten bewilligt werden. In besonderen Ausnahmefällen kann diese Frist auf sechs Monate erstreckt werden; in einem solchen Falle ist der Antrag nebst eingehender Begründung erst gegen Ende der ersten Frist vorzulegen.

d) Soll die Aussetzung der Eintragung mit Rücksicht auf eine gleichzeitig beim Kaiserlichen Patentamt eingereichte Patentanmeldung erfolgen, so hat der Anmelder anzugeben, ob

1. die Behandlung der Anmeldung nur in dem Falle erfolgen soll, dass die Patentanmeldung nicht zur Erteilung eines Patentes führt (Eventualanmeldung); in diesem Falle braucht die Gebühr erst nach der Erledigung der Patentanmeldung gezahlt zu werden; oder ob
2. die Eintragung bis zum Zeitpunkt der Bekanntmachung oder endgültigen Zurückweisung der Patentanmeldung vertagt werden soll.

e) Falls der Anmelder die Rechte aus einer früheren Anmeldung in einem Staate, mit dem das Deutsche Reich einen entsprechenden Vertrag geschlossen hat, geltend machen will, soll dieser Anspruch gleichfalls in das Gesuch aufgenommen werden.

f) Zur Angabe der Person des Anmelders gehört, dass jeder Zweifel darüber ausgeschlossen wird, ob das Gebrauchsmuster von Einzelpersonen oder von einer Gesellschaft, ob von einem Manne oder von einer Frau, ob auf den bürgerlichen Namen oder auf die kaufmännische Firma nachgesucht wird. Bei Einzelpersonen ist der Rufname, bei Frauen ausserdem der Familien-

stand und der Geburtsname anzugeben.

Die Angabe des Wohnorts muss bei grösseren Städten auch Strasse und Hausnummer, bei kleineren Orten und bei Orten, deren Name mehrfach vorkommt, sowie in der Regel bei ausländischen Orten, den Staat und Bezirk enthalten. Dies gilt auch für den Fall, dass der Anmelder einen Vertreter bestellt hat.

g) Für den Fall der Vertretung ist zu beachten, dass nach § 28 der Kaiserlichen Verordnung vom 11. Juli 1891 die Vollmacht auf prozessfähige, mit ihrem bürgerlichen Namen bezeichnete Personen, nicht auf eine Firma auszustellen ist.

Eine Beglaubigung der Unterschrift des Anmelders unter der Vollmacht ist nur auf besonderes Erfordern des Patentamtes beizubringen.

h) Falls mehrere Personen ohne Bestellung eines gemeinsamen Vertreters anmelden, soll diejenige Person namhaft gemacht werden, der die amtlichen Verfügungen zugesandt werden sollen.

3. Bezeichnung.

Nach § 2 Abs. 2 des Gesetzes muss die Anmeldung die Bezeichnung angeben, unter der das Modell eingetragen werden soll. Die eingetragene Bezeichnung wird nach § 3 Abs. 3 des Gesetzes bekannt gemacht. Die Bezeichnung hat hiernach die Aufgabe, den beteiligten Kreisen von der Eintragung des Modells Kenntnis zu geben. Sie muss zu diesem Behufe die besondere Eigentümlichkeit des Modells nach Einrichtung oder Zweck kurz kennzeichnen. Eine erschöpfende Begriffsbestimmung ist nicht erforderlich. Angaben ohne bestimmten technischen Inhalt (Phantasiewörter, Name des Erfinders, Vorzüge des Gegenstandes u. dgl.) sind unstatthaft.

4. Angabe des Neuen.

Nach § 2 Abs. 2 des Gesetzes muss die Anmeldung angeben, „welche neue Gestaltung oder Vorrichtung dem Arbeits- oder Gebrauchszweck dienen soll". Da diese Angabe für den Umfang des mit der Eintragung verbundenen Rechtsschutzes von Bedeutung ist, wird es sich, obwohl das Gesetz die Aufstellung eines Schutzanspruchs nicht vorschreibt, doch in vielen Fällen empfehlen, die den Rechtsschutz bestimmenden Merkmale des Modells in einem nach Art der Patentansprüche zu bildenden Schutzanspruch zusammenzufassen.

5. Nachbildung.

Die Nachbildung gehört zu den wesentlichen Bestandteilen der Anmeldung und kann, so lange die Eintragung nicht gelöscht ist, nicht zurückgegeben werden. Auch nach der Löschung wird sie regelmässig noch während fernerer vier Jahre, d. h. bis zur mutmasslichen Erledigung etwaiger Klagen wegen Verletzung des Schutzrechts (§ 9 Abs. 2 des Gesetzes), zurückbehalten.

Dem Antrage auf Beglaubigung der Unterlagen einer Gebrauchsmusteranmeldung ist eine Nachbildung beizufügen, falls der Anmeldung eine Nachbildung beigegeben worden ist. Die Übereinstimmung einer Zeichnung mit der der Eintragung zu Grunde liegenden Nachbildung kann nicht bescheinigt werden. War der Anmeldung ausser der Nachbildung eine Zeichnung beigefügt, so muss zum Zweck der Beglaubigung neben der Nachbildung auch die Zeichnung vorgelegt werden.

6. Verschiedenes.

a) In allen Schriftstücken sind entbehrliche Fremdwörter zu vermeiden.

b) Schriftsätze, die mehrere Seiten umfassen, sind mit Seitenzahlen zu versehen. In allen Schriftsätzen ist an der

linken Seite ein Raum von mindestens 5 cm für amtliche Vermerke frei zu lassen.

c) In allen Eingaben, zu denen Anlagen gehören, sind die Anlagen besonders aufzuzählen.

d) Die Sendungen an das Patentamt müssen **kostenfrei** eingehen. Bei Geld- und **Paketsendungen** ist die Bestellgebühr vom Absender im voraus zu entrichten.

e) Empfangsbescheinigungen werden in der Regel nur über Anmeldungen erteilt, und zwar nur in einer Ausfertigung. Die Erteilung der Bescheinigung erfolgt nur dann, wenn ein Schriftstück mit folgendem Wortlaut eingesandt wird:

„Ihre Gebrauchsmusteranmeldung
vom . . . .“
oder:
„Die Gebrauchsmusteranmeldung
von . . . .
vom . . . .
auf . . . .
. . . .
ist am . . . .
hier eingegangen und unter dem Aktenzeichen . . . . . in den Geschäftsgang gegeben worden.“

Wird die Empfangsbescheinigung nicht auf der Rückseite einer Postkarte vorbereitet, so ist ein mit der Adresse des Empfängers versehener Briefumschlag beizufügen.

f) Über Gebührenbeträge, die mit der Post eingehen, wird nur auf besonderen Antrag des Einzahlers eine Quittung erteilt.

Berlin, den 22. November 1898.

Kaiserliches Patentamt.
von Huber.

„PATENTANWALT“

EIN NEUER BERUF FÜR AKADEMIKER

NEBST

LISTE DER BIS ZUM 1. JANUAR 1902 EINGETRAGENEN PATENTANWÄLTE.

Am 1. Oktober 1900 ist ein neues Reichsgesetz, betreffend die Patentanwälte, in Kraft getreten, durch welches den Akademikern der technisch naturwissenschaftlichen Disziplinen ein neues Thätigkeitsfeld eröffnet worden ist, über dessen Aussichten es sich wohl verlohnen dürfte, hier einiges mitzuteilen. Nach § 3 dieses Gesetzes, welcher wörtlich lautet:

> Als technisch befähigt gilt, wer im Inland als ordentlicher Hörer einer Universität, einer technischen Hochschule oder einer Bergakademie sich dem Studium naturwissenschaftlicher und technischer Fächer gewidmet, alsdann eine staatliche oder akademische Fachprüfung bestanden, ausserdem mindestens ein Jahr in praktischer gewerblicher Thätigkeit gearbeitet und hierauf mindestens zwei Jahre hindurch eine praktische Thätigkeit auf dem Gebiete des gewerblichen Rechtsschutzes ausgeübt hat.

> Der Besuch ausländischer Universitäten oder Akademien und die Ausübung der praktischen Thätigkeit im Auslande kann durch Beschluss der Prüfungskommission (§ 4) als ausreichend anerkannt werden. Die Fachprüfung (Abs. 1) muss auch in diesem Falle im Inland abgelegt werden.

muss Derjenige, welcher Patentanwalt werden will, auf irgend einer Hochschule des In- oder Auslandes ein Staats- oder Abschlussexamen abgelegt haben, wobei es unerörtert gelassen ist, ob einem dieser Examina eine Maturitätsprüfung einer Schule hat vorangehen müssen. Dem Gesetze nach ist also nur das Prüfungszeugnis einer Hochschule oder die Ablegung eines Staatsexamens nach vollendetem Hochschulstudium erforderlich, sodass es wohl möglich ist, ohne das Reifezeugnis einer Schule, Patentanwalt zu werden. Den im Gesetze gestellten Bedingungen dürften z. B. Diejenigen, welche das Geometer- oder Apothekerexamen abgelegt haben, zweifellos auch schon genügen, obwohl bei diesen Berufszweigen das Reifezeugnis einer Schule nicht gefordert wird, während hingegen die Angehörigen von Disziplinen, welche als Technisch-Naturwissenschaftliche nicht angesehen werden können, wie z. B. Juristen, welche das

Referendarexamen gemacht, oder Philologen, welche die erste Prüfung als Schulamtskandidaten abgelegt haben, nicht in der Lage sind, sich dem patentanwaltlichen Rufe zu widmen.

In der Hauptsache eröffnet sich für die Diplom-Ingenieure der technischen Hochschulen, sowie für technische Chemiker, die etwa auf einer Universität den Dr. phil. erworben haben und endlich auch für Diejenigen, von denen im Bau-, Maschinen- oder Bergfach die erste Staatsprüfung abgelegt worden, ein neues Thätigkeitsfeld, dem sie sich auch dann ohne jeden Zeitverlust zuwenden können, wenn sie bereits eine längere Zeit in der Praxis thätig gewesen sind und ihnen aus irgend welchem Grunde das ergriffene Spezialfach oder das Verbleiben im Staatsdienst nicht zusagen sollte. Das Gesetz schreibt ja, wie wir gesehen, ausdrücklich vor, dass nach Ablegung der Prüfung ein Jahr in praktischer gewerblicher Thätigkeit zugebracht werden müsse, worunter die Beschäftigung in einem gewerblichen Betrieb oder auf einem technischen Bureau oder endlich auch in einem Fabriks-Laboratorium zu verstehen ist. Diese Thätigkeit soll, den Motiven des Gesetzes nach, das technische Anschauungs- und Vor-

stellungsvermögen erhöhen, sodass es immerhin zweifelhaft scheint, ob die Prüfungskommission wissenschaftliche Beschäftigungen, wie z. B. die der Assistenten eines Professors, hierunter zu rechnen geneigt sein wird. Am vollkommensten wird jedenfalls eine Werkstatt- oder Bureaupraxis dem Gesetze genügen, da hierdurch gerade dasjenige erreicht wird, was die Gesetzgeber wünschten, nämlich das Verständnis für konstruktive Fragen zu fördern.

Nach dem praktischen Jahr hat dann der Patentanwaltskandidat noch zwei Jahre auf dem Bureau eines Patentanwalts oder auf dem Patentamt selbst als Hülfsarbeiter thätig zu sein, um sich hier auf dem Gebiete des gewerblichen Rechtsschutzes einen Teil der für das Examen notwendigen Kenntnisse zu erwerben. Eine Verpflichtung seitens der Patentanwälte oder des Patentamts, einem Kandidaten Beschäftigung zu geben, ist in das Gesetz nicht aufgenommen, sodass hierin eine gewisse Lücke zu erblicken ist, welche persönlichen Begünstigungen Thür und Thor öffnet. Ein Patentanwalt hat, wenn er einen solchen Anwaltskandidaten bei sich aufnimmt, zweifellos zu befürchten, dass er nach etwa 2 bis 3 Jahren, nachdem der Betreffende sein Patentanwalts-

examen abgelegt hat, einen Teil seiner Kundschaft durch diesen verliert und ist es daher heute sehr schwer, bei einem Patentanwalt als Kandidat beschäftigt zu werden. Es werden immer nur Verwandte und besonders Begünstigte sein, welche ein derartiges Unterkommen bei einem Patentanwalt finden können, sodass der Hauptweg zur Patentanwaltschaft in Zukunft nur durch das Patentamt selbst führen kann. Wen daher der Präsident des Kaiserlichen Patentamts jetzt noch als Hülfsarbeiter annimmt, erhält hierdurch die beste und sicherste Anwartschaft, einmal Patentanwalt zu werden, während der Versuch mit Hülfe eines Patentanwalts in diesen Beruf hineinzukommen, sicher vergeblich ausfallen dürfte, wenn sich der Kandidat nicht besonders guter Beziehungen zu einem solchen erfreut.

Nachdem also 3 Jahre nach Ablegung einer akademischen oder einer Staatsprüfung verflossen sind, kann sich der Kandidat erst laut § 4 dem Patentanwaltsexamen unterziehen, durch welches der Besitz der erforderlichen Rechtskenntnisse nachzuweisen ist. Diese Prüfung ist vor einer Kommission, welche aus Mitgliedern des Patentamts und Patentanwälten besteht, abzulegen und erstreckt sich über alle Fragen des gewerb-

lichen Rechtsschutzes im In- und Ausland, sodass hierzu auch immerhin eine Vorbereitungszeit von 3 bis 6 Monaten erforderlich sein dürfte. Im Fall des Nichtbestehens der Prüfung kann dieselbe nach mindestens 6 Monaten noch einmal wiederholt werden, sodass der Kandidat wohl kaum vor 3½ bis 4 Jahren nach Beendigung seiner akademischen Studien darauf rechnen kann, als Patentanwalt in die Liste der Patentanwälte eingetragen zu werden. Diese Eintragung erfolgt nämlich erst nach glücklicher Ablegung des Examens und nach einer Verpflichtung durch Handschlag auf die gewissenhafte Ausübung der Berufsthätigkeit und auf das würdige Verhalten in- und ausserhalb des Berufes, sodass erst hiernach der Kandidat die Bezeichnung „Patentanwalt“ zu führen berechtigt ist.

Legen wir uns die Frage vor, ob diesen Aufwendungen an Zeit und Arbeit in dem Beruf selbst ein entsprechender Gegenwert zu finden ist, so müssen wir dieselbe dahin beantworten, dass ein selbständiges Anfangen als Patentanwalt bei den Verhältnissen, wie sie heute geschaffen worden sind, nur dann irgend welche Aussichten auf Erfolg verspricht, wenn der Betreffende sich besonderer Beliebtheit und eines be-

sondern Vertrauens in industriellen Kreisen erfreut. Ein solchen Kreisen fernstehender junger Mann dürfte, wenn er es nicht versteht, sich mit zahlreichen Industriellen bekannt zu machen und zu befreunden, niemals in der Lage sein, in dem Beruf eines Patentanwalts seine Existenz zu finden, wo hingegen er bei entsprechendem Geschick schon allein durch einige wenige grössere Etablissements ein recht gutes Auskommen erlangen kann. Den Patentanwälten ist nämlich heute die Anwendung von Reklamemitteln, wenn auch nicht gerade verboten, so doch nur in einem sehr beschränkten Umfange gestattet, sodass ihnen nichts anderes übrig bleibt, als wie durch persönliche Beziehungen eine gewisse Clientel zu erlangen. Der junge Patentanwalt kann daher nur genau, wie der Rechtsanwalt durch Bekanntschaft und Empfehlung Beschäftigung erhalten und ist dieses deshalb so ausserordentlich schwer, weil es zwar unendlich viele Leute giebt, welche der Hülfe eines Rechtsanwalts schon in ihrem Leben bedurft haben, dagegen aber verhältnismässig wenige Leute, welche mit patentamtlichen Angelegenheiten jemals etwas zu thun gehabt haben. Um mit solchen Interessenten zusammen zu kommen, muss

man sich schon in sehr nahe Berührung mit Industriellen bringen, da diese allein Diejenigen sind, welche wiederholten Bedarf für patentanwaltliche Dienste haben. Es ist also hiernach dem Anfänger nur möglich, durch vorzügliche Beziehungen zu Industriellen sein Fortkommen zu finden und muss daher solchen, die, sofern sie auf sich selbst angewiesen sind, die Fähigkeit sich mit solchen Kreisen anzufreunden, nicht besitzen, auch entschieden abgeraten werden, sich dem Beruf eines Patentanwalts zu widmen.

Ein anderer Weg, für den diese Fähigkeit auch sehr erwünscht, aber nicht absolut notwendig ist, besteht für den Anfänger endlich darin, dass er sich einem ältern seit Jahren schon bestehenden Patentanwalt anschliesst, um später dessen Clientel ganz zu übernehmen, wofür er diesem allerdings einen gewissen Gegenwert wird zu leisten haben. Die aus den Patentbureaux hervorgegangenen älteren Patentanwälte haben früher in einer freieren, mehr kaufmännischen Weise Aufträge erlangen und Mandanten heranziehen können, sodass diese bereits über eine grosse Clientel verfügen, deren Erwerbung Denjenigen, welche sich dieser Mittel heute nicht mehr be-

dienen dürfen, ausserordentlich schwer fallen dürfte.

Nach Gesagtem sind also nur solche, die über ein gewisses Kapital verfügen, um sich assoziieren zu können, oder solche, denen, wie oben angedeutet, vorzügliche Beziehungen zu Industriellen zur Seite stehen, in der Lage, eine Existenz in dem Beruf des Patentanwalts zu finden, während weniger bemittelten, oder nicht sehr umgänglichen Herren hiervon entschieden abgeraten werden muss.

Liste der bis zum 1. Januar 1902 eingetragenen Patentanwälte.

Da es vielleicht für viele Leser von Interesse sein dürfte, eine Liste der bis zum 1. Januar 1902 beim Kaiserlichen Patentamt zu Berlin eingetragenen Patentanwälte zu besitzen, um sich eventl. in schwierigen Fällen an einen derselben wenden zu können, folgt eine solche nachstehend in alphabetischer Reihenfolge:

Aderhold, H., Berlin SW. 13, Neuenburgerstrasse 4.

Albrecht, Louis, Siegen.

Alexander-Katz, Bruno, Görlitz.

Anders, Wilhelm, Chemnitz.

Arndt, Carl, Braunschweig, Kaiser Wilhelmstrasse 1 a.

Baermann, Arthur, Berlin NW. 6, Karlstrasse 40.

Bauer, Arpad, Berlin N. 24, Elsasserstrasse 25 a.

Betche, H., Berlin S. 14, Neue Rossstr. 1.

Bindewald, Wilhelm, Erfurt, Bahnhofstr. 6.

Blank, Bernhard, Chemnitz, Poststr. 25.

Bloch, Carl, Berlin SW. 19, Leipzigerstrasse 56.

Blocksiepen, Johann, Solingen.

Boehm, Ewald, Berlin.

du Bois-Reymond, Alard, Berlin NW. 6, Luisenstr. 29.

Boldt, C., Flensburg, Südergraben 13.

Bosch, Carl, Stuttgart, Tübingerstr. 12.

Breslauer, Ed., Leipzig, Johannisgasse 3.

le Bret, Louis, Berlin NO. 18, Elisabethstrasse 18.

Brock, August Waldemar, Berlin SW. 46, Hedemannstr. 9.

Brögelmann, Paul, Berlin W. 8, Leipzigerstrasse 26.

Brokk, Felix, Berlin S. 42, Luisenufer 35.

Bührlen, Ludwig, Heidelberg (Baden).

Büttner, August, Berlin NW. 7, Dorotheenstrasse 32.

Cramer, Eduard, Berlin NW. 5, Kruppstrasse 6.

Dalchow, Eduard, Berlin NW. 6, Marienstrasse 17.

Dame, Wilhelm, Berlin NW. 6, Luisenstrasse 14.

Dammann, Adolf, Berlin S. 42, Oranienstrasse 57.

Dannert, Fritz, Berlin NW. 52, Spenerstrasse 30.

Daumas, Alphons, Barmen, Neuenweg 42.

Dedreux, Gaston, München, Brunnstr. 8/9.

Deissler, Robert, Berlin NW. 6, Luisenstrasse 31 a.

Detzner, Karl E., Berlin SW. 29, Fidicinstrasse 44.

Dr. **Döllner,** Georg, Berlin NW. 6, Luisenstr. 13 a.

Dominik, Paul Hugo, Offenbach a. M.

Drautz, August Bernhardt, Stuttgart, Friedrichstr. 62.

Düchting, Wilhelm, Leipzig, Gohliserstr. 11.

Dummer, Hugo, Dresden, Viktoriastr. 4.

Eberlein, Albert, Suhl i. Thür.

Eberth, Ernst Bruno, Berlin SW. 46, Bahnhofstr. 5.

Egle, Otto, Lörrach.

Dr. **Ephraim,** Julius, Berlin NW., Dorotheenstrasse 31.

Escher, Friedrich, Cöln, Siebenburgen 44.

Fabian, Paul, Chemnitz, Nicolaistr. 2.

Fehlert, Carl, Berlin NW. 7, Dorotheenstrasse 32.

Fels, Victor, Berlin W. 35, Potsdamerstrasse 112b.

Fieth, Heinrich, Nürnberg, Maxthormauer 62.

Fitte, Heinrich, Berlin S. 14, Alte Jakobstrasse 83.

Fouquet, Max, Hamburg, Admiralitätstr. 1.

Franke, Eduard, Berlin NW. 6, Luisenstrasse 31.

Friedrich, Hans, Düsseldorf, Immermannstrasse 9.

Fude, Gustav Hermann, Berlin NW. 6, Marienstr. 17.

Gail, Rudolf, Hannover, Klagesmarkt 7.

Geiss, Christian, Frankfurt a. M., Zeil 67.

George, Erich, Charlottenburg, Kaiser Friedrichstr. 65.

Gerson, Arthur, Berlin SW. 48, Friedrichstrasse 10.

Giesel, Wilhelm, Berlin SW. 48, Friedrichstrasse 223.

Glaser, Friedrich Carl, Berlin SW. 68, Lindenstrasse 80.

Glaser, Ludwig, Berlin SW. 68, Lindenstrasse 80.

Göhring, Julius, Frankenthal (Pfalz).

Goldbeck, Eduard Maximilian, Danzig, Hundegasse 123.

Gronert, Carl, Berlin NW. 6, Luisenstrasse 42.

Gsell, Carl Gustav, Berlin NW. 6, Luisenstrasse 52.

Gugel, Max, München, Corneliusstr. 17.

Haase, Friedrich Hermann, Berlin NW. 6, Karlstr. 26.

Dr. **Häberlein,** Wilhelm, Berlin NW. 6, Karlstrasse 7.

Dr. **Hamburger,** Siegfried. Berlin W. 8, Leipzigerstr. 19.

Harmsen, Friedrich, Berlin NW. 7, Dorotheenstrasse 32.

Harmuth, Paul, Barmen, Neuenweg 1a.

Hasslacher, Franz, Frankfurt a. M., Bleichstrasse 26.

Haupt, Theodor, Berlin SW. 46, Bernburgerstrasse 15/16.

Hauske, Theodor, Berlin SW. 61, Grossbeerenstr. 16.

Dr. **Haussknecht,** Willy, Berlin W. 35, Potsdamerstr. 112b.

Dr. **Hederich,** Hans, Kassel-Wehlheiden, Elfbuchenstr. 2.

Heidenreuter, Emil, Berlin SW. 48, Friedrichstrasse 225.

Heimann, Hans, Berlin NW. 7, Neue Wilhelmstrasse 13.

Hering, Otto, Berlin, Ritterstr. 89.

Hermes, Gustav, Flensburg.

Herse, Ernst, Berlin SW. 29, Mittenwalderstrasse 24.

v. **Hertling,** Philipp, Berlin SW. 46, Bernburgerstr. 15/16.

Hipp, Jacob, Pforzheim, Westl. Karl Friedrichstrasse 132.

Hirschfeld, Georg, Berlin W. 62, Kurfürstenstrasse 75.

Hirschlaff, Martin, Berlin NW. 7, Mittelstrasse 43.

Hoesen, Otto, Charlottenburg 4, Goethestrasse 23.

Hoffmann, Emil, Berlin W. 8, Friedrichstrasse 64.

Hopkins, Eustace W., Berlin C. 25, An der Stadtbahn 24.

Hoppen, Franz Appolinarius, Berlin SW. 12, Charlottenstr. 3.

Hövelmann, G., Barmen.

Prof. **Hubbuch,** Anton, Strassburg i. E., Rosheimerstr. 16.

Huber, Franz, Cöln.

Jerzykowski, Josef, Nürnberg, Kaiserstrasse 21.

Joseph, Alfred, Hamburg, Graskeller 16.

Dr. **Karsten,** Walter, Berlin SW. 48, Wilhelmstrasse 33.

Kautz, Hermann, Berlin W. 8, Leipzigerstrasse 99.

Klaus, Friedrich Wilhelm, Berlin SW. 12, Kochstr. 4.

Kleyer, Carl, Karlsruhe, Kriegstr. 77.

Knoop, Carl Heinrich, Dresden, Amalienstrasse 5.

Koch, W. J. E., Hamburg, Kl. Burstah 2.

Dr. **Krause,** G., Cöthen (Anhalt).

Krueger, Otto, Berlin NW. 7, Dorotheenstrasse 31.

Kuhlemann, Max, Bochum, Bahnhofstr. 7.

Künzell, Oskar, Düsseldorf, Wehrhahn 28.

Lamberts, Ernst, Berlin N. 24, Friedrichstrasse 105.

Landé, Felix, Berlin SW. 12, Kochstr. 3.

Lazar, Adalbert, Berlin N. 20, Prinzenallee 74.

Leman, Johannes, Berlin SO. 26, Elisabethufer 40.

Lenz, Othmar, Berlin NW. 6, Schiffbauerdamm 30.

Dr. **Levy,** Anton, Charlottenburg.

Licht, Hugo, Berlin S., Oranienstr. 59.

Liebing, Ernst, Berlin S. 42, Oranienstrasse 59.

Loeper, Felix Ferdinand, Dresden, Seestrasse 5.

Loll, Albert, Berlin W. 8, Friedrichstr. 78.

Loubier, George, Berlin NW. 7, Dorotheenstrasse 32.

Mayer, Karl J., Barmen, Alleestr. 221.

Mayer, Max, Berlin SW. 12, Charlottenstrasse 3.

Dr. **Mäckler,** Hermann, Berlin NW. 5, Kruppstrasse 6.

Meffert, Friedrich, Berlin NW. 7, Dorotheenstrasse 22.

Menz, Paul, Berlin W. 8, Friedrichstr. 67.

Menzel, Max, Berlin W. 8, Friedrichstr. 169.

Meyer, Max, Erfurt, Bahnhofstr. 6.

Milczewsky, Georg Heinrich, Frankfurt a. M., Kaiserstr. 75.

Mintz, Maximilian, Berlin W. 64, Unter den Linden 11.

Mossig, Max, Berlin NW., Perlebergerstrasse 48.

Mühle, August, Berlin W. 8, Friedrichstrasse 78.

Müller, Gustav Adolf Fürchtegott, Berlin NW. 6, Luisenstr. 43/44.

Müller, Paul, Berlin NW. 6, Luisenstr. 18.

Müller-Tromp, Bernard, Berlin SW. 12, Junkerstr. 18.

Nennewitz, Oskar, Chemnitz, Moritzstr. 9.

Neuendorf, Hermann, Berlin O. 17, Madaistrasse 13.

Neumann, Georg, Berlin NW. 6, Hannoverschestr. 1.

Neumann, Richard, Berlin NW. 6, Luisenstrasse 62.

v. Niessen, Ernst, Berlin NW. 7, Dorotheenstrasse 48.

v. Niessen, Kurt, Berlin NW. 7, Dorotheenstrasse 48.

Ohmstede, Johann, Hamburg, Poststr. 2.

Ohnimus, August, Karlsruhe, Klauprechtstrasse 2.

v. Ossowski, Casimir, Berlin W. 9, Potsdamerstrasse 3.

Pataky, Carl, Berlin S. 42, Prinzenstr. 100.

Petersen, J. Diedr., Hamburg, Fischmarkt 2.

Peitz, Eduard, Berlin S., Prinzenstr. 34.

Pieper, Carl, Berlin NW. 40, Hindersinstrasse 3.

Pinkert, Georg, Hamburg, Pelzerstr. 8.

Plantz, Jacob, Cöln, Hohenzollernring 41.

Poths, Friedrich Julius, Hamburg, Kl. Burstah 2.

Prillwitz, Emil Georg, Berlin NW. 5, Stephanstrasse 53.

Putzrath, Leopold, Berlin W. 9, Köthenerstrasse 34.

Rasch, Franz, Remscheid-Bliedinghausen.

Reichelt, Emil, Dresden, Hauptstr. 4.

Reitzenbaum, Selmar, Berlin W. 8, Mohrenstrasse 50.

Reutlinger, D. W., Frankfurt a. M., Am Salzhaus 3.

Rhodes, Samuel Hulme, Berlin SW. 12, Zimmerstr. 50.

Rohrbach, August, Erfurt, Bahnhofstr. 6.

Rosencrantz, Carl Friedrich, Dresden, Annenstrasse 42.

v. **Rössler,** Friedrich, Frankfurt a. M., Neue Mainzerstr. 71.

Röstel, Carl, Berlin NW. 7, Neue Wilhelmstrasse 1.

Dr. v. **Rothenburg,** Rudolf, Berlin NW., Wullenweberstr. (Klingenbergsches Haus).

Rückert, Paul, Gera (Reuss).

Sachse, Gustav, Berlin SW. 48, Friedrichstrasse 10.

Sack, Otto, Leipzig, Brühl 2.

Sasse, Friedrich, Cöln, Perlenphul 12.

Schaaf, Heinrich, Neustadt a. Haardt, Hauptstrasse 93.

Scheibner, Johann, Oppeln.

Schingen, Franz, Aachen, Templergraben 21.

Schmatolla, Ernst, Berlin W. 8, Kanonierstrasse 26 a.

Schmehlik, Romanus, Berlin NW. 6, Luisenstrasse 47.

Schmetz, Martin, Aachen, Boxgraben 47.

Schmidt, Henry Ernst, Berlin SW. 61, Blücherstr. 10.

Schmidt, Jean Paul, Berlin NW. 6, Charitéstrasse 6.

Schmidt, Oscar, Berlin NW. 6, Charitéstrasse 6.

Schmidt, Robert R., Berlin SW. 46, Königgrätzerstr. 70.

Schmidt, Rudolf, Dresden, Johannesstr. 23.

Schmidtlein, Constantin, Berlin NW. 6, Luisenstr. 22.

Schmitt, Ferd., Ludwigshafen a. Rhein, Bismarckstr. 42.

Schöning, Max, Berlin SW. 68, Lindenstrasse 11.

Schoppenhauer, Adolf, Kiel.

Schörke, Alexander, Dresden, Reichsstr. 7.

Prof. **Schotte,** Friedrich, Berlin SW. 47, Grossbeerenstr. 27a.

Schultz, Carl Heinrich Samuel, Charlottenburg, Krummestr. 58.

Schulz, Ottomar R., Berlin W. 66, Leipzigerstrasse 131.

Schütze, Max, Berlin NW. 6, Luisenstrasse 24a.

Schwenterley, Franz, Berlin W. 66, Leipzigerstrasse 131.

Seiler, Max, Berlin NW. 6, Luisenstr. 31 a.

Dr. **Sell,** Louis, Berlin NW. 7, Dorotheenstrasse 22.

Sieber, Alois, Berlin S. 42, Prinzenstr. 100.

Siedentopf, Otto, Berlin SW. 12, Friedrichstrasse 49 a.

Sondermann, August, Barmen-Wupperfeld, Sternstr. 32.

Sondermann, Franz, Elberfeld, Neuenteich 86.

Specht, Alexander, Hamburg, Fischmarkt 2.

Spreer, Friedrich, Moritz, Leipzig, Neumarkt 27.

Springmann, Heinrich, Berlin NW. 40, Hindersinstr. 3.

Stahl, August, Berlin NW. 6, Luisenstrasse 64.

Stercken, Wilhelm, Gr.-Lichterfelde, Bismarckstr. 6.

Stettner, Theodor, München, Marsstr. 33.

Stich, Andreas, Nürnberg, Karolinenstr. 8.

Stort, Theodor, Berlin NW. 40, Hindersinstrasse 3.

Strobel, Ludwig, Regensburg, B. 62.

Stuckenberg, Julius, Hamburg.

Theuerkorn, Paul, Chemnitz, Innere Klosterstrasse 13.

Thier, Max, Erfurt.

Uhland, Wilhelm Heinrich, Leipzig-Gohlis.

Utescher, Ernst, Hamburg, Böckmannstrasse 9.

Volkmann, Rudolf, Berlin SW. 13, Alte Jakobstr. 12.

Volmer, Engelbert, Remscheid-Bliedinghausen.

Wagner, Max, Berlin NW. 6, Luisenstr. 29.

Wagnitz, Reinhard Karl Friedrich, Berlin NW. 6, Charitéstr. 6.

Walder, Robert, Berlin SW. 46, Hallesche-strasse 22.

Wallmann, Johann, Berlin SO. 26, Elisabeth-ufer 35.

Weber, Friedrich, Berlin SW. 48, Friedrichstrasse 225.

Weber, Wilhelm, Cöln, Alte Wallgase 28.

Weickmann, Albert, München, Brunnstrasse 8/9.

Weise, Franz Max, Chemnitz, Langestr. 38.

Dr. **Wenghöffer,** Ludwig, Berlin N. 24, Friedrichstr. 115.

Wessel, Carl, Berlin NW. 21, Bredowstrasse 49.

Wiele, Alexander, Nürnberg, Fürtherstrasse 13.

Wigand, C., Hannover.

Wilrich, Maximilian Wilhelm, Berlin S. 14, Prinzenstr. 41.

Dr. **Wirth,** Richard, Frankfurt a. M., Neue Mainzerstr. 8.

Witt, Hinrich Emil, Hamburg, Düsternstrasse 15.

Witte, Enrique, Berlin W. 9, Potsdamerstrasse 6.

Wittig, Curt, Dresden, Wilsdrufferstr. 18.

Wohlfarth, Georg, Berlin SW. 12, Friedrichstrasse 213.

Wolf, Emil, Berlin S. 42, Prinzenstr. 100.

Wolff, Otto, Dresden, Victoriastr. 4.

Dr. **Worms,** Rudolf, Berlin N. 24, Oranienburgerstr. 84.

Zeisig, Konrad, Stuttgart, Marienstr. 44.

Zimmermann, Willy, Berlin NW. 6, Luisenstrasse 42.

Inhalts-Verzeichnis.

Aufgaben für Erfinder.

